

# Kreis Wesel

## Der Landrat



Hausanschrift:  
Reeser Landstraße 31  
46483 Wesel

Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Hermann Nottenkämper oHG  
z. H. der Geschäftsführung  
Vogesenstr. 30 b  
46119 Oberhausen

Dienststelle: Fachdienst Umwelt

Anschrift: Reeser Landstraße 31  
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Herr Brandtstaeter

E-Mail: Juergen.Brandtstaeter@kreis-wesel.de

Telefon: (0281) 207 2510

Telefax: (0281) 207 67 2510

Zimmer: 510

Ihr Schreiben:

Mein Zeichen: 605/266/09

Datum: 28.04.2014

Öffnungszeiten: Montag – Donnerstag: 8.00h-16.00h  
Freitag: 8.00h-13.00h  
und nach telefonischer Vereinbarung

## Planfeststellungsbeschluss

für

die Deponie Eichenallee

der

**HERMANN NOTTENKÄMPER OHG**

**Vogesenstraße 30 b**

**46119 Oberhausen**

Aktenzeichen: 605/266/2009

Wesel, den 28. April 2014

Öffentliche Verkehrsmittel: DB-Strecken 420 und 421 bis Wesel Bahnhof, Buslinien 63, 64 und 86 ab Bahnhof Wesel bis Haltestelle Kreishaus

Konten der Kreiskasse Wesel:

Sparkasse am Niederrhein IBAN: DE71354500001101000105

Verbands-Sparkasse Wesel IBAN: DE45356500000000200154

Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe IBAN: DE82352510000000100131

BIC: WELADED1MOR

BIC: WELADED1WES

BIC: WELADED1DIN

INTERNET  
[www.kreis-wesel.de](http://www.kreis-wesel.de)  
EMAIL  
post@kreis-wesel.de

## Inhaltsverzeichnis

I. Abfallrechtliche Planfeststellung.....	9
1. Feststellung des Plans .....	9
2. Festgestellte Planunterlagen.....	10
3. Nebenbestimmungen .....	15
3.1 Vorbehalt .....	15
3.2 Bedingungen.....	15
3.2.1 Sicherheitsleistung .....	15
3.2.2 Veräußerung/Betreiberwechsel der Deponie.....	15
3.3 Errichtung der Deponie .....	15
3.3.1 Allgemeines .....	15
3.3.2 Qualitätssicherung .....	20
3.3.3 Betrieb der Deponie .....	24
3.3.4 Abfallannahme, Abfallablagerung.....	26
3.3.4.1 Art der zur Deponierung zugelassenen Abfälle .....	26
3.3.4.2 Personal und Organisation.....	31
3.3.4.3 Information und Dokumentation .....	34
3.3.4.4 Annahmeverfahren, -kontrolle und Sicherstellung .....	36
3.3.4.5 Ablagerung und Einbau der Abfälle.....	38
3.3.5 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen zur Errichtung der Deponieabschnitte BA 1–8 .....	39
3.3.5.1 Aufbau des Basisabdichtungssystems .....	39
3.3.5.1.1 Anforderungen an die Standfestigkeit des Baugrundes .....	39
3.3.5.1.2 Herrichtung des Baugrundes.....	40
3.3.5.1.3 Regelung der Verantwortlichkeit.....	41
3.3.5.1.4 Anforderungen an das Dichtungssystem .....	42
3.3.5.1.5 Setzungsberechnung .....	43
3.3.5.1.6 Maßnahmen zur Qualitätslenkung.....	44
3.3.5.1.6.1 Eignungsprüfung für die mineralische Dichtung.....	44
3.3.5.1.6.2 Eignungsprüfung für die Entwässerungsschicht .....	45
3.3.5.1.6.3 Eignungsprüfung Trennvlies.....	46
3.3.5.1.6.4 Eignungsprüfung für Rohrleitungen und Schächte aus PE-HD.....	47
3.3.5.1.6.5 Probenahme und Einbauanleitung .....	48
3.3.5.1.6.5.1 Prüfung der geologischen Barriere .....	48
3.3.5.1.6.5.2 Prüfung der mineralischen Dichtung.....	48
3.3.5.1.6.5.3 Prüfung der umlaufenden geotechnischen Barriere.....	49
3.3.5.1.6.5.4 Prüfung der Entwässerungsschicht .....	49
3.3.5.1.6.5.5 Prüfung des Trennvlieses.....	50
3.3.5.1.6.5.6 Prüfung der Rohrleitungen und Schächte aus PE-HD .....	50

3.3.5.2 Sickerwasserfassung und -ableitung.....	51
3.3.5.2.1 Anforderungen an die Sickerrohre.....	51
3.3.5.2.2 Einbau der Sickerrohre.....	52
3.3.5.2.3 Qualitätsprüfung der Sickerrohre.....	53
3.3.5.2.4 Abnahme der Sickerrohre.....	54
3.3.5.3 Abfalltechnische Nebenbestimmungen zur Entwässerung der Deponie .....	55
3.3.5.3 Deponiesickerwasser .....	55
3.3.5.3.1 Allgemeines .....	55
3.3.5.3.1.2 Ableitung.....	57
3.3.5.3.1.3 Speicherung.....	58
3.3.5.3.1.4 Sickerwasserbeseitigung.....	60
3.3.5.3.2 Oberflächenwasser .....	62
3.3.5.3.3 Sonstige Abwässer .....	64
3.3.5.4 Oberflächenabdichtungssystem (OFA).....	64
3.3.5.4.1 Aufbau des Oberflächenabdichtungssystems.....	64
3.3.5.4.2 Qualitätssicherung .....	64
3.3.5.4.3 Ziel der Qualitätssicherung.....	65
3.3.5.4.4 Regelung der Verantwortlichkeit.....	65
3.3.5.4.5 Anforderungen an das Dichtungssystem .....	66
3.3.5.4.6 Maßnahmen zur Qualitätslenkung.....	68
3.3.5.4.7 Maßnahmen zur Qualitätsüberwachung .....	69
3.3.5.4.7.1 Vorbereitende Maßnahmen.....	69
3.3.5.4.7.2 Eignungsprüfung mineralische und polymere Schichten .....	69
3.3.5.4.7.3 Versuchsfeld für die Oberflächenabdichtung .....	74
3.3.5.4.7.4 Rohrleitungen und Schächte aus PE-HD.....	79
3.3.5.5 Bepflanzung.....	80
3.4 Grundwassermonitoring .....	80
3.4.1 Allgemeines .....	80
3.4.2 Anforderungen an die Errichtung eines Grundwassermessstellennetzes .....	80
3.4.3 Grundwasserbeprobung und -analytik.....	101
3.4.4 Auswertung der Grundwasseranalysen.....	98
3.5 Immissionsschutz.....	100
3.5.1 Lärm .....	100
3.5.2 Staub .....	101
3.6 Meteorologie .....	102
3.7 Errichtung und Betrieb von weiteren Kontrolleinrichtungen sowie zur Durchführung von Kontrolluntersuchungen .....	103
3.8 Setzungsmessungen.....	104
3.9 Pflege und Kontrolle der Funktionsfähigkeit des temp. OFA / OFA .....	104

3.9.1 Kontrollen.....	104
3.9.2 Pflegearbeiten.....	105
3.10 Sonstige Kontrollen / Begehungen.....	105
3.11 Endgültige Stilllegung der Deponie, Rekultivierung und Nachsorge.....	106
3.11.1 Rekultivierung.....	106
3.11.2 Endgültige Stilllegung der Deponie Eichenallee.....	106
3.11.3 Entlassung aus der Nachsorgephase.....	108
3.12 Sonstige immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	109
3.12.1 Fahrzeugbetankung.....	109
3.12.2 Reifenwaschanlage.....	109
3.12.3 Schadensvorsorge.....	109
3.12.4 Belange der Bodendenkmalpflege.....	109
3.12.5 Belange Geologischer Dienst.....	110
3.12.6 Rücksichtnahmegebot.....	110
3.13 Weitere baurechtliche Nebenbestimmungen.....	110
3.13.1 Eingangs- und Sicherstellungsbereich:.....	110
3.13.2 Deponiesickerwasserreinigungsanlage und / Deponiesickerwasserspeicher:.....	111
3.13.3 Schlussabnahme.....	112
3.13.4 Sonstiges.....	112
3.14 Arbeitsschutzrechtliche und sicherheitstechnische Nebenbestimmungen.....	113
3.15 Naturschutz.....	114
3.15.1 Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen.....	114
3.15.2 CEF-Maßnahme.....	115
3.15.3 Amphibien- und Reptilienschutz.....	116
3.15.4 Verbot für Abraumarbeiten.....	116
3.15.5 Pflanzarbeiten und Pflege.....	116
3.15.6 Schutz der Anpflanzungen.....	116
3.15.7 Ersatzaufforstung auf externen Flächen.....	116
3.15.8 Ökologische Baubetreuung.....	118
4. Entscheidungen über Einwendungen/Verfahrensanträge.....	118
5. Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses.....	118
6. Hinweise.....	119
6.1 Allgemeine Hinweise.....	119
6.2 Wasserrechtliche Hinweise.....	120
6.3 Baurechtliche und Sonstige Hinweise.....	121
7. Kostenentscheidung.....	121
II. Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	122
1. Entscheidung.....	122
2. Dauer der Gewässerbenutzung.....	122

3. Umfang der Gewässerbenutzung.....	122
4. Nebenbestimmungen.....	123
5. Hinweise.....	124
6. Anordnung der sofortigen Vollziehung der wasserrechtlichen Erlaubnis.....	125
III. Genehmigung zur Austonung der Lagerstätte nach § 3 und § 7 Abgrabungsgesetz NRW.....	126
1. Inhalt der abgrabungsrechtlichen Genehmigung.....	126
2. Nebenbestimmungen.....	127
2.1 Befristung.....	127
2.2 Bedingungen.....	127
2.3 Allgemeine Auflagen.....	128
2.3.1 Vermessung.....	128
2.3.2 Einhaltung der Markierungen.....	128
2.3.3 Vorlage des Vermessungsplans.....	129
2.3.4 Anzeige der Vermessung.....	129
2.3.5 Vermessung zur Endabnahme.....	129
2.3.6 Abweichung von Vermessungsregelungen.....	129
2.3.7 Erschließung.....	129
2.3.7.1 Anbindung des Abgrabungsgeländes.....	129
2.3.7.2 Befahrbarkeit der Zufahrt.....	130
2.3.7.3 Zaun.....	130
2.3.8 Abbau.....	130
2.3.8.1 Anzahl der Abgrabungs- und Herrichtungsarbeiten.....	130
2.3.8.2 Abstände.....	130
2.3.9 Verwendung und Lagerung des Oberbodens und des Abbaumaterials.....	131
2.3.9.1 Verwendung des Oberbodens.....	131
2.3.9.2 Verkauf von Oberboden und Abraum.....	131
2.3.9.3 Zwischenlagerung von Oberboden und Abraum.....	131
2.3.10 Herrichtung.....	131
2.3.10.1 Rekultivierungsschicht.....	131
2.3.10.2 Verpflichtung zur Wiederherstellung.....	131
2.3.11 Belange des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes.....	132
2.3.12 Immissionsschutz.....	132
2.3.12.1 Einhaltung der Immissionsrichtwerte.....	132
2.3.12.2 Lärmmessung.....	132
2.3.12.3 Schallschutzmaßnahmen.....	132
2.3.12.4 Immissionsrichtwerte und Fahrzeugeinsatz.....	133
2.3.12.5 Staub.....	133
2.3.13 Wasserwirtschaftliche Belange.....	133
2.3.14 Sonstige Nebenbestimmungen.....	133

2.3.14.1 Rücksichtnahmegebot.....	133
2.3.14.2 Betretungsrecht.....	133
2.3.14.3 Aufgabe der Abgrabung .....	134
2.3.14.4 Rückbau nach Abschluss der Abgrabung.....	134
2.3.14.5 Unterrichtung .....	134
2.3.14.6 Eingangsbereich .....	134
3. Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung zur Austonung der Lagerstätte nach § 3 und § 7 Abgrabungsgesetz NRW .....	138
IV. Entscheidungsgründe .....	138
1.1.1 Standort der Vorhaben.....	139
1.1.2 Beschreibung der Umwelt .....	140
1.2 Verfahrensablauf.....	143
2. Umweltverträglichkeitsprüfung .....	144
2.1. Vorbemerkungen .....	144
2.2. Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung.....	145
2.3 Zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG .....	146
2.3.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	147
2.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt .....	149
2.3.3 Schutzgut Boden.....	156
2.3.4 Schutzgut Wasser .....	159
2.3.5 Schutzgüter Luft und Klima Schutzziele des Schutzgutes Klima sind die .....	161
2.3.6 Schutzgut Landschaft.....	163
2.3.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	164
2.3.8 Sonstige Schutzgüter .....	165
2.3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	165
2.4 Umweltverträglichkeit des Vorhabens .....	165
3. Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche.....	166
4. Artenschutzrechtliche Prüfung .....	166
5. Wasserrechtliche Erlaubnis.....	167
6. Rechtliche Würdigung .....	167
6.1 Allgemeines .....	167
6.1.1 Planfeststellungserfordernis .....	167
6.1.2 Zuständigkeit.....	167
6.1.3 Rechtswirkungen der Planfeststellung.....	168
6.1.4 Rechtsgrundlagen .....	168
6.2 Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG .....	168
6.2.1 Verfahrensrechtliche Bewertung .....	169
6.2.1.1 Beteiligung Träger öffentlicher Belange und öffentlicher Bekanntmachung .....	169
6.2.1.2 Erörterungstermin .....	170

6.2.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung .....	170
6.2.1.4 Bewertung der Umweltauswirkungen .....	171
6.2.1.5 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung .....	174
6.2.2 Materiellrechtliche Würdigung, mit Ausnahme der naturschutzrechtlichen und landschafts- pflegerischen Belange .....	174
6.2.2.1 Planrechtfertigung .....	174
6.2.2.2 Abfallrechtliche Belange.....	179
6.2.2.3.1 Grundsätze der abfallrechtlichen Belange .....	179
6.2.2.3.2 Abweichung von der Nachweisführung durch Herstellung von Probefeldern nach Anhang 1 Ziff. 2.1 DepV.....	180
6.2.2.3.3 Abweichungen von Messeinrichtungen nach Anhang 15 Ziff. 3.1 DepV .....	180
6.2.2.3.4 Nutzung baulicher Einrichtungen der Tonabgrabungen.....	180
6.2.2.3.5 Abfallrechtliche Bewertung.....	181
6.2.2.4 Forstwirtschaftliche Belange .....	181
6.2.2.5 Immissionsschutzrechtliche Belange.....	182
6.2.2.6 Wasserrechtliche Belange.....	183
6.2.2.7 Bodenschutzrechtliche Belange .....	183
6.2.2.8 Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung .....	184
6.2.2.9 Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter .....	184
6.2.2.10 Verwendung von Energie .....	184
6.2.2.11 Zuverlässigkeit .....	184
6.2.2.12 Sach- und Fachkunde .....	185
6.2.2.13 Keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen.....	185
6.2.2.14 Sicherheitsleistung (§ 36 Abs. 3 KrWG, 3 18 Abs. 1 DepV).....	185
6.2.2.15 Ergebnis der materiell-rechtlichen Würdigung, mit Ausnahme der naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Belange .....	188
6.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung der naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Belange .....	188
6.2.3.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....	188
6.2.3.1.1 Vorliegen von Eingriffen in Natur- und Landschaft.....	189
6.2.3.1.2 Unterlassen vermeidbarer Eingriffe .....	189
6.2.3.1.3 Ausgleich unter Ersatz .....	190
6.2.3.1.4 CEF-Maßnahme.....	192
6.2.3.2 Natura 2000 .....	192
6.2.3.3 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	193
6.2.3.4 Ergebnis der materiell-rechtlichen Würdigung der naturschutzrechtlichen und landschafts- pflegerischen Belange .....	193
7. Würdigung der Einwendungen .....	193
7.1 Stellungnahme der Gemeinde Schermbeck.....	193

7.2 Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf.....	194
7.3 Stellungnahme des Landesbüros für Naturschutzverbände NRW .....	195
7.4 Stellungnahme der Eheleute Thoenes .....	199
8. Gesamtabwägungen und Ergebnis .....	200
9. Gebührenentscheidung.....	201
V. Rechtsbehelfsbelehrung .....	201
VI. Hinweise.....	201



## I. ABFALLRECHTLICHE PLANFESTSTELLUNG

---

### 1. Feststellung des Plans

Auf Antrag der Hermann Nottenkämper OHG vom 28.03.2012 zur Austonung der Lagerstätte nach § 3 und § 7 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen – Abgrabungsgesetz NRW – und zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Eichenallee in Hünxe gemäß § 31 Satz 3, Nr. 2 i. V. mit § 32 Satz 4 KrWG-/AbfG wird durch den Kreis Wesel gemäß §§ 34 Abs. 2, 36 und 38 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I S. 2012), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 TiergesundheitsG vom 22.05.2013 (BGBl I S. 1324) i. V. mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV.NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV.NRW. S. 566) der Plan für die Deponie Eichenallee nach Maßgabe der unter I.2. aufgeführten Planunterlagen und der unter I.3. genannten Nebenbestimmungen festgestellt.

Die Planfeststellung umfasst die Errichtung der Deponie Eichenallee und ihren Betrieb im Bereich der Deponieabschnitte 1 bis 8 (im Folgenden: BA 1 – 8) bis zum schrittweisen Abschluss bzw. der schrittweisen Sicherung und Nachsorge inklusive aller Nebenanlagen. Das zulässige Deponievolumen in den acht Bauabschnitten beträgt insgesamt 10 Millionen m<sup>3</sup> (ca. 15 Millionen Tonnen Abfälle). Die Größe der Ablagerungsfläche für Abfälle beträgt 33,5 Hektar. Die maximale Endhöhe der Deponie von 75 m NHN (Oberkante Rekultivierungsschicht) darf an keiner Stelle überschritten werden. Die maximale Höhe des im Zuge der Rekultivierung der Deponieoberfläche aufzubringenden Bewuchses wird dabei nicht berücksichtigt.

Die Deponie liegt im Kreis: Wesel

Gemeinde: Hünxe

Gemarkung: Gartrop-Bühl

Flur: 4

Flurstücke: 2, 20, 21, 22

Flur: 2

Flurstücke: 190, 194

Flur: 3

Flurstücke: 2, 3

Die Planfeststellung umfasst gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, vom 29.07.2009, BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 24 Gesetz zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts vom 06.06.2013 (BGBl I S. 1482) die Entscheidung über den Eingriff in Natur und Landschaft. Die Planfeststellung umfasst desweiteren die Waldumwandlungsgenehmigung gemäß §§ 39, 40 Landesforstgesetz NRW (LFoG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980, GV.NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Art. 1 Viertes Gesetz zur Änderung eines LandesforstG vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 727).

Neben der Planfeststellung sind mit Ausnahme der unter Ziffer II erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis sowie der unter Ziffer III erteilten Abgrabungsgenehmigung für das Vorhaben andere behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigung, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

## **2. Festgestellte Planunterlagen**

Mit dem Siegel der Planfeststellungsbehörde und Feststellungsvermerk (Grüneinträge) gekennzeichneten Unterlagen – 5 Ordner Antragsunterlagen, Stand: März 2012, ein Hefter sowie ein Ordner, Stand: März 2014 - sind Bestandteil dieser Planfeststellung und, soweit durch Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, maßgebend für den Bau, den Betrieb und die Kontrolle/Nachsorge der Deponie Eichenallee.

### **Ordner 1**

mit den Teilen:

#### **Teil A I      Technischer Teil Abgrabung – Erläuterungsbericht**

Anhang 1	Planrechtfertigung Tonabbau
Anlage A I.1	Übersichtslageplan mit Transportrouten (1 : 25.000)
Anlage A I.2	Flurstückskarte (1 : 2.000)
Anlage A I.3	Lageplan Höhen Bestand Urgelände (1 : 2.000)
Anlage A I.4	Abbauplan (1 : 2.500)
Anlage A I.5	Lageplan Morphologie Rekultivierung (1 : 2.000)
Anlage A I.6	Längsschnitte Oberflächengestaltung (1 : 1.000)
Anlage A I.7	Mächtigkeit Rekultivierungsschicht (1 : 2.000)

**Teil A 2      Technischer Teil Deponie – Erläuterungsbericht**

- Anhang 1      Beantragter Abfallartenkatalog
- Anhang 2      Ableitung des Bedarfs an Deponiekapazität am Standort
- Anhang 3      Qualitätsmanagementplan Basisabdichtungssystem
- Anhang 4      Qualitätsmanagementplan Oberflächenabdichtungssystem
- Anhang 5      Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb
- Anhang 6      Fach- und Sachkundenachweise nach § 4 DepV
- Anhang E1     Nachweis Retentionsvolumen Zentraler Retentionsbereich
- Anhang E2     Nachweis Retentionsvolumen Abbausohle
- Anhang E3     Ermittlung Deponiesickerwasseranfall
- Anhang E4     Gemeinsames Fließbild Entwässerung Austonung und Deponie  
Eichenallee mit geplantem Hafen Egbert Constantin
- Anhang E5     Nachweis zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des geosyntheti-  
schen Dränsystems für das Oberflächenabdichtungssystem

**Ordner 2 + 3**

mit den Teilen:

**Teil B 1      Hydrogeologisches Gutachten**

- Bericht Nr. 1   Geologische und hydrogeologische Standortverhältnisse

**Teil B 2      Geotechnische Untersuchungen**

- Bericht Nr. 2b   Setzungsbeurteilung anhand von zwei zentralen Schnitten
- Bericht Nr. 3c   Geotechnische Beurteilung zum Gleitsicherheitsnachweis  
(End- und Bauzustand)
- Bericht Nr. 4   Geotechnische Beurteilung zum Böschungsbruchnachweis  
(End- und Bauzustand)
- Bericht Nr. 5b   Klassifizierung Baugrund
- Bericht Nr. 6b   Geotechnische Beurteilung zum Gleitsicherheitsnachweis  
Basisabdichtung (End- und Bauzustand)
- Bericht Nr. 7   Geotechnische Beurteilung zur Tagebauböschung

(End- und Bauzustand)

**Teil B 3 Schalltechnische Untersuchung zur 41. Änderung des FNP und Aufstellung des BPlanes Nr. 53 der Gemeinde Hünxe vom 05.04.2011**

**Ordner 4**

mit den Teilen:

Teil C Forstrechtliche Würdigung / Waldflächenbilanz

Teil D Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Teil E NATURA 2000 Verträglichkeitsprüfung

**Ordner 5**

mit den Teilen:

Teil F Landschaftspflegerischer Begleitplan

Teil G Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- 1 Hefter mit dem Thema

„Vervollständigung der Antragsunterlagen“

**Zu Teil A.II Technischer Teil Deponie**

Erläuterungsbericht

Anhang E 3.1 Technische Beschreibung der Sickerwasserbehandlung

Planunterlagen Anhang A.II.18 Lageplan M 1:500

**zu Teil C Forstrechtliche Würdigung**

Erläuterungsbericht

**Planunterlagen**

Anlage C4 Lageplan Eingangsbereich / beanspruchte Fläche für Erweiterung M 1:500

Anlage C5 Lageplan Ersatzaufforstung für Erweiterung Eingangsbereich M 1:500

**Ordner Bauantragsunterlagen zur Errichtung des Eingangsbereiches des Betriebes  
„Austonung Eichenallee“**

- 1 Ordner
- Bauantragsunterlagen für die Errichtung des Eingangsbereiches „Austonung Eichenallee“

**IV. Bauantrag (Sonderbau)**

Formblatt Bauantrag (Sonderbau),  
Nachweis Bauvorlageberechtigung, Angaben zum Artenschutznachweis

**2 amtlicher Lageplan**

2 Auszug aus der Liegenschaftskarte/Flurkarte

**3 Bauzeichnungen / Bauunterlagen**

Lageplan, Eingangsbereich (1. Ausbauzustand) Büro- und Sozialgebäude

3.2 Eigenverbrauchstankstelle  
(EVT)

Wiegehaus mit Waage

Lager für wassergefährdende Stoffe

**4 Baubeschreibung**

Formblatt Baubeschreibung

Berechnung der erforderlichen Stellplätze

**5 Nachweis der Standsicherheit**

Büro- und Sozialgebäude Eigenverbrauchstankstelle (EVT) Wiegehaus mit Waage

Lager für wassergefährdende Stoffe

## **6 Nachweis des Schallschutzes**

Büro- und Verwaltungsgebäude

Eigenverbrauchstankstelle (EVT), Nachweis nicht erforderlich  
Wiegehaus mit Waage

Lager für wassergefährdende Stoffe, Nachweis nicht erforderlich

## **7 Nachweis des Wärmeschutzes**

7.2 Büro- und Verwaltungsgebäude

Eigenverbrauchstankstelle (EVT), Nachweis nicht erforderlich  
Wiegehaus mit Waage

Lager für wassergefährdende Stoffe, Nachweis nicht erforderlich

## **8 Formblatt Betriebsbeschreibung**

Formblatt Betriebsbeschreibung

## **9 wasserrechtliche Anträge**

Antrag auf Eignungsfeststellung eines Abfüllplatzes für Dieselkraftstoff

Antrag auf Genehmigung zur Herstellung der Grundstücks- und Gebäudeentwässerung  
Antrag auf Erstellung einer abflusslosen Grube

Antrag zum Einleiten von Niederschlagswasser und sonstigen Abwässern

## **10 Kostenermittlung**

Kostenberechnung nach DIN 276

Berechnung des umbauten Raumes  
Herstellungskosten für bauliche Anlagen

## **12 Brandschutzkonzept**

### **3. Nebenbestimmungen**

#### **3.1 Vorbehalt**

Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb bleibt vorbehalten.

#### **3.2 Bedingungen**

##### **3.2.1 Sicherheitsleistung**

Vor Beginn der Ablagerung der Abfälle hat die Hermann Nottenkämper OHG gemäß § 18 DepV eine Sicherheit in Höhe von 7,3 Millionen Euro zu leisten. Mit Inbetriebnahme des zweiten Deponieabschnittes ist die Sicherheitsleistung um weitere 137.500,- € zu erhöhen und mit jedem weiteren Deponieabschnitt um jeweils weitere 43.000,- €. Die Sicherheitsleistung kann der Höhe nach abhängig vom Fortschritt der Deponie und dem Sicherungsbedarf für die nächsten Deponieabschnitte angepasst werden. Die Sicherheitsleistung kann als unwiderrufliche, selbstschuldnerische und unbefristete Bürgschaft eines Kreditinstituts auf erstes Anfordern zugunsten des Kreises Wesel erbracht werden. Darüber hinaus werden als Sicherheitsleistung auch sämtliche in § 18 Abs. 2 DepV genannten Arten zugelassen.

Eine Ablagerung von Abfällen bzw. die Inbetriebnahme der weiteren Deponieabschnitte ist erst zulässig, wenn die jeweilige Sicherheitsleistung in voller Höhe erbracht wurde.

##### **3.2.2 Veräußerung/Betreiberwechsel der Deponie**

Eine vorgesehene Veräußerung der Deponie ist, wie auch ein Betreiberwechsel, entsprechend § 19 Abs. 1 DepV beim Kreis Wesel zu beantragen.. Der Wechsel des Betreibers der Deponie wird seitens der zuständigen Behörde im Wege der Änderungsgenehmigung zugelassen, wenn der Übergangsfähigkeit keine Gründe entgegenstehen, wie das Erfordernis der Zuverlässigkeit, der entsprechende Nachweis der Sicherheitsleistung und damit der finanziellen Leistungsfähigkeit sowie der Sachkunde.

#### **3.3 Errichtung der Deponie**

##### **3.3.1 Allgemeines**

###### **3.3.1.1**

Der Bau der Deponieabschnitte (DA 1 – 8) der Deponie Eichenallee hat auf Grundlage der Deponieverordnung, der planfestgestellten Antragsunterlagen, der Nebenbestimmungen in

dieser Planfeststellung, den vom Kreis Wesel bestätigten Bauausführungsplänen und nach dem „Stand der Technik in der Abfallwirtschaft“, insbesondere den „Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards – BQS“, den Richtlinien der Bundesanstalt für Materialforschung – BAM Berlin, den „zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau – ZTVE-StB09“ i. V. m. den „zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau – ZTVT-StB95“ (Fassung vom Dezember 2002) sowie den einschlägigen Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V. DIN zu erfolgen. Die Grüneinträge in den planfestgestellten Antragsunterlagen sind maßgebend für die Bauausführung.

#### **3.3.1.2**

Die Überwachung der Baumaßnahmen im Rahmen der Errichtung sowie des Betriebes und Stilllegung der Deponie wird von der zuständigen Behörde durchgeführt. Spätestens zwei Wochen vor dem jeweils beabsichtigten Baubeginn sind der zuständigen Behörde die Bauausführungspläne und der aktuelle Qualitätsmanagementplan (QMP) zur Zustimmung einzureichen. Erst nach Erteilung der Zustimmung darf mit dem Bau begonnen werden.

#### **3.3.1.3**

Grundsätzlich sind für sämtliche auszuführenden Erdarbeiten die jeweils gültigen Vorschriften des Erdbaus und die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik anzuwenden, soweit durch Auflagen keine andere Regelung getroffen wird.

#### **3.3.1.4**

Bei den Bauarbeiten bzw. sonstigen Änderungen auf dem Gelände sind hinsichtlich des Leitungsbestandes folgende Anforderungen zu beachten:

- Bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter den Freileitungen sind die Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0105 und VBG § 7 zu beachten.
- Sollten Änderungen hinsichtlich der Anlagen/Leitungen erforderlich werden, so ist dies entsprechend bei der zuständigen Stelle/Behörde zu beantragen.

#### **3.3.1.5**

Alle Bauabnahmen, Probeentnahmen bzw. Prüfstellen sind auf der Grundlage der für die einzelnen Bauabschnitten festgeschriebenen Anforderungen durchzuführen und in Form von



Bauabnahmebescheinigungen, Prüfberichten und den Lageplänen (M1: 500) lagerichtig einzutragen. Hierzu ist ein Bautagebuch zu führen, in dem u. a. die erforderlichen Nachweise der bauausführenden Firmen und die Ergebnisse der Überprüfungen durch den/die Gutachter/Prüfer zu dokumentieren sind. Das Bautagebuch ist auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen der Behörden zur Einsicht vorzulegen.

#### **3.3.1.6**

Während den Frost-, Tau- und Hitzeperioden sowie längeren Regenzeiten sind Arbeiten zur Herstellung des Oberflächenabdichtungssystem sowie spezifischen Bauelementen und zur Durchführung von Baumaßnahmen dann zu unterbrechen, wenn bedingt durch Witterungseinflüsse, Qualitätsminderungen bzw. Funktionsminderungen auftreten können. Dies gilt nicht, soweit nach Abstimmung mit dem Fremdprüfer und dem Kreis Wesel die Weiterführung der Arbeiten als zulässig angesehen wird.

#### **3.3.1.7**

Zur Durchführung der Vermessungsarbeiten sind vor Baubeginn am Deponiestandort mindestens 4 Höhenpunkte festzulegen und auf deren Verwendbarkeit zu überprüfen. Alle zukünftigen Vermessungen sind auf diese Festpunkte zu beziehen. Pläne sind in Papierform und digital zu erstellen. Soweit möglich sind die Inhalte so aufzubereiten, dass sie in einem geografischen Informationssystem verarbeitet werden können, in der Regel als 3D-Model. Der Lageplan und die digitalen Daten sind dem Kreis Wesel spätestens zu Beginn der ersten Baubesprechung vorzulegen.

#### **3.3.1.8**

Vor Ablagerungsbeginn, mindestens zwei Wochen vor Beginn sind Standsicherheitsnachweise für die Außenböschungen vorzulegen.

#### **3.3.1.9**

Sämtliche Kosten der geforderten Prüfungen und Untersuchungen trägt der Betreiber der Deponie.

#### **3.3.1.10**

Die Ergebnisse der Eigenprüfung sind dem Fremdprüfer unaufgefordert zur Verfügung zu

stellen.

#### **3.3.1.11**

Die Details und die Ergebnisse des Qualitätsmonitorings für die Errichtung der Abdichtungssysteme sind in einer Datenbank zu erfassen und aktuell zu ergänzen. Auf Anforderung des Kreises Wesel sind diese Daten unverzüglich zu übergeben.

#### **3.3.1.12**

Sämtliche für die Bauausführung relevanten Planunterlagen, Gutachten, Nachweise, Prüfergebnisse und Genehmigungen sowie Qualitätsmanagementplan sind auf der Baustelle bzw. im Eingangsbereich beim Deponiewart zur Verfügung zu stellen.

#### **3.3.1.13**

Die Baufreigabe ist beim Kreis Wesel schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag sind dem Kreis Wesel der Bauablauf- und Bauzeitenplan, der Nachweis des Verdichtungserfolges der zu stabilisierenden Baubereiche und ein Verkehrswegeplan für den Bauzeitraum zur Zustimmung einzureichen.

#### **3.3.1.14**

Zum beabsichtigten Baubeginn ist eine Bauanlaufbesprechung (erste Baubesprechung) mit dem Kreis Wesel vorzusehen. Hierzu sind die verantwortlichen Vertreter ggf. beauftragte Baufirmen, Eigen- und Fremdprüfer, Überwacher und die zuständigen Behördenvertreter einzuladen.

#### **3.3.1.15**

Zum Schutz der fertiggestellten, ungeschützten mineralischen Oberflächenabdichtung vor Frosteinwirkung sind geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen (Winterbausicherung). Vor Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach dem Winterhalbjahr ist nach Freilegen der Anschluss- und Überlappungskanten die vorhandene mineralische Oberflächenabdichtung durch die Eigenprüfung sowie den Fremdprüfer auf Frostschäden hin zu untersuchen. Die Ergebnisse sind dem Kreis Wesel unverzüglich mitzuteilen. Erforderlichenfalls sind Schäden qualitätsgerecht auszubessern.

#### **3.3.1.16**

Die Bauabnahme der einzelnen Systemkomponenten des Abdichtungs- und Entwässerungssystems folgt durch den Kreis Wesel nach Vorlage und Prüfung der erforderlichen Nachweise und Untersuchungsergebnisse sowie des Prüfergebnisses des/der Fremdprüfer.

#### **3.3.1.17**

Jede Bauabnahme ist mindestens zwei Wochen vorher beim Kreis Wesel und dem Fremdprüfer unter Vorlage der Abnahmeunterlagen zu beantragen. Erst nach der Abnahme darf mit dem weiteren Aufbau des Abdichtungssystems begonnen werden. Der Fremdprüfer kann vom Kreis Wesel befugt werden, Teilabschnitte für den weiteren Bau freizugeben.

#### **3.3.1.18**

Mit der Anzeige zur Beendigung der Ablagerungsphase in der Deponie gemäß § 19 Abs. 3 DepV ist dem Kreis Wesel ein Bauzeitenplan für die endgültige Fertigstellung des Oberflächenabdichtungssystems der Deponie Eichenallee vorzulegen.

#### **3.3.1.19**

Den Aufsichts- und Fachbehörden sind der Zutritt zu dem Deponiegelände und die Einsicht in die Betriebsunterlagen, insbesondere des Betriebstagebuch, jederzeit zu ermöglichen. Den Behördenvertretern sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Diese Verpflichtungen gelten auch für die Zeit nach Beendigung des Deponiebetriebes bis zur Entlassung aus der Nachsorge.

#### **3.3.1.20**

An der Deponiezufahrt ist eine Informationstafel aufzustellen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Art der Anlage
- Name, Anschrift und Telefonnummer der Deponiebetreiberin
- Öffnungszeiten

#### **3.3.1.21**

Die verkehrsrechtliche Erschließung der Deponie von der L463 über die nicht gewidmete gemeindliche Waldaustraße ist durch einen Antrag auf Sondernutzung beim Landesbetrieb

Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Außenstelle Wesel, sicherzustellen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass aufgrund des Deponiebetriebs keine Verunreinigungen über die Waldaustraße auf die L463 gelangen. Sofern Verunreinigungen unvermeidbar durch den Deponiebetrieb verursacht werden, sind diese auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Nutzung der nicht durch die Gemeinde Schermbeck gewidmeten Waldaustraße ist im Hinblick auf die Nutzung und Unterhaltung der Waldaustraße durch Vertrag mit der Gemeinde Schermbeck als Grundstückseigentümer und Eintragung einer Baulast abzusichern. Vor Inbetriebnahme ist der Nachweis gegenüber der Genehmigungsbehörde zu führen.

### **3.3.1.22**

Die Betriebsflächen sind vor Beginn der Arbeiten jeweils gegen unbefugtes Betreten etc. zu sichern. Weiterhin ist durch geeignete Sicherungsmaßnahme während des Betriebes der Deponie sicherzustellen, dass ein unbefugter Zugang verhindert wird. Die Sicherung hat durch eine 2 Meter hohe Zaunanlage zu erfolgen. Der Abstand der Zaunanlage zur Böschungsoberkante muss mindesten 5 Meter betragen. Darüber hinaus sind entsprechende Warntafeln aufzustellen. Der Zugang zu den Betriebsflächen ist durch eine entsprechende Toranlage zu sichern, die außerhalb der Betriebszeiten zu verschließen ist. Die Sicherungsmaßnahmen sind regelmäßig zu kontrollieren und zu unterhalten. Die Ergebnisse und Zeitpunkte der Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Eine Beseitigung der Zaunanlage ist zulässig, wenn der Sicherungszweck entfallen ist und die zuständige Behörde der Beseitigung zugestimmt hat

## **3.3.2 Qualitätssicherung**

### **3.3.2.1**

Für die Anbindung des Deponiebereiches an die Umgebung einschließlich aller mit diesen Baumaßnahmen zusammenhängenden Detailbaumaßnahmen (u. a. Durchdringungsbauwerke, Schächte) ist gemäß DIN 55350 Teil 11 ein Qualitätsmanagementplan (im Folgenden: QMP) zu erstellen, der die Anforderungen an die Qualität und den Einbau der jeweiligen Bauelemente beinhaltet und die Qualitätssicherung in den einzelnen Stufen sicherstellt. Der QMP hat für die Bauausführung mindestens folgende Anforderungen zu enthalten:

- Verantwortlichkeiten und Aufgaben der Bauüberwachung einschließlich der Regelung der Zusammenarbeit mit der Überwachungsbehörde, Fremdprüfer (im Folgenden: FP) und Eigenprüfer (im Folgenden: EP)
- Verantwortlichkeiten für die Aufstellung, Durchführung und Kontrolle der Qualitätssicherung,

- Eignungsnachweise und Ergebnisse der Eignungsprüfungen für die erforderlichen Materialien (hierzu gehören auch die Ergebnisse des Probefeldes),
- Herstellungsbeschreibung der Abdichtsysteme mit Angabe der zu überprüfenden Vorgänge,
- Art und Anzahl der Qualitätsüberprüfungen an den angelieferten Baustoffen (Identifikationskontrolle), bei der Verarbeitung (Verarbeitungsprüfung) und am fertigen Bauteil (Abnahmeprüfung),
- Vorgehensweise bei erforderlichen Nachbesserungsarbeiten,
- die Art der Dokumentation der Herstellung (Bestandspläne und Erläuterungsberichte)

### **3.3.2.2**

Der Qualitätssicherungsplan ist fortzuschreiben und insbesondere während des Baufortschritts mit folgenden Erkenntnissen/Ergebnissen zu ergänzen bzw. zu ändern (weitere Versionen des QMP).

- Ergebnisse der Eignungsprüfungen für die zu verwendenden Materialien (Laborversuche, Eignungsnachweise),
- Ergebnisse aus dem Probefeld: Die vorläufigen QMP (Anlagen 3 und 4 der Planunterlagen Teil A 2) ist nach Vorlage der Erkenntnisse aus dem Probefeld zu präzisieren (erste Version des QMP) und mindestens zwei Wochen vor geplanten Baubeginn dem Kreis Wesel zur Prüfung vorzulegen und im Nachgang mit ihm abzustimmen.
- Ergebnisse der Qualitätsüberwachung und -prüfung während und nach der Herstellung der jeweiligen Bauelemente.

### **3.3.2.3**

Bei der Festlegung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Ziffer 3.3.2 sind die folgenden, voneinander unabhängigen Informationen zu unterscheiden:

- a) Eigenprüfung des Herstellers bzw. des beauftragten Dritten (DIN 18200 Abschnitt 3),
- b) Fremdprüfung durch ein akkreditiertes Institut/Ingenieurbüro (DepV, BAM-Richtlinie) das im Einvernehmen mit dem Kreis Wesel beauftragt wird.
- c) Überwachung durch die zuständige Behörde (Kreis Wesel, Fachdienst Umwelt).

#### **3.3.2.4**

Der Fremdprüfer muss über einschlägige Erfahrungen der mit dieser Genehmigung auszuführenden Arbeiten verfügen und dazu entsprechende Referenzen vorweisen können.

#### **3.3.2.5**

Der Fremdprüfer hat die Baumaßnahmen ständig vor Ort zu betreuen und ist den behördlichen Weisungen unterstellt und der Fremdprüfer ist dem Kreis Wesel gegenüber auskunftspflichtig.

#### **3.3.2.6**

Die Eigen- und Fremdprüfung umfasst:

- Prüfung der Eignungsnachweise der zu verwendenden Materialien
- Ermittlung der Material- und Einbaukriterien im Versuchsfeld
- Eignungsprüfung der zu verarbeitenden Baustoffe
- Prüfungen bei der Verarbeitung der Baustoffe
- Überprüfung aller qualitätsbestimmenden Arbeiten, Stoffeigenschaften und Funktionen.

#### **3.3.2.7**

Auf der Baustelle hat eine ständige fachtechnische Baukontrolle durch den EP und dem FP zu erfolgen. Sämtliche Untersuchungen der EP und FP sind vollständig zu dokumentieren. Der in der Genehmigung vorgegebene Untersuchungsumfang ist vom EP und FP abzuarbeiten. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Kreises Wesel und sind mit entsprechender Begründung zu beantragen.

#### **3.3.2.8**

Die Ergebnisse der Untersuchung zur Qualitätssicherung sind Bestandteil der Abnahmenachweise.

#### **3.3.2.9**

Die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen enthaltenen Vorgaben und Qualitätsanforde-

rungen an die Einbaumaterialien und –technologien sind auf der Grundlage des Qualitätsmanagementplanes zu überwachen.

#### **3.3.2.10**

Die Ergebnisse des EP sind dem FP jeweils unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Sie sind Bestandteil der Gesamtprüfungsunterlagen. Bei festgestellten Abweichungen von den bautechnischen Vorgaben und Qualitätsanforderungen hat der FP den Kreis Wesel unverzüglich zu informieren.

#### **3.3.2.11**

Für die fertiggestellten einzelnen Bauabschnitte, bautechnischen Maßnahmen und sonstige Bauelemente sind entsprechend den Abnahmevorschriften und –bedingungen sowie in Festlegungen dieser Genehmigung Abnahmen, die sowohl in Form von Zwischen- als auch Endabnahmen erfolgen können, durchzuführen.

#### **3.3.2.12**

Die Bauabnahmen erfolgen durch den Kreis Wesel. Jede Endabnahme ist mindestens 14 Tage im Voraus beim Kreis Wesel zu beantragen. Kurzfristig technologisch bedingte technische Abnahmen können als Zwischenabnahmen mit dem Kreis Wesel entsprechend dem Baufortschritt vorab vereinbart werden. Für die Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch den Kreis Wesel ist vor dem Abnahmetermin ein angemessener Zeitraum von mindestens 4 Wochen vor Beginn für die in der Ziffer 3.3.2.13 genannten Nachweise, Abnahme- und Prüfunterlagen einzuplanen. Der FP ist in Abstimmung mit dem Kreis Wesel jedoch berechtigt, zur Gewährung technologisch bedingter Bauleistungen, Baufreigaben zu erteilen.

#### **3.3.2.13**

Die erforderlichen Abnahmedokumente wie:

- Statische Nachweise
- Eignungsprüfungen
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen
- Druck- und Prüfprotokolle
- Revisionszeichnungen

- Lage- und Höhenpläne M1: 500 mit den Vermessungsergebnissen
  - der Profilierungshöhen des endprofilierten Deponiekörpers
  - des profilierten Rohplanums
  - der mineralischen Dichtungsschicht
  - der Entwässerungsschicht
  - der Lage der Schächte und sonstigen technischen Einrichtungen, sowie
  - der Rekultivierungsschicht, Deponieoberfläche einschließlich der Höhenfestpunkte für die Setzungsbeobachtung und der Lage der Grundwassermessstellen, einschließlich der Brunnenausbaudaten (in der Stilllegungsphase)
- Nachweise der verwendeten Materialien, einschließlich aller durchgeführten Analysen sind mit dem Abnahmeantrag zur Abnahme vorzulegen.

### **3.3.3 Betrieb der Deponie**

#### **3.3.3.1**

Die Bauausführung sämtlicher baulicher und technischer Anlagen zum Betrieb der Deponie ist auf Grundlage der genehmigten Planunterlagen auszuführen. Abweichungen sind grundsätzlich mit dem Kreis Wesel abzustimmen und bedürfen dessen Zustimmung.

#### **3.3.3.2**

Der Eingangs- und Kontrollbereich ist derart auszuführen, dass insbesondere durch Einrichtungen zur Zwangsführung aller Anlieferfahrzeuge über eine Eingangs-/Ausfuhrwaage und den Kontrollbereich eine Kontrolle aller ein- und ausfahrenden Fahrzeuge erfolgt. Dies betrifft auch die betriebseigenen Anlieferfahrzeuge.

#### **3.3.3.3**

Der Eingangsbereich der Deponie hat mindestens zu bestehen aus:

- Stauraum für Anlieferungsfahrzeuge
- Ein- und Ausfuhrwaage (Nutzung der Fahrzeugwaage an der innerbetrieblichen Deponiezufahrt ist zulässig)
- Eingangskontrollbereich mit Probenahmestelle



- Beschilderung, Beleuchtung und Verkehrsleiteinrichtungen (Straßenmarkierungen)
- Lagermöglichkeiten für Rückstellproben
- Besonderer Sicherstellungsbereich für die Zwischenlagerung von Abfällen, für die die endgültige Entsorgung noch zu klären ist (z. B. nicht zugelassene Abfälle, fehlerhafte Deklaration) und für die eine Kontrollanalyse durchgeführt werden muss. Der Sicherstellungsbereich muss mindestens 100 m<sup>2</sup> groß sein.
- Reifenwaschanlage
- Zu- und Ausfahrtsstraße zum/vom jeweiligen Ablagerungsbereich

Der Eingangsbereich für die Abgrabung ist als Eingangsbereich der Deponie zu nutzen. Entsprechend der eingereichten Antragsunterlagen ist dieser Eingangsbereich im nördlichen Bereich um eine Fläche für den Sicherstellungsbereich, eine Fahrfläche für die Umfahrung sowie Stellflächen zu erweitern.

#### **3.3.3.4**

Alle Anlagenbereiche, in denen verunreinigtes Wasser anfallen kann (z. B. Tankstelle, Einfahrtbereich, Reifenwaschanlage, Sicherstellungsbereich), sind entsprechend der wasser- und baurechtlichen Bestimmungen so abzudichten, dass der Untergrund oder angrenzende Flächen nicht verunreinigt werden können. Anfallendes verunreinigtes Abwasser ist zu fassen und zugelassenen Entwässerungsanlagen/ Reinigungsanlagen zuzuführen.

#### **3.3.3.5**

Soweit Abwasser nicht vermieden werden kann, sind für die Einleitung in ein Gewässer die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten. Für die Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Kanalisation sind ergänzend die Regelungen des nordrhein-westfälischen Landeswassergesetzes zu beachten.

#### **3.3.3.6**

Das Betriebsgelände der Deponie ist gegen unbefugtes Betreten und Befahren zu sichern. Durch eine vor Ort klar erkennbare Beschilderung ist darauf hinzuweisen.

#### **3.3.3.7**

Die das Deponiegelände verlassenden Anlieferfahrzeuge sind so zu entleeren, dass eine

Verschmutzung öffentlicher Straßen nicht eintreten kann. Sich evtl. doch ergebende Verschmutzungen im Zufahrtbereich der Deponie sind - ggf. durch Einsatz einer Kehrmaschine zu entfernen.

### 3.3.3.8

Eine den Verhältnissen entsprechende Reinigung der Deponiestraßen ist sicherzustellen. Nicht befestigte Baustraße und nicht befestigte Verkehrswege auf der Deponie sind zur Vermeidung von Staubverwehungen zu befeuchten. Das erforderliche Reinigungsmanagement ist in den Betriebsunterlagen festzuschreiben.

## 3.3.4 Abfallannahme, Abfallablagerung

### 3.3.4.1 Art der zur Deponierung zugelassenen Abfälle

#### 3.3.4.1.1

Es dürfen nur Abfallarten mit den folgenden Schlüsselnummern (Abfallschlüsselnummer der Abfallverzeichnisverordnung – AVV) angenommen und abgelagert werden:

AVV	Abfallbezeichnung
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21* fallen
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23* fallen
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)

10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05* fallen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05* fallen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07* fallen
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09* fällt
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 06	verworfenene Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09* fallen

10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12* und 10 13 13*)
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12* fallen
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB

	VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen

19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13* fällt
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15* fällt
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle(4)
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
19 04 01	verglaste Abfälle
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01* fallen
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GE-

	SAMMELTER FRAKTIONEN
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 02	Boden und Steine

#### **3.3.4.1.2**

Es dürfen nur Abfälle abgelagert werden, die jeweils die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nr. 2 DepV für die Deponieklasse I einhalten. Abfälle gemäß § 7 Abs. 1 DepV dürfen nicht abgelagert werden.

#### **3.3.4.1.3**

Ausnahmen von den Zuordnungswerten der Tabelle 2 des Anhangs 3 Nr. 2 DepV sind im Rahmen der jeweiligen Fußnoten zulässig. Die Ablagerung oder der Einsatz von Abfällen bzw. Deponieersatzbaustoffen bei Überschreitung einzelner Zuordnungswerte ist nach Maßgabe der Anforderungen in Nr. 2 des Anhangs 3 DepV auf Antrag zulässig.

#### **3.3.4.1.4**

Deponieersatzbaustoffe dürfen nach Maßgabe von Anhang 3 Nr. 1 DepV gemäß §§ 14, 15 DepV eingesetzt werden. Die Art und Menge der aufgenommenen und eingebauten Deponieersatzbaustoffe sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Kreis Wesel vorzulegen.

#### **3.3.4.1.5**

Bei der grundlegenden Charakterisierung der Abfälle gemäß § 8 DepV muss die generelle Einhaltung der Annahmekriterien vor der ersten Anlieferung durch den Abfallerzeuger nachgewiesen werden.

### **3.3.4.2 Personal und Organisation**

#### **3.3.4.2.1**

Auf der Deponie muss jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen. Das Personal muss insgesamt auch zur Beurteilung der Abfallannahmekriterien in der Lage sein.

#### **3.3.4.2.2**

Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung im Betrieb und in der Kontrolle einer Deponie verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des Betriebspersonals verantwortlich. Die für die Leitung verantwortlichen Personen müssen mindestens alle zwei Jahre an Lehrgängen nach Anhang 5 Nr. 9 der Deponieverordnung teilnehmen. Das sonstige Personal muss über die für ihre Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen und es ist sicherzustellen, dass das Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt.

#### **3.3.4.2.3**

Für die Deponie ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu bestellen. Diese Person ist dem Kreis Wesel mit ihrer dienstlichen Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen. Jeder Wechsel in der Person ist dem Kreis Wesel mitzuteilen.

#### **3.3.4.2.4**

Es ist ein Deponiewart zu benennen, der die Aufsicht über die Deponie führt. Er hat insbesondere darüber zu wachen, dass:

- ausreichend Personal auf der Deponie vorhanden ist
- nur die zugelassenen Abfälle abgelagert werden
- die Annahmekriterien für die angelieferten Abfälle eingehalten werden
- der Einbau der Abfälle entsprechend den Betriebsanweisungen erfolgt.

Der diensttuende Deponiewart muss durch Sprechfunk oder Telefon während der Öffnungszeiten ständig erreichbar sein und Verbindung nach außen herstellen können. Namen und Dienstanschrift des Deponiewartes sind dem Kreis Wesel mitzuteilen. Ein Wechsel der Person ist dem Kreis Wesel anzuzeigen. Die Bestellung mehrerer Deponiewarte ist möglich.

#### **3.3.4.2.5**

Es ist eine Organisationseinheit „Kontrolle“ einzurichten, der folgende Aufgaben eigenverantwortlich obliegen:



- Annahmekontrolle, Sicherstellung und Kontrollanalysen
- Koordinierung und Überwachung der Durchführung aller in dieser Genehmigung und in der Deponieverordnung genannten, den Deponiebetrieb betreffenden Kontrollmaßnahmen und Bilanzierungen
- Bearbeitung der Annahmeerklärung von Entsorgungsnachweisen, soweit deren Führung rechtlich erforderlich ist oder freiwillig erfolgt.

Diese Einheit muss von den übrigen Organisationseinheiten personell getrennt sein. Für die Organisationseinheit „Kontrolle“ ist dem Kreis Wesel eine verantwortliche Person als Leiter zu benennen.

#### **3.3.4.2.6**

Es ist ein Organisationsplan zu erarbeiten, in dem die Aufbau- und Betriebsorganisation der Deponie dargestellt ist. Aus dem Organisationsplan müssen die jeweiligen Weisungsbefugnisse, die Aufgaben sowie Informations- und Meldepflichten der einzelnen Organisationseinheit hervorgehen. Die Verantwortliche Person und ihre Vertreter sind namentlich dem Kreis Wesel anzugeben.

Der Organisationsplan ist Teil des Betriebshandbuches. Er ist fortzuschreiben und dem Kreis Wesel zur Zustimmung vorzulegen; jede Änderung ist unverzüglich mitzuteilen.

#### **3.3.4.2.7**

Der Regelbetrieb (Öffnungszeiten) der Deponie ist in der Zeit von Montag bis Freitag, von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie am Samstag von 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr zulässig. Die Abfallanlieferung auf der Deponie ist in der Zeit von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Samstag von 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr zulässig. Ein Abweichen von den Regelbetriebs- und Regelöffnungszeiten ist im Einzelfall zulässig und ist dem Kreis Wesel unverzüglich mit Angabe der voraussichtlich notwendigen Dauer anzuzeigen oder notfalls zu begründen.

#### **3.3.4.2.8**

Sollen Teilleistungen im Deponiebetrieb fremdvergeben werden, sind dem Kreis Wesel rechtzeitig die Nachweise zur Zuverlässigkeit der für diese Aufgabe verantwortlichen Perso-

nen sowie der Nachweis der Fach- und Sachkunde der verantwortlichen Personen sowie des sonstigen Personals vorzulegen.

### **3.3.4.3 Information und Dokumentation**

#### **3.3.4.3.1**

Es ist eine Betriebsordnung zu erstellen und vorzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist an einer geeigneten Stelle im Eingangs-/Kontrollbereich der Deponie gut sichtbar auszuhängen und allen auf der Deponie Beschäftigten gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.

#### **3.3.4.3.2**

Es ist eine Benutzungsordnung zu erstellen und vorzuschreiben, in der festgelegt ist, welche Rechte und Pflichten die Anlieferer von Abfällen haben. Sie ist den Benutzern im Eingangsbereich der Deponie durch Aushang bekannt zu geben. In der Benutzungsordnung ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass

- nur die vorgeschriebenen Wege benutzt werden dürfen
- die Abfälle ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen entladen werden dürfen
- ein Aussortieren der Abfälle durch Unbefugte unterbleiben muss.

#### **3.3.4.3.3**

Es ist ein Betriebshandbuch zu führen und fortzuschreiben. Darin sind die für eine gemeinwohlverträgliche Ablagerung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Deponie erforderlichen Maßnahmen für den Normalbetrieb, die Instandhaltungsarbeiten sowie den Fall von Betriebsstörungen festzulegen.

Im Betriebshandbuch sind:

- die sich aus dem Organisationsplan, dem Betriebsplan und der Betriebsordnung ergebenden Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals
- die detaillierten Arbeitsanweisungen
- die Kontroll- und Wartungsarbeiten

- die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten gegenüber den zuständigen Behörden festzulegen.

#### **3.3.4.3.4**

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Daten zum Deponiebetrieb zu enthalten hat, insbesondere:

- a) Abfallkataster mit allen Daten über die angenommenen Abfälle nach Anhang 5 Nr. 3 DepV (Gewicht, Volumen, Abfallart, Abfallschlüssel/AVV-Nummer, Anlieferer, Erzeuger)
- b) grundlegende Charakterisierung der angelieferten Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe sowie die festgelegten Schlüsselparameter nach § 8 Abs. 1 Nr. 12 DepV
- c) Protokolle oder Erklärungen nach § 8 Abs. 3 DepV
- d) Angaben zur Annahmekontrolle nach § 8 Abs. 4 DepV
- e) Ergebnisse der Kontrolluntersuchung nach § 8 Abs. 5 DepV sowie Angabe der getroffenen Maßnahmen bei fehlender Überstimmung des Abfalls oder Deponieersatzbaustoffs mit den Angaben der grundlegenden Charakterisierung oder bei Verzicht auf Kontrolluntersuchungen nach § 8 Abs. 5 DepV die Erklärung des Abfallerzeugers
- f) besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Ablagerung haben können, einschließlich möglicher Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen
- g) Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahme
- h) Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen)
- i) Angaben über abgewiesene Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe (Anlieferer, Erzeuger, Beförderer, einschließlich Kfz-Nummer, Abfallart, Menge) einschließlich der getroffenen Maßnahmen
- j) betriebliche Angaben (Ablagerungsabschnitt, eingesetzte Deponietechnik, dienststehendes Personal)
- k) Witterungsverhältnisse zum Beispiel Temperatur, Niederschlagsmenge und Windrichtung.

Das Betriebstagebuch ist mindestens bis zur Entlassung der Deponie aus der Nachsorge aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss je-

derzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist vom Leiter der Kontrollorganisationseinheit regelmäßig zu überprüfen und von ihm sowie dem Betriebsbeauftragten für Abfall mindestens monatlich abzuzeichnen.

#### **3.3.4.3.5**

Störungen, die eine erhebliche Abweichung vom ordnungsgemäßen Deponiebetrieb, insbesondere ein Stillstand der Anlage bewirken, sind dem Kreis Wesel unverzüglich zu melden. Alle festgestellten nachteiligen Auswirkungen der Deponie auf die Umwelt, insbesondere bei Überschreitungen von Zuordnungswerten sind dem Kreis Wesel unverzüglich anzuzeigen. Dem Kreis Wesel ist jeweils zum 31.03. eines Folgejahres (erstmalig zum 31.03.2015) ein Jahresbericht mit Auswertung der geforderten Daten vorzulegen. Der Jahresbericht ist nach Deponieverordnung, Anhang 5, Ziffer 2, zu gliedern und auszuwerten. Der Bericht ist gemäß Deponieselbstüberwachungsverordnung mit dem Programm ADDISWEB zu übermitteln.

#### **3.3.4.4 Annahmeverfahren, -kontrolle und Sicherstellung**

##### **3.3.4.4.1**

Der Abfallerzeuger hat dem Deponiebetreiber rechtzeitig vor der ersten Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des jeweils zur Annahme vorgesehenen Abfalls mit folgenden Angaben vorzulegen:

- a) Abfallherkunft (Abfallerzeuger)
- b) Abfallbeschreibung (Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung aus der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung)
- c) Art der Vorbehandlung, soweit zulässig und erforderlich
- d) Aussehen, Konsistenz, Geruch, Farbe
- e) Masse des Abfalls als Gesamtmenge oder Menge pro Zeiteinheit
- f) Probenahmeprotokoll nach Anhang 4 Nr. 2 der DepV
- g) Protokolle über die Probenvorbereitung nach Anhang 4 Nr. 2 der DepV
- h) zugehöriger Analysebericht über die Einhaltung der Zuordnungswerte
- i) Vorschlag für die Schlüsselparameter und deren Untersuchungshäufigkeit

##### **3.3.4.4.2**

Bei der Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmекontrolle der angelieferten Abfälle im Ein-

gangsbereich/Entladebereich durchzuführen. Es ist außerdem eine Sichtkontrolle beim Einbau der Abfälle durchzuführen.

Die Annahmekontrolle hat zu umfassen:

- a) Prüfung, ob für den Abfall die grundlegende Charakterisierung vorliegt
- b) Mengenermittlungen, Gewichtseinheiten
- c) Feststellung der Abfallbezeichnung einschließlich Abfallschlüsselnummer
- d) Durchführung von Sichtkontrollen auf Aussehen, Konsistenz, Geruch, Farbe
- e) Kontrolle der Einhaltung der Zuordnungskriterien bzw. der Zuordnungswerte nach Anhang 3 Ziffer und Tabelle 2 Spalte 6 der Deponieverordnung (Deponieklasse I)
- f) Kontrolle der Protokolle zur Probenahme und Probenvorbereitung oder der Erklärung einer akkreditierten Untersuchungsstelle nach Anhang 4 Nr. 1 der DepV, dass sich das Auslagerverhalten und die Zusammensetzung des Abfalls gegenüber der grundlegenden Charakterisierung nicht geändert haben.

#### **3.3.4.4.3**

Ergeben sich bei der Sichtkontrolle im Eingangs- oder im Ablagerungsbereich Anhaltspunkte, dass die Anforderungen für die Ablagerung nicht eingehalten werden oder Differenzen zwischen Begleitpapieren und angeliefertem Abfall bestehen, so ist eine Kontrollanalyse durchzuführen, deren Parameterumfang auf die Art des Abfalls und die Auffälligkeit abgestimmt ist. Dabei sind Rückstellproben zu nehmen. Die Aufbewahrungsdauer der Rückstellproben hat mindestens einen Monat zu betragen. Die Ergebnisse der Kontrollanalysen sind im Betriebstagebuch zu vermerken.

#### **3.3.4.4.4**

Bei den Abfällen sind grundsätzlich stichprobenhaft Kontrollanalysen der Schlüsselparameter je angefangene 5 000 t angelieferten Abfalls, mindestens jedoch 100 Kontrolluntersuchungen jährlich einschließlich Proberückstellungen durchzuführen.

#### **3.3.4.4.5**

Für alle analysierten Proben müssen die jeweiligen Protokolle neben den ermittelten Analysewerten auch die Angaben über die Probenahme, Probenvorbereitung, die Aufschlussver-

fahren sowie die Analyseverfahren mit Angabe der jeweiligen Bestimmungsgrenze enthalten.

#### **3.3.4.4.6**

Ist der Abfall nicht zur Ablagerung zugelassen oder es besteht keine Übereinstimmung mit der Charakterisierung des Abfalls, ist der Abfall in jedem Fall zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

#### **3.3.4.4.7**

Bei den folgenden, mit Einschränkungen versehenen Abfällen, kann von einer grundlegenden Charakterisierung abgesehen werden, wenn:

- der Abfall nur von einer Anfallstelle
- keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 DepV für die DK 0 überschritten werden
- keine Anhaltspunkte bestehen, dass der Abfall mit anderen Schadstoffen als in Anhang 3 Tabelle 2 DepV zugelassen, so verunreinigt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit bei einer Ablagerung beeinträchtigt wird
- der Abfall nicht mehr als fünf Volumenprozent an Fremdstoffen enthält.

#### **3.3.4.4.8**

Für jede Abfallanlieferung ist eine Eingangsbestätigung unter Angabe der festgestellten Masse und der sechsstelligen Abfallschlüssels gemäß Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung auszustellen. Wird die Übergabe der Abfälle mittels Begleitschein oder Übernahmechein nach der Nachweisverordnung bestätigt, so ersetzen diese Nachweise die Eingangsbestätigung.

### **3.3.4.5 Ablagerung und Einbau der Abfälle**

#### **3.3.4.5.1**

im Ablagerungsbereich dürfen sich ausschließlich Deponiepersonal und befugte Personen aufhalten. Zwischen Eingangskontrolle und Ablagerungsstelle muss ein Sprechkontakt sichergestellt werden.

#### **3.3.4.5.2**

Auf dem Deponiegelände sind Einbaugeräte, wie z. B. Planiergeräte oder Radlager in ausreichender Zahl vorzuhalten, um eine unverzügliche Ablagerung und einen verdichteten Einbau der per LKW angelieferten Abfälle zu ermöglichen. Die Abfälle sind mit möglichst hoher Dichte einzubauen.

### **3.3.5 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen zur Errichtung der Deponieabschnitte BA 1–8**

#### **3.3.5.1 Aufbau des Basisabdichtungssystems**

Grundlage für die Errichtung des Basisabdichtungssystems (BAS) sind die vom Kreis Wesel geprüften Planunterlagen entsprechend Ziffer II. Folgende Mindestanforderungen sind gemäß Anlage A II.5 und A II.10 an den Aufbau der Basis- und Böschungsabdichtung zu erfüllen:

- Geologische Barriere
- Dicke  $d \geq 1,00$  m
- Wasserdurchlässigkeit  $k_f \leq 1 \cdot 10^{-9}$  m/s bei  $i = 30$
- Mineralische Dichtungsschicht
- Dicke  $d \geq 0,50$  m
- Wasserdurchlässigkeit  $k_f \leq 5 \cdot 10^{-10}$  m/s bei  $i = 30$
- Mineralische Entwässerungsschicht
- Dicke  $d \geq 0,50$  m
- Wasserdurchlässigkeit  $k_f \leq 1 \cdot 10^{-3}$  m/s
- Trennvlies → bei Erfordernis.

#### **3.3.5.1.1 Standfestigkeit des Baugrundes der Deponiebasis und –böschung (OK mineralische Dichtung)**

##### **3.3.5.1.1.1 Anforderungen an die Standfestigkeit des Baugrundes**

Der freigelegte Bereich des Baugrundes der Deponiebasis, auf dem zur Herstellung der Entwässerung die Drainschicht aufgebracht werden soll, muss ausreichend tragfähig und frei von Verunreinigungen sein.

Die Tragfähigkeit des Baugrundes ist gegeben, wenn dem Kreis Wesel nachgewiesen wird, dass an der Oberkante der Mineralischen Dichtung ein Ev2-Modul von mind. 30 MN/m<sup>2</sup> vor-

handen ist und das Verhältnis  $Ev2/Ev1 < 3,0$  beträgt oder ein Verdichtungsgrad von  $DPr \geq 95$  % eingehalten wird. Nicht tragfähige Böden sind auszutauschen. Das gilt insbesondere im Bereich des Böschungsfußes.

Für alle Materialien, die zum Austausch verwendet werden, ist durch gutachterliche Beurteilung die Eignung festzustellen. Der Eignungsnachweis ist dem Kreis Wesel unaufgefordert vorzulegen. Zur Qualitätskontrolle der Nachbesserungsarbeiten sind die Prüfungen gemäß QMP durchzuführen.

#### **3.3.5.1.1.2 Herrichtung des Baugrundes**

Der Baugrund für das Basisabdichtungssystem ist so herzurichten, dass nach Auftrag der Entwässerungsschicht und Beendigung der Profilierungsarbeiten sowie nach Abklingen der Untergrundsetzungen unter der Auflast der Deponie der Abstand der Unterkante der Deponiebasisabdichtung an seiner tiefsten Stelle mind. 1 m zum höchsten Grundwasserstand (HGW) beträgt.

Die so hergerichtete Basisabdichtung soll nach Abzug der zu erwartenden Setzungen keine groben Unebenheiten aufweisen.

#### **3.3.5.1.2 Qualitätssicherung**

Auf Grundlage der Planfeststellung ist durch den Fremdprüfer ein Qualitätsmanagementplan (QMP) zu erstellen. Er ist dem Kreis Wesel zur Prüfung und Abnahme vorzulegen und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Der QMP beschreibt die fachlichen und technischen Anforderungen an das Abdichtungssystem und gibt den Prüfraum für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Herstellung des Systems wieder.

Der Fremdprüfer wird durch den Deponiebetreiber bestellt.

Durch die Prüfungen und Kontrollen gemäß dem QMP wird sichergestellt, dass die mit der Planung beabsichtigte Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit des Basisabdichtungssystems auch realisiert werden kann. Der Umfang des Qualitätssicherungsprogramms und die Details der Prüfungen im Dichtungsbereich sind in diesem QMP festgelegt. Dazu zählen unter anderem:

- a) die Verantwortlichkeit für die Aufstellung, Durchführung und Kontrolle der Qualitätssicherung,



- b) die Eignungsnachweise, Zulassungsbescheide und Materialnachweise für alle einzusetzenden Baumaterialien,
- c) die Maßnahmen zur Qualitätslenkung, z. B. durch Spezifizierung des Herstellungsverfahrens,
- d) die Maßnahmen zur Qualitätsüberwachung und -prüfung während und nach der Herstellung des Basisabdichtungssystems,
- e) die Art der Dokumentation der Herstellung (Bestandspläne und Erläuterungsberichte),
- f) die Regelung der Prüfung der geotechnischen Nachweise zur Freigabe von Bauabschnitten sowie
- g) Maßnahmen für den Schutz der Abdichtungskomponenten vor schädlichen Witterungseinflüssen.

### **3.3.5.1.3 Regelung der Verantwortlichkeit**

Der QMP ist durch den Fremdprüfer zu erstellen und dem Kreis Wesel zur Prüfung und Abnahme vorzulegen.

Bei der Qualitätsüberwachung und -prüfung sind folgende, voneinander unabhängige Funktionen zu unterscheiden:

- werkseigene Produktionskontrolle des Herstellers (WPK),
- Fremdüberwachung des Herstellers (FÜ),
- Eigenprüfung der bauausführenden Firma (EP),
- Fremdprüfung der Bauausführung (FP) und
- behördliche Überwachung (B).

Der Eigenprüfung ist für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Qualitätslenkung verantwortlich. Der Fremdprüfer ist für die Prüfung der eingebauten Komponenten zuständig. Der Fremdprüfer ist nur an die Weisungen der zuständigen Behörde gebunden, die die Bauausführung und Einhaltung der Nebenbestimmungen der Genehmigung betreffen.

Bestehen begründete Zweifel an der Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen, ist durch die Behörde oder den Fremdprüfer festzulegen, ob durch Nachbesserung die Anforderungen eingehalten werden können oder ein Materialaustausch bzw. gegebenenfalls ein zusätzlicher Materialeinbau erforderlich ist.

Die Fertigung bzw. Herstellung von abdichtungsrelevanten Elementen ist durch eine zweistufige Qualitätssicherung zu gewährleisten. Die Hersteller müssen hierbei über eine werkseitige Produktionskontrolle mit Fremdüberwachung und Zertifizierung ihrer Produkte verfügen, die der Fremdprüfung der Baumaßnahme unaufgefordert vorzulegen sind.

Die Aufgaben der Eigenprüfung und Fremdprüfung im Rahmen der Baumaßnahme sind im QMP festgelegt. Während der Baumaßnahme hat eine dem Arbeitsfortschritt angepasste fachtechnische Beaufsichtigung der Bauarbeiten durch die Eigenprüfung und Fremdprüfung zu erfolgen.

Die Überwachung ist hierarchisch gegliedert. Freigaben für einzelne Teilflächen erfolgen durch die Fremdprüfung oder örtliche Bauüberwachung in Rücksprache mit der zuständigen Behörde. Die abfallrechtliche Abnahme bzw. Teilabnahme erfolgt durch die zuständige Behörde.

#### 3.3.5.1.4 Anforderungen an das Dichtungssystem

Das Basisabdichtungssystem der Dep. Eichenallee, hat von unten nach oben folgenden Schichtenaufbau und muss mindestens den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

geologische Barriere	<p>Mächtigkeit <math>d \geq 1,00 \text{ m}</math></p> <p>Durchlässigkeitsbeiwert <math>k \leq 1,0 \cdot 10^{-9} \text{ m/s}</math> (i = 30)</p> <p>Nachweis über geologisches Gutachten</p>
<p>mineralische Basisabdichtung</p>	<p>Dicke <math>d \geq 0,50 \text{ m}</math></p> <p>Verdichtungsgrad <math>DPr \geq 95 \%</math></p> <p>Luftporengehalt <math>n_A \leq 5 \%</math></p> <p>Durchlässigkeitsbeiwert <math>k_f \leq 5,0 \cdot 10^{-10} \text{ m/s}</math> (i = 30)</p> <p>Feinstkornanteil <math>\geq 20 \text{ Masse-\%}</math></p> <p>Tonmineralgehalt <math>\geq 10 \text{ Masse-\%}</math></p> <p>Organische Bestandteile <math>\leq 5 \text{ Masse-\%}</math></p> <p>Karbonatgehalt <math>\leq 30 \text{ Masse-\%}</math></p> <p><math>0,75 \leq IC \leq 1,0</math>, d.h. steife Konsistenz,</p>

	<p>Fließgrenze <math>w_L \geq 35 \%</math>, d.h. mindestens mittelplastisch</p> <p>Höhenlage und Gefälle gemäß Planung</p>
Min. Entwässerungsschicht	<p>Einbaustärke <math>d \geq 0,50 \text{ m}</math> (gem. hydrolog. Nachweis)</p> <p>Körnung 16/32 mm</p> <p>Durchlässigkeitsbeiwert <math>k_f \geq 1 \cdot 10^{-3} \text{ m/s}</math></p> <p>Kalkgehalt <math>V_{Ca} \leq 20 \text{ Masse-\%}</math></p> <p>Einhaltung der Grenzwerte der DepV, Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 6</p> <p>Filterstabilitätsnachweis gegenüber der 1. Abfalllage</p>
PE-HD Rohrleitungen und Systembauteile für Entwässerung	<p>Material PE-100</p> <p>Statischer Nachweis</p> <p>Einhaltung der SKZ/TÜV-LGA Güterrichtlinie für Rohre, Rohrleitungsteile</p>

Von der Höhenlage bzw. Geometrie muss das Baufeld für das Basisabdichtungssystem so gestaltet sein, dass die Anforderungen gemäß der Planung eingehalten werden.

Grundsätzlich sind für alle auszuführenden Erdbauarbeiten die jeweils gültigen Vorschriften der ZTVE StB, die NRW-Richtlinie Nr. 18 „Mineralische Deponieabdichtungen“ des Landesumweltamtes NRW vom August 1993, das LANUV-Arbeitsblatt Nr. 6 aus 2009, das LANUV-Arbeitsblatt Nr. 13 aus 2010 und die Deponieverordnung (DepV) anzuwenden.

### 3.3.5.1.5 Setzungsberechnung

Spätestens 4 Wochen vor Bauausführung des Basisabdichtungssystems ist eine dreidimensionale Setzungsberechnung mittels Finite-Elemente-Methode nach dem Steife- oder Bettingmodulverfahren vorzulegen.

Aus der Berechnung muss ersichtlich werden, wie die auflastabhängigen Setzungen auf der Fläche der Basisabdichtung verteilt sind und wie diese ggf. die Entwässerungssituation beeinträchtigen können.

Die Ergebnisse sind in die Ausführungsplanung zur Profilierung der Basis zu übertragen, damit nach Setzung die Mindestneigungen von 3 % in Quer- und 1 % in Längsrichtung eingehalten werden können.

### **3.3.5.1.6 Maßnahmen zur Qualitätslenkung**

Alle Maßnahmen, die für den Bau des Abdichtungssystems getroffen wurden, sind vor der Ausführung mit allen Beteiligten abzusprechen.

Sämtliche Materialnachweise und Prüfungen sind mindestens vier Wochen vor Baubeginn dem Kreis Wesel vorzulegen. Hierzu zählen insbesondere

Eignungsnachweise für alle zur Verwendung vorgesehenen mineralischen und polymeren Materialien

- Standsicherheitsnachweise (gemäß GDA Empfehlungen E 2-7 und E 3-8)
- Filterstabilitätsnachweise
- Setzungsberechnungen
- Rohr- und Schachtstatiken

Alle zuvor genannten Nachweise sind mit den tatsächlich zum Einsatz kommenden Materialien zu führen. Materialwechsel bedingen eine erneute Nachweisführung.

Insbesondere sind Änderungen in der vorgesehenen Bauweise oder dem Bauablauf, die sich aus den Erfahrungen während des Baus ergeben, von den Überwachern zu genehmigen.

#### **3.3.5.1.6.1 Eignungsprüfung für die mineralische Dichtung**

Zur Eignungsprüfung des mineralischen Dichtungsmaterials ist entsprechend des LANUV Arbeitsblattes 6, Ziffer 2, sind folgende Untersuchungen des natürlich gelagerten Materials durchzuführen:

Klassifikation der Materialien

- Bestimmung der Korngrößenverteilung nach DIN 18 123
- Angaben zur Bodenart nach DIN 18 196
- Bestimmung der Zustandsgrenzen nach DIN 18 122
- Bestimmung der Korndichte nach DIN 18 124

- Bestimmung des natürlichen Wassergehaltes nach DIN 18 121
- Bestimmung des Tonmineralgehaltes,
- Bestimmung der Scherfestigkeit nach DIN 18 137 oder anhand von Literaturwerten sowie Abgleich mit der Standsicherheitsbetrachtung
- Bestimmung der Wasseraufnahme nach DIN 18132,
- Bestimmung des Glühverlustes nach DIN 18 128,
- Bestimmung des Kalkgehaltes nach DIN 18 129.

#### Verdichtbarkeit

- Bestimmung der Proctordichte nach DIN 18 127
- Bestimmung der Festigkeit im einaxialen Druckversuch nach DIN 18 136
- Kompressionsversuch nach DIN 18135
- Durchlässigkeit
- Bestimmung des Durchlässigkeitsbeiwertes nach DIN 18 130
- Bestimmung der Erosionsstabilität und Suffosionssicherheit
- chemische Eignungsuntersuchungen
- Bestimmung der chemischen Zusammensetzung

Die Untersuchungsparameter sind statistisch auszuwerten.

Der Eignungsnachweis ist vor Baubeginn dem Fremdprüfer zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

#### **3.3.5.1.6.2 Eignungsprüfung für die Entwässerungsschicht**

Der Herkunftsort und die Verfügbarkeit sind für die zum Einsatz kommenden Entwässerungsschichtmaterialien anzugeben.

Des Weiteren sind folgende bodenmechanische Parameter zu ermitteln:

- Angabe der Bodengruppe nach DIN 18 196
- Bestimmung der Kornverteilung nach DIN 18 123
- Bestimmung der Korndichte nach DIN 18124

- Bestimmung der Schüttdichte nach DIN EN ISO 1097-3 (inkl. Bestimmung des Hohlraumgehaltes/Porengehaltes)
- Bestimmung des Durchlässigkeitsbeiwertes nach DIN 18 130 bzw. rechnerisch nach Hazen
- Bestimmung der Scherfestigkeit nach DIN 18 137 oder anhand von Literaturwerten sowie Abgleich mit der Standsicherheitsbetrachtung
- Bestimmung des Kalkgehaltes nach DIN 18 129
- Nachweis der Filterstabilität gemäß GDA E3-7
- Chemische Analyse gemäß DepV

Bei Verwendung von Deponieersatzbaustoffen (nicht natürlichen Materialien) ist eine grundlegende Charakterisierung gem. DepV, vor der ersten Anlieferung des Materials vorzunehmen. Im Rahmen von Kontrolluntersuchungen der angelieferten Massen ist die Einhaltung der Zuordnungswerte der grundlegende Charakterisierung gem. DepV, zu bestätigen. Hierbei werden bei nicht gefährlichen Abfällen die ersten zur Baustelle angelieferten 500 Mg einer Kontrolluntersuchung unterzogen und dann je angefangene 5.000 Mg weitere Kontrolluntersuchungen durchgeführt. Die Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung und Beseitigung von Abfällen ist dabei umzusetzen (LAGA PN 98).

Auf Grund der Einzeluntersuchungen im Labor hat der Eigenprüfer die Eignung des einzubauenden Filtermaterials festzustellen und zu bestätigen. Der Eignungsnachweis ist vor Baubeginn dem Fremdprüfer zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

#### **3.3.5.1.6.3 Eignungsprüfung Trennvlies**

Bei Erfordernis ist auf der Entwässerungsschicht ein Trennvlies zu verlegen. Die Erfordernis ist dem Kreis Wesel 4 Wochen vor Baubeginn nachzuweisen oder zu widerlegen.

Die Erforderlichkeit ist dem Kreis Wesel 4 Wochen vor Baubeginn nachzuweisen oder zu widerlegen.

Für das Trennvlies ist ausschließlich nur ein Geotextil zu verwenden, welches nach der „BAM-Richtlinie Geotextilien“ einem gültigen Zulassungsschein entspricht.

Zusätzlich ist projektbezogen im Einzelnen folgendes nachzuweisen:

- die Filterfunktion (mechanische und hydraulische Filterstabilität)
- die Trennfunktion
- die Verbundparameter zu den angrenzenden Schichten.

#### **3.3.5.1.6.4 Eignungsprüfung für Rohrleitungen und Schächte aus PE-HD**

Die Anforderungen der vom SKZ / TÜV Rheinland im Juni 2010 veröffentlichten Güterichtlinie „Rohre, Rohrleitungsteile, Schächte und Bauteile in Deponien“ sind zu beachten und zu erfüllen. Bauteile aus PE, die nach der vorgenannten Güterichtlinie hergestellt, geprüft und eingebaut werden, erfüllen die Anforderungen der DepV an den Stand der Technik.

Vor Beginn der Einbauarbeiten sind der Fremdprüfung folgende Unterlagen bzw. Nachweise zur Prüfung vorzulegen:

- Hersteller bzw. Lieferant der Rohrleitungen und Schächte
- Werksprüfzeugnisse
- Lieferdokumente
- Produktname
- Hersteller
- Nenndurchmesser
- Produktnorm
- Anzahl
- Maße und Beschaffenheit
- Transport und Lagervorschriften
- Schweißproben, Schweiß- und Prüfprotokolle von werksseitig hergestellten Bauwerken
- Nachweis der Statik
- Ausführungspläne der Bauwerke.

Für alle Rohrleitungen ist ein statischer Nachweis der möglichen Lastfälle wie z. B.

- der Auflast,

- der Lasten aus Transport- und Arbeitsgeräten und
- der Bildung von Setzungsmulden

für den Betriebs- bzw. Endzustand der Oberflächenabdichtung zu erbringen.

Es sind ausschließlich genormte Rohre und Rohrleitungsteile sowie Schweißzusätze nach DVS 2211 zu verwenden. Die bauausführenden Fachfirmen müssen dies entsprechend bestätigen.

### **3.3.5.1.6.5 Probenahme und Einbauanleitung**

Im Rahmen des QMP sind sowohl für sämtliche mineralischen und polymeren Schichten als auch Rohrleitungen und Schächte Probenahme- und Einbauanleitungen zu erstellen.

Im Rahmen der Einbauanleitung sind auch Sicherungsmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse zu berücksichtigen.

#### **3.3.5.1.6.5.1 Prüfung der geologischen Barriere**

Die anforderungskonformen Eigenschaften (Mächtigkeit, Wasserdurchlässigkeit) der geologischen Barriere wurden in einem hydrogeologischen Gutachten nachgewiesen.

Die Deponiesohle darf nicht tiefer als 22 m NHN zu liegen kommen, damit die natürlich vorhandene geologische Barriere den Anforderungen der Deponieverordnung entspricht. Der Deponiebetreiber hat im Rahmen der Tonabgabe sicherzustellen, dass der in Satz 1 festgesetzte Tiefpunkt für die Deponiesohle eingehalten wird.

#### **3.3.5.1.6.5.2 Prüfung der mineralischen Dichtung**

Die mineralische Dichtung in der ausgekofferten Tongrube ist vor Ort in ausreichender Schichtstärke vorhanden und wird lediglich zur Herstellung eines anforderungsgerechten Planums profiliert und nachverdichtet. Durch die EP und FP wird die Einhaltung der Grenzwerte der Planfeststellung und des QMP durch die Untersuchung an ungestörten Proben in 0,25 cm und 0,50 Tiefe des natürlich gelagerten Materials kontrolliert.

Die EP hat eine Beprobungsanleitung zur Kontrollprüfung der mineralischen Dichtung auszuarbeiten und der FP zur Genehmigung vorzulegen.

Das Abdichtungsmaterial ist unter Beachtung der Erfahrungen aus der Eignungsprüfung zu kontrollieren. Durch regelmäßige Überwachungsprüfungen muss die gleich bleibende Qualität des Dichtungsmaterials sichergestellt sein.



Die Untersuchungen werden unabhängig voneinander von einem Labor oder Institut (Eigenprüfer) und einem Fremdprüfer durchgeführt. Während der Arbeiten an der mineralischen Dichtung müssen der Eigenprüfer und der Fremdprüfer dem Arbeitsfortschritt angepasst vor Ort sein.

Sämtliche Kontrollen der Eigen- und Fremdprüfung sind zu dokumentieren (Lagepläne, Protokolle) und dem AG bzw. der eingesetzten Bauleitung in ausgewerteter Form unverzüglich vorzulegen.

Aus der erstellten Abdichtung sind vom Eigen- und Fremdprüfer hinsichtlich der Güteüberwachung und Qualitätssicherung folgende Nachweise im Raster von 30 x 30 m zu erbringen:

- Trockendichte,
- Wassergehalt inkl. Verdichtungsrad,
- Gesamtporen- und Luftporengehalt
- Kornverteilung
- Durchlässigkeitsbeiwert

Für die Prüfungen sind Untersuchungen an ungestörten Proben aus der Dichtung vorzunehmen. Das Raster ist möglichst so zu legen, dass auch Rand und Zwischenbereiche erfasst werden. Die Probenahmestellen sind unter Aufsicht des Fremdprüfers sorgfältig zu verschließen.

#### **3.3.5.1.6.5.3 Prüfung der umlaufenden geotechnischen Barriere**

Zur Prüfung der umlaufenden geotechnischen Barriere ist eine Eignungsprüfung analog der zur Mineralischen Dichtung dem Kreis Wesel vorzulegen.

Hinsichtlich der Prüfung beim Einbau ist eine Regelung im QMP zu erstellen und dem Kreis Wesel zur Abnahme vorzulegen.

#### **3.3.5.1.6.5.4 Prüfung der Entwässerungsschicht**

Nach Freigabe der mineralischen Abdichtung erfolgt der Überbau mit dem Material der Entwässerungsschicht. Der Durchlässigkeitsbeiwert des Flächenfilters muss  $k_f \geq 1 \times 10^{-3} \text{ m/s}$  betragen. Das Filtermaterial ist in einer Stärke von  $d \geq 0,50 \text{ m}$  (gem. hydrologischem Nachweis) über die gesamte Fläche in Vor-Kopf-Schüttung aufzubringen.

Die Filterstabilität der Filtermaterialien gegenüber angrenzender Materialien muss vor Baubeginn nachgewiesen werden. Während der laufenden Baumaßnahme können Ergänzungen des Eignungsnachweises gefordert werden, wenn sich das Einbaumaterial in seinen Eigenschaften gegenüber dem Eignungsnachweis verändert hat.

Der Einbau der Flächendränage ist nach den Vorgaben des Eignungsnachweises so auszuführen, dass die Mindestanforderungen eingehalten werden.

#### **3.3.5.1.6.5.5 Prüfung des Trennvlieses**

(wenn erforderlich)

Die Geotextilien sind in einer Liefereinheit oder in Liefermengen von mindestens 5.000 m<sup>2</sup> zu liefern. Die Liefermengen müssen aus zusammenhängenden Produktionseinheiten stammen.

Die Geotextilrollen werden ausschließlich nach den Vorschriften des Herstellers geliefert und gelagert. Dies ist durch die Eigenkontrolle des Verlegers sicherzustellen.

Der Fremdprüfer prüft bei oder nach Lieferung die Kennzeichnung der Geotextilien, den Anlieferungszustand und die fachgerechte Lagerung.

Die Vliese werden ausschließlich nach den Einbauvorschriften des Herstellers durch einen Fachverleger eingebaut. Der Fachverleger ist nachweislich vom Hersteller entsprechend eingewiesen. Er muss den Anforderungen der Fachbetriebsempfehlung der BAM entsprechen.

#### **3.3.5.1.6.5.6 Prüfung der Rohrleitungen und Schächte aus PE-HD**

Die Rohre, Rohrleitungsteile und Bauteile sind gemäß den Herstellervorschriften zu transportieren und so zu lagern, dass grobe Verunreinigungen, Beschädigungen und Deformationen ausgeschlossen sind. Heizwendel-Schweißfittings sind zusätzlich gegen Feuchtigkeit und Staub zu schützen. Die Lagerung hat auf einem fachgerechten, durch die Fremdprüfung freigegebenen Lagerplatz zu erfolgen.

Die Eigenprüfung und die Fremdprüfung überprüfen den Anlieferungszustand, die fachgerechte Lagerung und die Übereinstimmung mit den Lieferscheinen bzw. mit den Werks- oder Abnahmeprüfzeugnissen.

Die Rohre und Rohrleitungsteile werden durch die Fremdprüfung stichprobenartig auf Kennzeichnung, Abmessungen und Beschaffenheit geprüft und zum Einbau freigegeben.

Die Bauteile werden entweder vor Lieferung zur Baustelle im Werk oder vor Einbau auf der Baustelle durch die Fremdprüfung geprüft und zum Einbau freigegeben.

Für diese Freigaben müssen die Unterlagen der Eigenprüfung, soweit erforderlich, vorliegen. Die Freigaben werden in den Inspektionsberichten der Fremdprüfung dokumentiert.

Alle werkseitig hergestellten Schweißungen sind mit Metalldraht zu hinterlegen, um eine induktive Schweißnahtprüfung auf der Baustelle durchzuführen.

Die Rohrleitungen und Bauteile werden entsprechend den Planunterlagen/den genehmigten Ausführungsplänen eingebaut. Der Einbau wird von der Fremdprüfung überprüft.

Die Lage der Rohrleitungen und die Bauteile sind in Bestandsplänen zu dokumentieren.

Die beim Einbau der Rohrleitungen und Bauteile erforderlichen Schweißarbeiten dürfen nur von Kunststoffschweißern mit gültiger Prüfbescheinigung nach DVS 2212-1 ausgeführt werden. Die Arbeiten sind nach dem Stand der Technik und den entsprechenden DVS-Richtlinien auszuführen. Die Qualität der Nahtverbindungen ist im Rahmen der Eigenprüfung zu kontrollieren.

Im Rahmen der Eigenprüfung ist zu prüfen, ob sich die Rohre, Rohrleitungsteile und sonstigen Halbzeuge untereinander schweißen lassen. Gegebenenfalls ist die Schweißeignung in Abstimmung mit der Fremdprüfung durch Probeschweißungen nachzuweisen.

Bei der Bauausführung ist die Qualität der Schweißarbeiten im Rahmen der Eigenprüfung durchgehend nachzuweisen.

### **3.3.5.2 Sickerwasserfassung und -ableitung**

Zur Fassung und Ableitung der anfallenden Sickerwässer sind in die mineralische Entwässerungsschicht zusätzlich Sickerrohre (Sammler) einzubauen. Dabei ist die DIN 19 667 „Dränung von Deponien“ einzuhalten.

#### **3.3.5.2.1 Anforderungen an die Sickerrohre**

##### **3.3.5.2.1.1**

Für die Sammler sind 2/3 geschlitzte oder gelochte Sickerrohre mit einem Innendurchmesser von mindestens 250 mm zu verwenden. Das Material der Rohrleitungen hat aus PEHD zu bestehen.

Bei Einbau von geschlitzten Dränrohren hat die Schlitzweite mindestens 6 mm zu betragen, wobei die freie Eintrittsfläche der Sickerrohre > 100 cm<sup>2</sup> pro lfd. m Rohr zu betragen hat.

### **3.3.5.2.1.2**

Die Sickerwassersammler sind so auszubilden, dass eine beidseitige Befahrung der Sammlerrohre mit einer Inspektionskamera sowie die beidseitige Spülung der Sammler möglich ist.

### **3.3.5.2.1.3**

Im Bereich zwischen der Deponiebasisabdichtung und den Schachtbauwerken sind die Sickerwassersammelrohre doppelwandig und kontrollierbar auszuführen, sowie frostsicher abzudecken. Alternativ ist ein einwandiges Rohr zulässig, wenn regelmäßig entsprechende Druckprüfungen erfolgen. Die Dichtigkeit der Rohrdurchführungen bei Austritt aus der Kombinationsabdichtung muss auf Dauer gewährleistet sein.

## **3.3.5.2.2 Einbau der Sickerrohre**

### **3.3.5.2.2.1**

Der Einbau der Sickerrohre hat so zu erfolgen, dass das Sickerwasser in freiem Gefälle den Entwässerungsschächten zufließt. Die Entwässerungsschächte sind gemäß den Planunterlagen außerhalb des Ablagerungsbereiches zu errichten. In den Sickerwassersammelschächten muss die Möglichkeit geschaffen werden, die Sammler spülen zu können.

### **3.3.5.2.2.2**

Die Sickerwassersammelleitungen sind so zu verlegen, dass die erforderlichen Gefälleverhältnisse nach Setzung eingehalten werden. Die Sickerrohre sind jeweils am Hochpunkt aus dem Ablagerungsbereich herauszuführen und deren Öffnungen verschließbar herzustellen.

### **3.3.5.2.2.3**

Im Bereich der Sickerwassersammelleitungen ist zum Schutz der Sickerrohre die mineralische Entwässerungsschicht gemäß Anlage A II.10 auf eine Mächtigkeit von  $d > 2$  DA zu erhöhen. Der Durchlässigkeitsbeiwert für die Sickerrohrummantelung hat  $k > 1 \times 10^{-3}$  m/s zu betragen.

### **3.3.5.2.2.4**

Das Rohraufleger ist gemäß der Anlage A II.10 aus einem Kies / Sand / Bentonit - Gemisch der Körnung 0-8 mm herzustellen. Der Durchlässigkeitsbeiwert des Materialgemisches für das Sickerrohraufleger hat  $k < 1 \times 10^{-7}$  m/s zu betragen.

### **3.3.5.2.2.5**

Die Sickerrohre sind gerade und lagegesichert zu verlegen. Dabei ist zu beachten, dass der Auflagerwinkel von 120° eingehalten wird.

### **3.3.5.2.3 Qualitätsprüfung der Sickerrohre**

#### **3.3.5.2.3.1**

Die Qualitätskontrolle hat durch den Eigenüberwacher der Verlegefirma sowie durch den kunststoffsachverständigen akkreditierten Fremdprüfer entsprechend dem Qualitätssicherungsplan zu erfolgen und ist ständig vor Ort und baunah durchzuführen. Die Überwachungstätigkeit ist im Qualitätsprüfbericht zu dokumentieren. Dem Kreis Wesel ist durch rechtzeitige vorherige Anzeige die Möglichkeit zu geben, die Qualitätsprüfungen zu überwachen.

#### **3.3.5.2.3.2**

Für alle Sickerrohre ist ein Tragfähigkeitsnachweis durchzuführen. Der statische Nachweis hat das Eigengewicht des Deponiekörpers für den Betriebs- und Endzustand der Deponie sowie die Lasten aus Transport und Gerätschaft zu berücksichtigen und ist mindestens zwei Wochen vor Einbau dem FP zur Prüfung sowie dem Kreis Wesel zur Zustimmung vorzulegen ist.

#### **3.3.5.2.3.3**

Weiterhin sind zu überprüfen:

1. Bei Anlieferung der Sickerrohre, insbesondere
  - Werksprüfzeugnisse und Lieferdokumente (Produktname, Hersteller, Nenndurchmesser, Produktnorm, Anzahl)
  - stichprobenartig Maße und Beschaffenheit,
  - visuell auf mögliche Transportschäden hin
  
2. vor dem Einbau der Sickerrohre
  - Ausführung des Sickerrohrauflagers
  - (stichprobenartig Zusammensetzung und Durchlässigkeit des Kies / Sand / Bentonit-

gemisches )

3. während des Einbaues der Sickerrohre
  - visuell auf Fehler und mechanische Beschädigungen hin
  - Schweißverbindungen
  
4. nach dem Einbau der Sickerrohre
  - Dichtigkeitsprüfung an PEHD-Vollrohren

#### **3.3.5.2.3.4**

Über die vor Ort durchgeführten Prüfungen ist ein Prüfprotokoll anzufertigen.

Das Prüfprotokoll ist Bestandteil der Abnahme durch den Kreis Wesel.

#### **3.3.5.2.4 Abnahme der Sickerrohre**

##### **3.3.5.2.4.1**

Die Abnahme der Sickerrohre erfolgt durch den Kreis Wesel für jeden Sickerwassersammler einzeln. Der FP ist in Abstimmung mit dem Kreis Wesel berechtigt, Baufreigaben zu erteilen.

##### **3.3.5.2.4.2**

Zur Abnahme müssen

- der statische Nachweis für die Sickerrohre sowie sämtliche Werksprüfzeugnisse und Lieferdokumente und die Qualitätsprüfungsberichte des EP und FP

vorliegen.

##### **3.3.5.2.4.3**

Mit dem Fertigstellen der Entwässerungsschicht (Aufbringen der Schutzummantelung) darf erst nach der Freigabe der Sickerrohre durch den FP nach Rücksprache mit dem Kreis We-

sel begonnen werden.

Die abfallrechtliche Abnahme erfolgt ausschließlich durch den Kreis Wesel.

#### **3.3.5.2.4.4**

Die Funktionsfähigkeit und Überwachbarkeit des installierten Sickerwassersystems ist durch mindestens einen Feldversuch nachzuweisen. Dieser ist nach Fertigstellung des Sickersystems inkl. Schachtbauwerk für den ersten Bauabschnitt durchzuführen. Das Sickerwassersystem sowie die endgestaltete Basisabdichtung ist vermessungstechnisch aufzunehmen und darzustellen. Soweit möglich ist eine Aufnahme in das 3 D-Modell nach Ziffer 3.3.5.1.5 vorzunehmen

#### **3.3.5.3 Abfalltechnische Nebenbestimmungen zur Entwässerung der Deponie**

Grundlage für die Entwässerung der Deponie Eichenallee sind die vom Kreis Wesel geprüften Planunterlagen gemäß Ziffer II. Die Entwässerung der Deponie ist unter Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise durchzuführen.

#### **3.3.5.3.1 Deponiesickerwasser**

##### **3.3.5.3.1.1 Allgemeines**

###### **3.3.5.3.1.1.1**

Deponiesickerwasser ist nach dem Stand der Technik so abzuleiten, zu speichern und zu behandeln, dass die Anforderungen gemäß Wasserhaushaltsgesetz und des Anhanges 51 der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift eingehalten werden.

###### **3.3.5.3.1.1.2**

Das gefasste Deponiesickerwasser kann zum Zweck der Staubvermeidung für das Anfeuchten auf der Deponie zu entsorgender Abfälle verwendet werden.

###### **3.3.5.3.1.1.3**

Mit der Ausführung der Bauarbeiten zur Herstellung des Deponiesickerwassererfassungssystems sind nur erfahrene Fachfirmen zu beauftragen, die die Grundsätze des "Güteschutz-Kanalbaus" der Gütegemeinschaft Herstellung und Instandhaltung von Entwässerungskanälen und -leitungen erfüllen oder die das Gütezeichen Kanalbau besitzen.

#### **3.3.5.3.1.1.4**

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass keine Verunreinigung des Untergrundes, insbesondere durch evtl. Handhabung von Kraftstoffen oder sonstigen grundwassergefährdenden Stoffen erfolgt.

#### **3.3.5.3.1.1.5**

Alle Materialien, Verbindungsmittel und Baustoffe, die für den Einbau vorgesehen sind, müssen insbesondere gegen

- Temperatur (ca. 50o C Kurzzeit, 40o Langzeit gem. DIN 19 667)
- Sickerwasser
- physikalische Beanspruchungen und
- chemische Beanspruchungen

beständig sein.

Ferner müssen sie langzeitbeständig sein.

#### **3.3.5.3.1.1.6**

Der Nachweis zur chemischen und thermischen Beständigkeit kann entfallen, wenn die Werkstoffe PVC-U, PEHD bzw. TP nachweislich aus Formmasse nach DIN 7748 Teil 1, DIN 16776 Teil 1 bzw. DIN 16774 Teil 1 hergestellt worden sind und die in der DIN 4266 Teil 1 vorgegebenen Abminderungsfaktoren für chemische und thermische Beanspruchung berücksichtigt werden.

#### **3.3.5.3.1.1.7**

Für Armaturen, Pumpen und ähnliche Kleinkomponenten sind die Beständigkeitsgarantien der Hersteller ausreichend.

#### **3.3.5.3.1.1.8**

Für alle Baustoffe, Verbindungsmittel und Materialien (z.B. Kunststoffschächte, Anstriche, Tanks, Beschichtungen, Rohre etc.) ist die entsprechende Eignung nachzuweisen. Die Nachweise sind dem Fremdprüfer vor Einbau zur Freigabe vorzulegen.



### **3.3.5.3.1.1.9**

Alle Einrichtungen des Deponiesickerwassererfassungssystems wie Sickerwasserschächte, und Sickerwasserspeicher (Speichertank, Lagerbecken) sind vor Inbetriebnahme einer sicherheitstechnischen Prüfung zu unterziehen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und dem Kreis Wesel unaufgefordert vorzulegen.

### **3.3.5.3.1.2 Ableitung**

#### **3.3.5.3.1.2.1**

Das Deponiesickerwasser muss vom Ablagerungsbereich im freien Gefälle den Sickerwasserschächten zufließen. Ein Rückstau von Sickerwasser in den Ablagerungsbereich ist für den Bemessungsregen auszuschließen.

#### **3.3.5.3.1.2.2**

Die Deponiesickerwasserrohrleitungen sind auf dem kürzesten Weg aus dem Ablagerungsbereich herauszuführen. Eine Ableitung unter Ablagerungsbereiche hindurch (Verdolung) ist nicht zulässig.

#### **3.3.5.3.1.2.3**

Der Einbau und die Verlegung der Rohrleitungen hat, soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt wird, in Anlehnung an die DIN 4033 "Entwässerungskanäle und -leitungen, Richtlinien für die Ausführung" zu erfolgen.

#### **3.3.5.3.1.2.4**

Für die Deponiesickerwasserrohrleitungen, die außerhalb der Basisabdichtung verlegt werden, gelten ergänzend folgende Nebenbestimmungen:

- Der Baugrund der Rohrleitungen ist tragsicher und setzungsunempfindlich auszuführen. Ggf. ist vor der Verlegung der Rohrleitungen eine zusätzliche Verdichtung des Rohrauflegers durchzuführen.
- Sofern die Rohrleitungen im freien Gefälle verlegt werden, ist ein Mindestgefälle von 1 % einzuhalten. Bei Abweichungen vom Mindestgefälle ist dem Kreis Wesel vor Inbetriebnahme des Sickerwassererfassungssystems nachzuweisen, dass durch ein erhöhtes Rei-

nigungsmanagement (zusätzliche Kontrollen und Spülvorgänge) vermehrte Ablagerungen von Feinstkornanteilen in den Sickerwasserrohrleitungen ausgeschlossen werden.

- Weiterhin gilt für alle Sickerwasserleitungen, die außerhalb des Deponiekörpers verlegt werden, dass an diese Druckanforderungen - auch beim Betrieb der Leitung als Freispiegelleitung - zu stellen sind, wobei der erforderliche Nenndruck gemäß DIN 2401, Teil 1, festzulegen ist. Die Rohre müssen mindestens den 1,5fachen Prüfdruck des festgelegten unteren Nenndruckes, bei der Druckprüfung gemäß DIN 4279, Teil 1 und 8, standhalten.

#### **3.3.5.3.1.2.5**

Das Ergebnis der Druckprüfung (Erstprüfung) für die Sickerwasserleitungen ist gemäß DIN 4279, Teil 9, zu protokollieren und dem Kreis Wesel bei der Abnahme vorzulegen.

#### **3.3.5.3.1.2.6**

Die Überprüfungen aller Druckrohrleitungen auf Wasserdichtigkeit ist entsprechend der technischen Regelwerken fortlaufend zu wiederholen (Wiederholungsprüfung), sofern nicht durch diese Planfeststellung andere Prüfzeiträume festgelegt wurden.

#### **3.3.5.3.1.2.7**

Sickerwasserrohre, die nicht durch eine Druckprüfung kontrolliert werden können, sind doppelwandig mit einer Leckanzeige in Anlehnung an die jeweils geltende VAWS auszuführen.

### **3.3.5.3.1.3 Speicherung**

#### **3.3.5.3.1.3.1**

Alle Bauwerke für die Speicherung von Deponiesickerwasser (Schächte und Sammelbehälter / Speichertanks, Becken) sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, nach geprüften Ausführungsplänen und nach geprüfter Statik auszuführen. Die Güterichtlinie Rohre, Schächte, Bauteile (BQS 8-1) ist umzusetzen.

#### **3.3.5.3.1.3.2**

Vor Errichtung aller Bauwerke ist dem Kreis Wesel die Tragfähigkeit des Baugrundes nachzuweisen.

#### **3.3.5.3.1.3.3**

Alle Bauwerke oder Bauteile, die außerhalb des Deponiekörpers Kontakt mit Sickerwasser haben, sind in Anlehnung an die jeweils geltende VAWS zu erstellen.

#### **3.3.5.3.1.3.4**

Der Füllstand in den Sickerwasserspeichereinrichtungen ist kontinuierlich zu messen und zu kontrollieren. Durch eine automatische Alarmmeldung im Betriebsgebäude und einen entsprechenden Alarmplan ist sicherzustellen, dass der maximale Füllstand nicht überschritten wird.

#### **3.3.5.3.1.3.5**

Die Sickerwasserresistenz der eingebauten Materialien ist dem Kreis Wesel nachzuweisen.

Der Nachweis ist gegeben, wenn eine entsprechende Bestätigung des Herstellers vorgelegt wird.

#### **3.3.5.3.1.3.6**

Die Ausführungen von Bauwerken, die von diesen Vorgaben abweichen, sind mit dem Kreis Wesel abzustimmen und vor Einbau zu genehmigen.

#### **3.3.5.3.1.3.7**

Bei der Konstruktion und dem Einbau von Schächten sind u.a. folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Es sind bau- und betriebstechnische Vorkehrungen zu treffen, um die Sicherheit des aus- und einsteigenden Fachpersonals, das erforderliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten durchführt, zu gewährleisten. Es ist ein deutlich sichtbares Schild am Schachteinstieg anzubringen, das auf die Gefährdung hinweist.
- In jedem Sickerwasserschacht ist ein Schieber in die Sickerwasserleitung einzubauen, um Wartungsarbeiten und Reparaturen an den Sickerwasserleitungen durchführen zu können. Die in den Schächten anzubringenden Rohre sind so zu befestigen, dass auch durch Setzungen und Schwingungen keine Undichtigkeiten, insbesondere an Eck- und Einspannungspunkten entstehen können.

### **3.3.5.3.1.3.8**

Bei der Konstruktion und dem Einbau von Sickerwasserleitungen sind u.a. folgende Punkte zu berücksichtigen.

Sickerwasserleitungen sind in Anlehnung an die jeweils geltende VAwS auszuführen.

Der Zulauf ist oberhalb des 90 %igen Füllstandes anzuordnen. Grundsätzlich ist eine Füllstandsanzeige mit automatischem Alarmgeber anzuordnen. Bei Erreichen eines maximalen Volumens von 90 % des Bemessungsvolumens ist mit einer unverzüglichen alternativen Behandlung oder Entsorgung zu beginnen. Ein entsprechender Notfallplan ist zu erstellen. Zum Zweck einer Entsorgung mittels Tankfahrzeugen sind Anschlüsse vorzusehen und so zu gestalten, dass kein Sickerwasser auslaufen kann.

Vor dem Sickerwasserspeicher ist ein Schieber in die Leitung einzubauen, um z.B. Wartungsarbeiten und Reparaturen am Sickerwasserspeicher durchführen zu können.

Am Ablauf der Sickerwasserreinigungsanlage ist ein Notverschluss zu installieren.

Die Sickerwassersammler sind regelmäßig, mindestens jedoch 1 x jährlich zu reinigen.

### **3.3.5.3.1.4 Sickerwasserbeseitigung**

#### **3.3.5.3.1.4.1**

Die Deponiesickerwasserbeseitigung ist während der Betriebs- und Stilllegungsphase und darüber hinaus auch nach der Stilllegung sicher zu stellen.

#### **3.3.5.3.1.4.2**

Die Beseitigung des Deponiesickerwassers ist durch den Deponiebetreiber so zu organisieren, dass stets ein Reservespeichervermögen vorhanden ist, durch das problemlos anfallendes Deponiesickerwasser von mindestens drei aufeinander folgenden Sonn- und Feiertagen gefasst werden kann.

#### **3.3.5.3.1.4.3**

Das Fassungsvermögen der Speicher ist so groß zu wählen, dass die anfallende Sickerwassermenge von mindestens fünf Tagen gefasst werden kann.

#### **3.3.5.3.1.4.4**

Die Sickerwasseraufbereitungsanlage ist entsprechend der eingereichten Antragsunterlagen zu errichten und soll eine Reinigungsleistung von 80 % erbringen. Bis zum Nachweis der angestrebten Reinigungsleistung hat eine wöchentliche Kontrolle des zu- und ablaufenden Sickerwassers in einem hierfür zugelassenen Labor zu erfolgen. Der Nachweis muss durch einen einjährigen Probelauf und die dazu gehörige Dokumentation erbracht werden. Neben der analytischen Kontrolle ist die Betriebssicherheit nachzuweisen; hierzu sind Betriebsstörungen zu dokumentieren.

#### **3.3.5.3.1.4.5**

Der Nachweis ist analog zur LAGA-Richtlinie WÜ 98 zu führen. Zur Absicherung des Analysenumfanges ist ein Screening am Zu- und Ablauf durchzuführen, erstmalig nach einer 50 % Verfüllung des 1. Deponieabschnittes. Die Untersuchung ist jährlich zu wiederholen.

#### **3.3.5.3.1.4.6**

Zur Ableitung von Wässern über das Grabensystem über das vorhandene Einlaufbauwerk in den Wesel-Datteln-Kanal (im Folgenden: WDK) ist ein betriebsbegleitendes Überwachungssystem aufzustellen. Es ist sicherzustellen, dass die zulässige Einleitmenge von 15 l/s in den WDK nicht überschritten und ein ordnungsgemäßer Betrieb des Entwässerungssystems gewährleistet wird. Die Einleitmengen sind zu dokumentieren. Als Messpunkt wird der Zusammenfluss von Deponie- und Hafentwässerung festgelegt. Der mengenmäßige und qualitative Nachweis der Ströme Sickerwasser, sonstige Abwässer und Oberflächenwasser ist am Messpunkt Graben nachzuweisen. Das in den WDK eingeleitete Wasser muss die Anforderungen des Anhangs 51 der Abwasserverordnung erfüllen. Soweit durch die zugelassene Benutzung des WDK Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht werden sollten, sind diese auf Verlangen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zu beseitigen.

Als Messpunkt für das Deponiesickerwasser wird der Ablauf der Sickerwasseraufbereitungsanlage festgelegt. An dieser Messstelle ist die 80 % Reinigungsleistung gegenüber dem unbehandelten Sickerwasser nachzuweisen. Der qualitative Nachweis von Oberflächenwasser erfolgt am Messpunkt Graben. Dort werden sämtliche anfallende Wässer in den Graben eingeleitet, der in den WDK mündet.

#### **3.3.5.3.1.4.7**

Anlagen und Anlagenteile sind so zu gestalten, dass ein unterbrechungsfreier Betrieb gewährleistet ist. Hierzu ist eine entsprechende Überwachungstechnik zu installieren. Eine Vorhaltung von Ersatzmaterial ist vorzusehen. Die technische Überwachung ist so zu gestalten, dass Betriebsstörungen auch außerhalb der Betriebszeiten erkannt werden.

#### **3.3.5.3.1.4.8**

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung des anfallenden Deponiesickerwassers ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### **3.3.5.3.2 Oberflächenwasser**

#### **3.3.5.3.2.1**

Das auf den Deponiekörper in Form von Niederschlag und Schneeschmelze anfallende Oberflächenwasser ist zu fassen, abzuleiten und einer schadlosen Beseitigung zuzuführen. Grundlage hierfür sind die vom Kreis Wesel geprüften Planunterlagen gemäß Ziffer 2.

#### **3.3.5.3.2.2**

Während des Deponiebetriebes ist durch technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass das durch den Abfall verunreinigte Oberflächenwasser im Ablagerungsbereich verbleibt und der Sickerwassererfassung zugeführt wird. Die Abtrennung hat so zu erfolgen, dass jeglicher Kontakt mit Oberflächenwasser außerhalb des Ablagerungsbereiches vermieden wird.

#### **3.3.5.3.2.3**

Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser der abgedeckten, zwischenbegrüntem, gedichteten und rekultivierten Deponieabschnitte ist entsprechend der Planunterlagen in Entwässerungsgräben zu fassen und abzuleiten.

#### **3.3.5.3.2.4**

Der Regenrückhalteanlage ist zur Abtrennung von Schwebstoffen aus dem Oberflächenwasser ein Sandfang vorzuschalten.

#### **3.3.5.3.2.5**

Die Funktionsfähigkeit des Oberflächenentwässerungssystems ist mind. 2 mal jährlich zu

überprüfen. Das Ergebnis ist schriftlich im Betriebstagebuch zu protokollieren. Für die Pflege und Unterhaltung der Anlagen zur Entwässerung (Gräben, Regenrückhaltebecken etc.) auf dem Deponiegelände ist der Deponiebetreiber verantwortlich.

#### **3.3.5.3.2.6**

Zur Gewährleistung der Ableitung des Oberflächenwassers sind die Entwässerungsgräben auf dem Deponiegelände entsprechend den nachfolgenden Regelungen zu errichten und zu unterhalten.

Für die Durchführung dieser Arbeiten ist geeignetes fachtechnisches Personal vorzusehen.

Das Grabensystem ist in einem für die Durchführung der Wartungsarbeiten geeigneten Profil herzurichten.

Für die maschinelle Grabenunterhaltung ist eine ausreichende Arbeitsbreite zu gewährleisten. Sofern Grabenbereiche an den gesicherten Deponiekörper mit Überhöhungen von > 4,00 m angrenzen, ist in diesen Bereichen ggf. die Wartung durch manuelle Arbeit vorzunehmen.

Die v. g. Wartungsarbeiten der Gräben sind mindestens 1 mal jährlich vorzunehmen. Bei Bedarf sind zusätzliche Maßnahmen vorzusehen.

#### **3.3.5.3.2.7**

Nach Fertigstellung des jeweiligen Teilentwässerungssystems ist vor Inbetriebnahme des gesamten Systems die Abnahme beim Kreis Wesel zu beantragen.

#### **3.3.5.3.2.8**

Mit der Beantragung der Abnahme des jeweiligen Teilentwässerungssystems sind dem Kreis Wesel folgende Unterlagen vorzulegen:

Bestandspläne, Anlagendokumentation, ggf. Einleitgenehmigungen,

- Wartungsplan zur Kontrolle und Wartung der gesamten Anlage (Gräben, Absetzbecken, Versickerungsbecken, Verrohrungen),
- Abnahmebescheinigung der zuständigen Bauordnungsbehörde für sämtliche bauliche Anlagen nach BauO NRW.

### **3.3.5.3.3 Sonstige Abwässer**

#### **3.3.5.3.3.1**

Abwässer ohne gefährliche Inhaltsstoffe (§ 57WHG) sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu fassen, zu behandeln und schadlos abzuleiten.

#### **3.3.5.3.3.2**

Abwasser aus Fahrzeugwaschplätzen ist zu fassen, abzuleiten und nach dem Stand der Technik zu behandeln.

### **3.3.5.4 Oberflächenabdichtungssystem (OFA)**

#### **3.3.5.4.1 Aufbau des Oberflächenabdichtungssystems**

Grundlage für die Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems (OFAS) sind die vom Kreis Wesel geprüften Planunterlagen entsprechend Ziffer II. Folgende Mindestanforderungen sind gemäß Anlage A.II.15 an dem Aufbau des OFAS zu erfüllen.

Trag- und Ausgleichsschicht

Dicke  $d \geq 0,50$  m

Verformungsmodul  $E_{v2} \geq 45$  MN/m<sup>2</sup>

Mineralische Dichtung

Dicke  $d \geq 0,50$  m (2 Lagen  $\geq 0,25$  m)

Wasserdurchlässigkeit  $k_f \leq 5 \cdot 10^{-9}$  m/s

Dränageschicht

Dränagematte mit Zulassungsbescheid der BAM

Filterstabilität gegenüber der angrenzenden Schicht

#### **3.3.5.4.2 Qualitätssicherung**

Auf Grundlage der Planfeststellung ist durch die Fremdprüfung ein Qualitätsmanagementplan (QMP) zu erstellen. Er ist dem Kreis Wesel zur Prüfung und Abnahme vorzulegen und wird bei Bedarf fortgeschrieben.



Er beschreibt die fachlichen und technischen Anforderungen an das Abdichtungssystem und gibt den Prüfraum für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Herstellung des Systems wieder.

Der Fremdprüfer wird durch den Deponiebetreiber bestellt.

#### **3.3.5.4.3 Ziel der Qualitätssicherung**

Durch die Prüfungen und Kontrollen gemäß dem QMP wird sichergestellt, dass die mit der Planung beabsichtigte Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit des OFAS auch realisiert werden kann. Der Umfang des Qualitätssicherungsprogramms und die Details der Prüfungen im Dichtungsbereich sind in diesem QMP festgelegt. Dazu zählen unter anderem:

- a) die Verantwortlichkeit für die Aufstellung, Durchführung und Kontrolle der Qualitätssicherung,
- b) die Eignungsnachweise, Zulassungsbescheide und Materialnachweise für alle einzusetzenden Baumaterialien,
- c) die Maßnahmen zur Qualitätslenkung, z. B. durch Spezifizierung des Herstellungsverfahrens,
- d) die Maßnahmen zur Qualitätsüberwachung und -prüfung während und nach der Herstellung des OFAS,
- e) die Art der Dokumentation der Herstellung (Bestandspläne und Erläuterungsberichte),
- f) die Regelung der Prüfung der geotechnischen Nachweise zur Freigabe von Bauabschnitten sowie
- g) Maßnahmen für den Schutz der Abdichtungskomponenten vor schädlichen Witterungseinflüssen.

#### **3.3.5.4.4 Regelung der Verantwortlichkeit**

Der QMP ist durch den Fremdprüfer zu erstellen und dem Kreis Wesel zur Prüfung und Abnahme vorzulegen.

Bei der Qualitätsüberwachung und Prüfung sind folgende, voneinander unabhängige Funktionen zu unterscheiden:

- Eigenüberwachung des Herstellers (E),
- Fremdprüfung durch Dritte (F) und

- behördliche Überwachung (B).

Der Eigenüberwacher ist für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Qualitätslenkung verantwortlich. Der Fremdprüfer ist für die Prüfung der eingebauten Komponenten zuständig und nur an die die Bauausführung und Einhaltung der Nebenbestimmungen der Genehmigung betreffenden Weisungen der zuständigen Behörde gebunden.

Bestehen begründete Zweifel an der Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen, ist durch die Behörde oder den Fremdprüfer festzulegen, ob durch Nachbesserung die Anforderungen eingehalten werden können oder ein Materialaustausch bzw. gegebenenfalls zusätzlicher Materialeinbau erforderlich ist.

Die Überwachung der Baumaßnahme zur Qualitätssicherung hat durch eine Eigenüberwachung durch den Hersteller (DIN 18200, Abschnitt 3) sowie eine Fremdprüfung durch ein unabhängiges Institut/Ingenieurbüro (DIN 18200, Abschnitt 4) zu erfolgen. Dies gilt ausschließlich für die nicht auf der Baustelle hergestellten Gewerke und Leistungen. Die Lieferanten müssen hierbei über eine werkseigene Produktionskontrolle mit Fremdüberwachung und Zertifizierung der Produkte verfügen, die der Fremdprüfung der Baumaßnahme unaufgefordert vorzulegen sind.

Die Aufgaben der Eigen- und Fremdprüfung im Rahmen der Baumaßnahme sind im QMP festgelegt. Während der Baumaßnahme hat eine dem Arbeitsfortschritt angepasste fachtechnische Beaufsichtigung der Bauarbeiten durch die Eigen- und Fremdprüfung zu erfolgen.

Die Überwachung ist hierarchisch gegliedert. Freigaben für einzelne Teilflächen erfolgen durch die Fremdprüfung oder örtliche Bauüberwachung in Rücksprache mit der zuständigen Behörde. Die abfallrechtliche Abnahme bzw. Teilabnahme erfolgt durch die zuständige Behörde.

#### 3.3.5.4.5 Anforderungen an das Dichtungssystem

Das OFAS der der Deponie Eichenallee hat von unten nach oben folgenden Schichtenaufbau und muss mindestens den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

Trag- und Ausgleichschicht	Dicke $d \geq 0,50$ m Verformungsmodul $E_{v2} \geq 45$ MN/m <sup>2</sup> oder $D_{Pr} \geq 95/97$ % (in Anhängigkeit der Bodengruppe nach DIN 18196 und der ZTVE Stb 09) Einhaltung der Grenzwerte der DepV(2009), Anhang 3, Tabelle
----------------------------	--

	<p>2, Spalte 5 (Deponieersatzbaustoffe, bei Bedarf)</p> <p>Organische Bestandteile sind auszuschließen</p> <p>Aufmaßraster mindestens 30 m x 30 m</p>
mineralische Abdichtung	<p>Dicke <math>d \geq 0,50</math> m</p> <p>Einbau lagenweise, 2 Lagen jeweils <math>\geq 0,25</math> m (Toleranz + 2 cm)</p> <p>Wasserdurchlässigkeit <math>k_f \leq 5,0 \cdot 10^{-9}</math> m/s (<math>i = 30</math>)</p> <p>DPr <math>\geq 95</math> %</p> <p>Einbauwassergehalt <math>w_n</math>: <math>w_{95\%}</math>, trockener Ast <math>\leq w_n \leq w_{opt}</math>, andernfalls ist der Luftporengehalt <math>n_A \leq 5</math> % einzuhalten</p> <p><math>w_L \geq 35</math> Masse-% mittelplastisch</p> <p><math>0,75 \leq I_c \leq 1,0</math> (steife Konsistenz)</p> <p>Karbonatgehalt <math>\leq 30</math> Masse-%</p> <p>Keine organischen Beimengungen, außer im Feinkornanteil bis 10 Masse-% (bestimmt als Feststoff-TOC)</p> <p>Tonmineralgehalt <math>\geq 10</math> Masse-%</p> <p>Aggregatgröße/Korndurchmesse <math>\leq 32</math> mm</p> <p>Einhaltung der Grenzwerte der DepV</p> <p>Aufmaßraster mindestens 50 m x 50 m</p>
Dränagematte	<p>Eignungsnachweis der gewählten Dränagematte auf der Grundlage der „BAM – Richtlinie von Kunststoff-Dränelementen für Deponieoberflächenabdichtungen“ – 10/2010“.</p> <p>Die Zulassung erfolgt durch die Bundesanstalt für Materialforschung BAM –Berlin.</p> <p>Filterstabilitätsnachweis gegenüber der angrenzenden Schichten</p>
Rekultivierungsschicht	<p>Einbaustärke <math>d \geq 3,00</math> m bis <math>\geq 1,00</math> m</p> <p>Unverdichteter, lockerer Einbau</p> <p>Schwachdurchlässiges Material gem. DIN 18130</p> <p>Einhaltung der chemischen Untersuchungsparameter gem. DepV</p>

	Aufmaßraster mindestens 30 m x 30 m
--	-------------------------------------

Um Erosionen und Staubemissionen nach Aufbringen der Abdeckschicht zu vermeiden ist diese unverzüglich mit Einsaat bzw. Bepflanzung zu versehen. Nach Abklingen der Setzungen muss die Deponieoberfläche ein Gefälle von mindestens 5 % aufweisen.

Von der Höhenlage bzw. Geometrie muss das Baufeld für das Oberflächenabdichtungssystem so gestaltet sein, dass die Anforderungen gemäß der Planung eingehalten werden. Nach Abklingen der Setzungen muss die Deponieoberfläche ein Gefälle von mindestens 5 % aufweisen.

Grundsätzlich sind für alle auszuführenden Erdbauarbeiten die jeweils gültigen Vorschriften der ZTVE StB 09, das LANUV-Arbeitsblatt Nr. 6 aus 2009, das LANUV-Arbeitsblatt Nr 13 aus 2010 und die Deponieverordnung (DepV) anzuwenden.

#### **3.3.5.4.6 Maßnahmen zur Qualitätslenkung**

Alle Maßnahmen, die für den Bau des Abdichtungssystems getroffen wurden, sind vor der Ausführung mit allen Beteiligten abzusprechen.

Sämtliche Materialnachweise und Prüfungen sind vor Baubeginn dem Kreis Wesel vorzulegen. Hierzu zählen:

- Eignungsnachweise für alle zur Verwendung vorgesehenen Materialien
- Standsicherheitsnachweise (gemäß GDA-Empfehlungen E 2-7 und E 3-8)
- Filterstabilitätsnachweise.

Alle zuvor genannten Nachweise sind mit den tatsächlich zum Einsatz kommenden Materialien zu führen. Materialwechsel bedingen eine erneute Nachweisführung.

Die Kennwerte für die Standsicherheitsnachweise der einzelnen Fugen sind im Großrahmenscherkasten (mind. 30 cm x 30 cm) zu ermitteln.

Insbesondere sind Änderungen in der vorgesehenen Bauweise oder dem Bauablauf, die sich aus den Erfahrungen während des Baus ergeben, von den Überwachern zu genehmigen.

Um den nötigen Informationsaustausch zu ermöglichen, werden regelmäßig Besprechungstermine festgelegt. Die Ergebnisse der Besprechungen sind von der Bauüberwachung in einem Protokoll festzuhalten und allen Teilnehmern rechtzeitig vor dem nächsten Termin zuzustellen.

Der Baubeginn ist der zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen.

Die Ergebnisse der Qualitätsuntersuchung von Teilgewerken und die damit verbundenen Freigaben durch den Fremdüberwacher sind dem Kreis Wesel zeitnah mitzuteilen.

#### **3.3.5.4.7 Maßnahmen zur Qualitätsüberwachung**

Die Maßnahmen zur Qualitätsüberwachung sind in 3 Stufen gegliedert:

1. vorbereitende Maßnahmen,
2. Prüfungen während der Herstellung und
3. Prüfungen nach der Herstellung.

Die Überwachung durch die zuständige Behörde ist nicht mit aufgenommen, da die Behörde eigenverantwortlich über ihren Prüfumfang entscheidet.

##### **3.3.5.4.7.1 Vorbereitende Maßnahmen**

Als vorbereitende Maßnahmen werden zunächst die Eignungsprüfungen der zum Einsatz kommenden Materialien der Fremdprüfung und der Behörde vorgelegt.

Anschließend wird ein Probefeld erstellt, um nachzuweisen, dass das zum Einsatz kommende Dichtungsmaterial sowie die eingesetzten Maschinen und Geräte unter den bauseits schwierigsten Randbedingungen geeignet sind, die Anforderungen an das geplante Oberflächenabdichtungssystem einzuhalten.

Nach Abschluss des Probefeldes ist eine Einbauanleitung für die einzelnen Schichten mit den jeweils zum Einsatz kommenden Maschinen und Geräten zu erstellen.

##### **3.3.5.4.7.2 Eignungsprüfung mineralische und polymere Schichten**

Für die einzelnen mineralischen und polymeren Schichten müssen folgende Eignungsprüfung vorgelegt werden:

- Eignungsprüfung für die mineralische Dichtung
- Eignungsprüfung für die Dränagematte
- Eignungsprüfung für die Rekultivierungsschicht

Im Rahmen der Eignungsprüfungen müssen folgende Untersuchungen durchgeführt werden:

### **3.3.5.4.7.2.1 Eignungsprüfung für das Trag- und Ausgleichsschichtmaterial**

Zur Eignungsprüfung sind folgende Untersuchungen durchzuführen:

- Angabe der Bodengruppe nach DIN 18 196
- Bestimmung der Korngrößenverteilung nach DIN 18 123
- Bestimmung des natürlichen Wassergehaltes nach DIN 18 121
- Bestimmung der Korndichte nach DIN 18 124
- Bestimmung der organischen Bestandteile nach DIN 18 128
- Bestimmung der Scherfestigkeit nach DIN 18 137 oder anhand von Literaturwerten sowie Abgleich mit der Standsicherheitsbetrachtung
- Bestimmung der Verdichtbarkeit mittels Proctorversuch nach DIN 18 127
- Angaben zur Einbauweise (erf. Verdichtungsgerät, Verdichtungsarbeit)
- Chemische Analyse gemäß DepV.

Die Untersuchungen sind je Herkunftsort und für jedes Material mindestens einmal durchzuführen, zu dokumentieren und schriftlich zu bewerten. Der Herkunftsort und die Verfügbarkeit sind anzugeben. Die Entnahmestelle ist repräsentativ zu beproben. Bei Erfordernis können zusätzliche Untersuchungen von der zuständigen Behörde gefordert werden.

Bei Verwendung von Deponiebauersatzstoffen (nicht natürlichen Materialien) ist eine grundlegende Charakterisierung gem. DepV §8, Absatz 1, vor der ersten Anlieferung des Materials vorzunehmen. Im Rahmen von Kontrolluntersuchungen der angelieferten Massen ist die Einhaltung der Zuordnungswerte der grundlegenden Charakterisierung gemäß DepV (2009) § 8, Abs. 5 zu bestätigen. Hierbei werden bei nicht gefährlichen Abfällen die ersten zur Baustelle angelieferten 500 Mg einer Kontrolluntersuchung unterzogen und dann je angefangene 5.000 Mg weitere Kontrolluntersuchungen durchgeführt. Die Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung und Beseitigung von Abfällen ist dabei umzusetzen (LAGA PN 98).

Auf Grund der Einzeluntersuchungen im Labor und im Versuchsfeld hat der Eigenüberwacher die Eignung des Materials festzustellen und zu bestätigen.

Der Eignungsnachweis ist vor Baubeginn dem Fremdprüfer zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

### **3.3.5.4.7.2.2 Eignungsprüfung für das mineralische Dichtungsmaterial**

Die Eignungsprüfung des mineralischen Dichtungsmaterials ist entsprechend des LANUV Arbeitsblattes 6, Ziffer 2, durchzuführen und muss mindestens folgende Parameterbestimmungen enthalten:

- Klassifikation der Materialien
- Bestimmung der Korngrößenverteilung nach DIN 18 123
- Bestimmung der Zustandsgrenzen nach DIN 18 122
- Bestimmung der Korndichte nach DIN 18 124
- Bestimmung des natürlichen Wassergehaltes nach DIN 18 121
- Bestimmung der Scherfestigkeit nach DIN 18 137 oder anhand von Literaturwerten sowie Abgleich mit der Standsicherheitsbetrachtung
- Verdichtbarkeit
- Bestimmung der Proctordichte nach DIN 18 127
- Durchlässigkeit
- Bestimmung des Durchlässigkeitsbeiwertes nach DIN 18 130
- Bestimmung der Erosionsstabilität und Suffosionssicherheit
- chemische Eignungsuntersuchungen
- Bestimmung der chemischen Zusammensetzung

Weiterhin sind Angaben zum Abbaugelände des Dichtungsmaterials, zur Mächtigkeit der Abbaustelle und zur Verfügbarkeit des Dichtungsmaterials zu machen. Die Bodengewinnungsstelle ist repräsentativ zu beproben, durch Proben zu untersuchen und zu bewerten. Die Untersuchungsparameter sind statistisch auszuwerten.

Liegt ein Eignungsnachweis eines anerkannten Prüflabors mit den o. a. Untersuchungen vor oder sind ausreichende Erkenntnisse aus vergleichbaren Baumaßnahmen bekannt, so kann auf eine erneute Untersuchung mit o. a. Umfang verzichtet werden. In diesem Fall ist lediglich durch ein reduziertes Laborprogramm die Eignung des für die Baumaßnahme zu verwendenden Materials im Rahmen des Versuchsfeldes zu bestätigen. Die hierzu erforderlichen Untersuchungen werden in Rücksprache mit dem Fremdprüfer und der zuständigen Behörde festgelegt.

Auf Grund der Einzeluntersuchungen im Labor und im Versuchsfeld hat der Eigenüberwacher die Eignung des einzubauenden Dichtungsmaterials festzustellen und zu bestätigen.

Der Eignungsnachweis ist vor Baubeginn dem Fremdprüfer zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

#### **3.3.5.4.7.2.3 Eignungsprüfung für die Dränagematte**

Es sind Kunststoff-Dränelemente (im Folgenden Dränmatten) für die Oberflächenentwässerung vorgesehen. Für diese Dränmatten muss ein entsprechender Zulassungsschein „BAM-Richtlinie Kunststoff-Dränelement“ vorliegen.

Der Zulassungsschein, mit dem die grundsätzliche Eignung der Dränmatten als nachgewiesen gilt, muss einschließlich aller Anlagen auf der Baustelle vorliegen. Auf der Grundlage dieses Eignungsgutachtens ist projektbezogen im Einzelnen folgendes nachzuweisen:

- die hydraulische Leistungsfähigkeit,
- die hydraulische und mechanische Filterstabilität,
- die mechanische Schutzwirkung für die Dichtungsbahnen und
- die Verbundparameter zu den angrenzenden Schichten.

#### **3.3.5.4.7.2.4 Eignungsprüfung für die Rekultivierungsschicht**

Für alle Materialien der Rekultivierungsschicht ist ein Eignungsnachweis vorzulegen, der den Vorgaben der DepV entspricht. Der Herkunftsort und die Verfügbarkeit sind anzugeben. Die Entnahmestelle ist repräsentativ zu beproben.

Des Weiteren sind folgende bodenmechanische Parameter zu ermitteln:

- Angabe der Bodengruppe nach DIN 18196
- Bestimmung der Kornverteilung nach DIN 18 123
- Bestimmung der Scherfestigkeit nach DIN 18 137 oder anhand von Literaturwerten sowie Abgleich mit der Standsicherheitsbetrachtung
- Bestimmung der Proctordichte nach DIN 18 127 zur Abschätzung der Trockendichte nach Einbau im Baufeld mittels Raupe (Erfahrungswerte: Tro-



ckendichte nach Einbau entspricht ca. 92% der im Labor ermittelten Proctordichte)

- Bestimmung der nutzbaren Feldkapazität gem. bodenkundlicher Kartieranleitung der AG Ad-Hoc Arbeitsgruppe Boden (KA5)
- Bestimmung der Luftkapazität gem. bodenkundlicher Kartieranleitung der AG Ad-Hoc Arbeitsgruppe Boden (KA5)
- Bestimmung der organischen Bestandteile nach DIN 18 128
- Nachweis der Filterstabilität gegenüber den angrenzenden Materialien
- Chemische Analyse gem. DepV (2009), Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 9.

Auf Grund der Einzeluntersuchungen im Labor hat der Eigenüberwacher die Eignung des einzubauenden Materials festzustellen und zu bestätigen.

Der Eignungsnachweis ist vor Baubeginn dem Fremdprüfer zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

#### **3.3.5.4.7.2.5 Eignungsprüfung für Rohrleitungen und Schächte aus PE-HD**

Die Anforderungen der vom SKZ/TÜV Rheinland im Juni 2010 veröffentlichten Güterichtlinie „Rohre, Rohrleitungsteile, Schächte und Bauteile in Deponien“ sind zu beachten und zu erfüllen. Bauteile aus PE, die nach der vorgenannten Güterichtlinie hergestellt, geprüft und eingebaut werden, erfüllen die Anforderungen der DepV (2009) an den Stand der Technik.

Vor Beginn der Einbauarbeiten sind der Fremdprüfung folgende Unterlagen bzw. Nachweise zur Prüfung vorzulegen:

Hersteller bzw. Lieferant der Rohrleitungen und Schächte

- Werksprüfzeugnisse
- Lieferdokumente
- Produktname
- Hersteller
- Nenndurchmesser
- Produktnorm
- Anzahl

- Maße und Beschaffenheit
- Transport und Lagervorschriften
- Schweißproben, Schweiß- und Prüfprotokolle von werksseitig hergestellten Bauwerken
- Nachweis der Statik (geprüfte Statik)
- Ausführungspläne der Bauwerke.

Für alle Rohrleitungen ist ein statischer Nachweis der möglichen Lastfälle wie z. B.

- der Auflast,
- der Lasten aus Transport- und Arbeitsgeräten und
- der Bildung von Setzungsmulden

für den Betriebs- bzw. Endzustand der Oberflächenabdichtung zu erbringen.

#### **3.3.5.4.7.3 Versuchsfeld für die Oberflächenabdichtung**

Mit dem Aufbau des Versuchsfeldes sowie dem nachfolgend aufgeführten Beprobungsumfang soll erwiesen werden, dass die mit der Planung beabsichtigte Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit der Abdichtungssysteme erzielt werden kann. Der Aufbau der Versuchsfeldes wird so gestaltet, dass die bauseits schwierigsten Randbedingungen des Abdichtungssysteme von der bauausführenden Firma erstellt und von den Überwachungsinstanzen beprobt werden können.

Es ist in den Versuchsfeldern zu prüfen und festzulegen, mit welchen Geräten und in welcher Arbeitsweise die verschiedenen Materialien und Systemkomponenten einzubauen sind.

Im Versuchsfeld wird die Art und Arbeitsweise des Einbaus und der Verdichtung mit den später zum Einsatz kommenden Geräten definiert. Zur Optimierung der Parameter Homogenität und Dichtigkeit ist die Anzahl der Verdichtungsübergänge mit der Schütthöhe in Abhängigkeit zu setzen.

Der Einbau- und Verdichtungsvorgang ist zu dokumentieren mit nachfolgend beschriebenen Angaben:

Witterungsverhältnisse

- Herkunft, Art und Zustand des Abdichtungsmaterials
- Art und Weise des Einbaus des Abdichtungsmaterials
- Art der Verdichtungsgeräte einschl. maschinentechnischer Parameter (Gewicht, Frequenz, Amplitude, Bandagenform und –höhe)
- Anzahl der Verdichtungsübergänge
- Arbeitsgeschwindigkeit der Verdichtungsgeräte
- Dicke der unverdichteten und der verdichteten Lagen
- Einsatz von Zusatzgeräten.

Im Versuchsfeld sind je Lage mindestens 3 Proben gemäß DIN 18125 (Ausstechzylinderverfahren) seitens Eigen- und Fremdprüfung aus der unteren Hälfte der jeweiligen Lage zu entnehmen. Zusätzlich der Verzahnungsbereich zweier Lagen durch eine weitere Probe zu kontrollieren.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zur Herstellung und Durchführung des Versuchsfeldes eingesetzten Geräte und Materialien den später bei der Bauausführung eingesetzten Geräten und Materialien der Art und der Leistung nach gleich sein müssen. Andernfalls kann eine erneute Durchführung eines Versuchsfeldes durch den Kreis Wesel angeordnet werden.

Die Beprobung der Versuchsfelder und der Umfang der erforderlichen Prüfungen sind gemäß GDA-Empfehlung E 3-5 in Verbindung mit E 5-2 Abs. 3 durchzuführen.

Vor Ausführung der Arbeiten ist von der bauausführenden Firma bzw. deren Gutachter (Eigenprüfung) ein Konzept zur Erstellung des Versuchsfeldes vorzulegen.

Die Ergebnisse sind durch die Eigenprüfung in einem gesonderten Bericht darzustellen. Anhand der Ergebnisse ist eine Einbauanweisung für die jeweiligen Abdichtungselemente als Teil des QMP zu erarbeiten.

Bei Einhaltung aller Vorgaben und Anforderungen, die in der Plangenehmigung, den Ausschreibungsunterlagen und im QMP festgelegt sind, kann nach Rücksprache und Zustimmung mit der zuständigen Behörde das Versuchsfeld in das Abdichtungssystem integriert werden.

#### **3.3.5.4.7.3.1 Prüfung der Trag- und Ausgleichsschicht**

Für die Trag- und Ausgleichsschicht wird der Einsatz von homogenem, nicht bindigem Material gefordert. Organische Bestandteile sind auszuschließen. Das Verformungsmodul muss  $E_{v2} \geq 45 \text{ MN/m}^2$  betragen. Das Material für die Trag- und Ausgleichsschicht ist lagenweise und verdichtet einzubauen. Zum Schutz gegen Erosionen und Durchnässung der Oberfläche ist die Ableitung von Oberflächenwasser sicherzustellen. Die Gesamtstärke der Trag- und Ausgleichsschicht muss mind. 0,5 m betragen. Das Einmessen des Planums hat durch den AN im Raster 30 m x 30 m in Abstimmung mit dem FÜ zu erfolgen.

Die konkreten bodenmechanischen Eigenschaften der Auflageschicht sind beim Eignungsnachweis für die mineralische Abdichtung zu berücksichtigen (Versuchsfeld). Dies gilt insbesondere für den Fall, dass bereichsweise unterschiedliche Materialien für die Auflageschicht Verwendung finden.

Aufgrund der Einzeluntersuchungen im Labor und im Versuchsfeld hat der Eigenprüfer die Eignung des als Tragschicht einzubauenden Materials festzustellen und zu bestätigen. Zur Überprüfung der erdbaumechanischen Anforderungen ist mind. je 5.000 Mg eine Probe zu entnehmen.

#### **3.3.5.4.7.3.2 Prüfung der mineralischen Dichtung**

Das Abdichtungsmaterial ist unter Beachtung der in der Probeverdichtung festgelegten Kriterien einzubauen. Durch regelmäßige Überwachungsprüfungen muss die gleich bleibende Qualität des Dichtungsmaterials sichergestellt sein.

Die Untersuchungen werden unabhängig voneinander von einem beauftragten Labor oder Institut (Eigenprüfer) und einem Fremdprüfer durchgeführt. Während der Arbeiten an der mineralischen Dichtung müssen der Eigenprüfer und der Fremdprüfer dem Arbeitsfortschritt angepasst vor Ort sein.

Sämtliche Kontrollen der Eigen- und Fremdprüfung sind zu dokumentieren (Lagepläne, Protokolle) und dem AG bzw. der eingesetzten Bauleitung in ausgewerteter Form unverzüglich vorzulegen.

Aus der erstellten Abdichtung sind vom Eigen- und Fremdprüfer hinsichtlich der Güteüberwachung und Qualitätssicherung folgende Nachweise je Lage zu erbringen:

- a) im Raster von 30 x 30 m je Lage

Trockendichte, Wassergehalt inkl. Verdichtungsrad, Gesamtporen- und Luftporengehalt

### Kornverteilung

b) im Raster von 60 x 60 m je Lage

### Durchlässigkeitsbeiwert

c) im Raster von je 30 x 30 m die Gesamtlagenstärke

Für die Prüfungen sind Untersuchungen an ungestörten Proben aus der fertig gestellten Dichtung vorzunehmen. Das Raster ist so zu legen, dass auch Rand und Zwischenbereiche erfasst werden. Die Entnahme und Überprüfung hat grundsätzlich lagenweise zu erfolgen. Die Probenahmestellen sind unter Aufsicht des Fremdprüfers sorgfältig zu verschließen. Die Verdunstungswassermenge ist auszugleichen.

Die Abdichtung ist mit einer Gesamtstärke mindestens 0,5 m (verdichteter Zustand) herzustellen. Die Gesamtstärke der Abdichtung ist ein Mindestwert, der in keinem Fall unterschritten werden darf (z.B. Mess- und Fertigungstoleranzen sind daher nicht zu Lasten der Gesamtstärke anzurechnen). Auf eine gute Verzahnung (Verbund) der aufeinander folgenden Lagen ist zu achten. Die einzelnen Dichtungslagen sind in der Falllinie der Böschung aufzubringen.

Über die Einbaumassen ist ein täglicher Nachweis zu führen, wobei neben dem Materialverbrauch der Baufortschritt anzugeben ist. Die Protokolle sind mit den Tagesberichten vorzulegen.

Fertiggestellte Teilflächen und Randbereiche der mineralischen Dichtung sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abdecken mit Baufolie, Bewässern) vor Witterungseinflüssen (Durchfeuchtung, Austrocknung, Schwindrisse), Beschädigung und andere schädliche Einflüsse täglich zu schützen. Böschungsparelle Anschlüsse von neuen Dichtungsabschnitten an bereits bestehende sind so herzustellen, dass zunächst der Endbereich der bestehenden Dichtung um mindestens 0,50 m zurückgebaut wird. Danach wird abschnittsweise jede Lage der bestehenden Dichtung um diese 0,50 m rückgebaut und stufenweise die entsprechende neue Dichtungslage angeschlossen. Das gleiche Verfahren gilt auch bei der Sanierung von möglichen Fehlstellen nach Ausbau von mangelhaften Dichtungsbereichen und bei anderen Anschlussvarianten.

Das Dichtungsmaterial ist während einer evtl. Zwischenlagerung gegen Austrocknung zu schützen. Im Zwischenlager ist ebenfalls ein Schutz gegen Eindringen von Regen durch entsprechenden Aufbau der Miete oder durch Abdeckung vorzusehen.

Bei Niederschlägen ist darauf zu achten, dass die beim Einbau mit einer Stampffußwalze entstandenen Vertiefungen beispielsweise durch Überfahren mit einer Glattmantelwalze geschlossen werden oder eine sofortige Abdeckung mit Hilfe von Folien sichergestellt wird.

Mit Beginn einer Frostperiode ist die Herstellung der mineralischen Abdichtung einzustellen und bereits fertig gestellte Bereiche sind frostsicher abzudecken. Das weitere Vorgehen während der Frostperiode ist im Einzelnen mit der Bauleitung und den Fachbehörden festzulegen.

### **3.3.5.4.7.3.3 Prüfung des Kunststoffdränelements**

Die Dränmatten sind in einer Liefereinheit oder in Liefermengen von mindestens 5.000 m<sup>2</sup> zu liefern. Die Liefermengen müssen aus zusammenhängenden Produktionseinheiten stammen.

Die Dränmatten (Rollen) werden ausschließlich nach den Vorschriften des Herstellers der Dränmatten (Anhang zum Zulassungsschein) geliefert und gelagert. Dies ist durch die Eigenkontrolle des Verlegers sicherzustellen.

Der Fremdprüfer prüft bei oder nach Lieferung die Kennzeichnung der Dränmatten (Rollen), den Anlieferungszustand und die fachgerechte Lagerung.

Die Dränmatten werden ausschließlich nach den Einbauvorschriften des Herstellers der Dränmatten durch einen Fachbetrieb eingebaut. Der Fachbetrieb ist nachweislich vom Hersteller entsprechend eingewiesen. Er muss den Anforderungen der "BAM-Richtlinie Fachbetriebe" entsprechen.

### **3.3.5.4.7.3.4 Prüfung der Rekultivierungsschicht**

Im Rahmen der Baumaßnahme wird oberhalb der Entwässerungsschicht eine  $d \geq 1,0$  bis 3,0 m mächtige Rekultivierungsschicht aufgebracht. Die Rekultivierungsschicht ist in den oberen 20 cm mit einem humushaltigen Oberboden zu versehen. Der Rekultivierungsboden ist locker und ohne Verdichtung aufzubringen. Ein direktes Befahren der Dränagematte zum Aufbringen des Rekultivierungsmaterials ist unzulässig.

Die Anforderungen an die Rekultivierungsschicht haben den Vorgaben der Deponieverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen. Die Einhaltung der Grenzwerte ist vor Ausführung durch eine chemische Analyse eines anerkannten und zugelassenen chemischen Untersuchungslabors beim Bedarf nachzuweisen. In Abhängigkeit der Herkunftsstellen sind gegebenenfalls weitere Kontrollanalysen in Abstimmung mit der Behörde vorzunehmen. Die Analyse sollte nicht älter als 3 Monate sein. Neben der chemischen Analyse ist eine ausreichende nutzbare Feldkapazität und Luftkapazität nachzuweisen.

Nach Aufbringen der Dränagematte ist in Teilflächen umgehend die untere Lage der Rekultivierungsschicht aufzubringen. Die Verfügbarkeit über ausreichende Bodenmassen ist, sofern das Material nicht bauseits gestellt wird, vom AN rechtzeitig nachzuweisen.

Witterungsbedingte Schäden an Teilflächen, auf denen der Rekultivierungsboden noch nicht auf die Sollstärke aufgebracht ist, sowie Folgeschäden (z.B. Zuspülen des Deponierandgrabens) sind durch den AN umgehend zu beseitigen.

#### **3.3.5.4.7.4 Rohrleitungen und Schächte aus PE-HD**

Die Rohre, Rohrleitungsteile und Bauteile sind gemäß den Herstellervorschriften zu transportieren und so zu lagern, dass grobe Verunreinigungen, Beschädigungen und Deformationen ausgeschlossen sind. Heizwendel-Schweißfittings sind zusätzlich gegen Feuchtigkeit und Staub zu schützen. Die Lagerung hat auf einem fachgerechten, durch die Fremdprüfung freigegebenen Lagerplatz zu erfolgen.

Für eine Rohrleitung sind soweit möglich nur Rohre und Rohrleitungsteile von jeweils einem Hersteller zu verwenden. Die Rohre und Rohrleitungsteile sind in zusammenhängenden Liefereinheiten zu liefern und zu lagern. Baugleiche Bauteile sind jeweils von einem Hersteller zu fertigen.

Die Eigenprüfung und die Fremdprüfung überprüfen den Anlieferungszustand, die fachgerechte Lagerung und die Übereinstimmung mit den Lieferscheinen bzw. mit den Werks- oder Abnahmeprüfzeugnissen.

Die Rohre und Rohrleitungsteile werden durch die Fremdprüfung stichprobenartig auf Kennzeichnung, Abmessungen und Beschaffenheit geprüft und zum Einbau freigegeben.

Die Bauteile werden entweder vor Lieferung zur Baustelle im Werk oder vor Einbau auf der Baustelle durch die Fremdprüfung geprüft und zum Einbau freigegeben.

Für diese Freigaben müssen die Unterlagen der Eigenprüfung, soweit erforderlich, vorliegen. Die Freigaben werden in den Inspektionsberichten der Fremdprüfung dokumentiert.

Alle werkseitig hergestellten Schweißungen sind mit Metalldraht zu hinterlegen, um eine induktive Schweißnahtprüfung auf der Baustelle durchzuführen.

Die Rohrleitungen und Bauteile werden entsprechend den Planunterlagen/den genehmigten Ausführungsplänen eingebaut. Der Einbau wird von der Fremdprüfung überprüft.

Die Lage der Rohrleitungen und die Bauteile sind in Bestandsplänen zu dokumentieren.

Die beim Einbau der Rohrleitungen und Bauteile erforderlichen Schweißarbeiten dürfen nur von Kunststoffschweißern mit gültiger Prüfbescheinigung nach DVS 2212-1 ausgeführt werden. Die Arbeiten sind nach dem Stand der Technik und den entsprechenden DVS-Richtlinien auszuführen. Die Qualität der Nahtverbindungen ist im Rahmen der Eigenprüfung zu kontrollieren.

Im Rahmen der Eigenprüfung ist zu prüfen, ob sich die Rohre, Rohrleitungsteile und sonstigen Halbzeuge untereinander schweißen lassen. Gegebenenfalls ist die Schweißeignung in Abstimmung mit der Fremdprüfung durch Probeschweißungen nachzuweisen.

Bei der Bauausführung ist die Qualität der Schweißarbeiten im Rahmen der Eigenprüfung durchgehend nachzuweisen.

Vor Baubeginn ist unter den Einbaubedingungen im Beisein der Fremdprüfung für jede Schweißnahtform, für jede Rohrdimension und für jeden Schweißfittingtyp (Elektromuffe) mindestens eine Probeschweißung anzufertigen. An diesen Probeschweißungen wird die Nahtqualität grundsätzlich beurteilt und die spezielle Eignung der Halbzeuge, des Schweißverfahrens und der Schweißgeräte nachgewiesen.

Die Freispiegelleitungen sind nach DIN EN 1610 auf Dichtigkeit zu prüfen. Von den Regelwerken abweichende Prüfdrücke, Prüfzeiten und Prüfbedingungen sind mit den Beteiligten abzustimmen.

### **3.3.5.5 Bepflanzung**

Nach Fertigstellung des Oberflächenabdichtungssystems ist der jeweilige Abschnitt möglichst frühzeitig zu rekultivieren, d. h. in der nächstmöglichen Pflanzperiode.

Zum Schutz und zum langfristigen Erhalt der Funktionsfähigkeit des Oberflächenabdichtungssystems sind für die Bepflanzung im Bereich des Oberflächenabdichtungssystems schwachwüchsige Magergräser in den Bereichen vorzusehen, in denen die Rekultivierungsschicht lediglich eine Mächtigkeit von 1,0 m aufweist. Im Übrigen sind ausschließlich Pflanzen zugelassen, deren maximale Wurzeltiefe zu keiner Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Oberflächenabdichtungssystems führen kann. In den Bereichen, in denen die Rekultivierungsschicht 3,0 m beträgt, ist als Hauptbaumart die Eiche vorzusehen. Das Grünland ist durch Mahd dauerhaft zu erhalten.

## **3.4 Grundwassermonitoring**

### **3.4.1 Allgemeines**

#### **3.4.2 Anforderungen an die Errichtung eines Grundwassermessstellennetzes**

Das Grundwasser ist entsprechend dieser Planfeststellung zu überwachen.

Bei Störungen an den festgelegten Grundwassermessstellen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Überwachung führen können, ist die zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.



### **3.4.2.1**

Für die Deponie Eichenallee sind gemäß dem Lageplan des Genehmigungsantrages folgende Grundwassermessstellen zu betreiben:

- Linforter Schichten Anstrom: T101, T 102, T103, T105

Abstrom: T10

- Walsumer Meersande Anstrom: KB 101

Abstrom: KB 102, KB 103

Am Rande der Deponiefläche sind drei weitere Messstellen zu errichten, die in Höhe der sandigeren Partien der Tone und Schluffe der oberen Linforter Schicht zu verfiltern sind. Die Auswahl der Bohransatzpunkte, der Bohrgutansprache sowie die Wahl des endgültigen Ausbaus hat in Absprache mit dem Geologischen Dienst und dem Kreis Wesel zu erfolgen. Der Betreiber hat begleitend ein Monitoringprogramm aufzulegen, dessen Inhalt mit den beiden o. a. Behörden abzustimmen ist.

### **3.4.2.2**

Defekte Grundwassermessstellen sind unverzüglich durch neue Grundwassermessstellen zu ersetzen.

### **3.4.2.3**

Das Ausbaumaterial für die neu zu errichtenden Grundwassermessstellen ist in Anlehnung an die DVWK - Mitteilung Nr.20 (1990), die LAWA - Grundwasserrichtlinie 3/93 und die im Anhang v. g. LAWA-Richtlinie angeführten Richtlinien und Normen zu wählen.

Für andere Ausbaumaterialien als die in v. g. Unterlagen angegebenen Materialien ist ein Einzelnachweis hinsichtlich der Eignung vorzulegen.

Für die nachfolgend aufgeführten Materialien ist kein Eignungsnachweis erforderlich:

- Rohrmaterial aus Polyvinylchlorid, weichmacherfrei (PVC-U) aus Formmassen gem. DIN EN ISO 1163-1
- Polypropylen (PP) aus Formmassen gem. DIN EN ISO 1873-1

- Polyethylen hoher Dichte (PE - HD) aus Formmassen gem. DIN EN ISO 1872-1
- hochlegierte Stähle mit einem Mindestgehalt an Chrom (Cr) von 18% und Nickel (Ni) von 10%.

#### **3.4.2.4**

Ggf. neu zu errichtende Grundwassermessstellen sind mit einem Innendurchmesser von mindestens 100mm (DN 100) auszubauen.

#### **3.4.2.5**

Grundwassermessstellen sind so herzustellen, dass

- das Standrohr oberhalb des höchsten Grundwasserstandes ist,
- ein unbefugtes Öffnen oder Missbrauch der Grundwassermessstellen durch Verwendung einer SEBA-Kappe verhindert wird,
- eine Beschädigung durch Anfahren o.ä. verhindert wird (Schutzrohr, Flurkappe).

#### **3.4.2.6**

Während der Bohrung ist ein Bohrprotokoll mit folgenden Mindestangaben zu erstellen:

- Koordinaten des Bohransatzpunktes nach dem Bezugssystem sowie Art des Bohrverfahrens,
- Schichtenverzeichnis der angetroffenen Bodenschichten gem. DIN 4022, ggf. zeichnerische Darstellung nach DIN 4023,
- maßstäblicher Ausbauplan der Grundwassermessstellen,
- Angaben zu den Ausbaumaterialien und dem Ausbaudurchmesser,
- Lage des Grundwasserspiegels in Meter (m) unter der Geländeoberkante (GOK) in der Bohrung und in der ausgebauten Grundwassermessstelle.

#### **3.4.2.7**

Nach Erstellung der Grundwassermessstellen ist das Wasser ausreichend klar zu pumpen. Die Probenahme für die erste Grundwasseruntersuchung ist frühestens 1 Woche nach dem Klarspülen durchzuführen.

### 3.4.2.8

Die Rohroberkante aller Grundwassermessstellen ist bei geöffneter SEBA-Kappe innerhalb von 4 Wochen nach Errichtung der Grundwassermessstellen durch einen Vermessungsingenieur einzumessen.

### 3.4.2.9

Nach Errichtung der Grundwassermessstellen ist die Abnahme beim Kreis Wesel zu beantragen. Zur Abnahme der Grundwassermessstellen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Bohrprotokolle und Schichtenverzeichnisse gem. DIN 4022 (ggf. auch zeichnerische Darstellung nach DIN 4023),
- ein Lageplan mit der Eintragung der vorhandenen Grundwassermessstellen und des Deponiekörpers (Maßstab 1:1.000 oder 1:500),
- das Ergebnis der Einnivellierung der Rohroberkanten,
- die Analysewerte der ersten Beprobung der neu errichteten Grundwassermessstellen
- die Ergebnisse einer Stichtagsmessung an allen vorhandenen Grundwassermessstellen (Grundwassergleichenplan).

### 3.4.2.10

Für die Grundwasserüberwachung werden die Auslöseschwellenwerte für die einzelnen Grundwassermessstellen im Einzelnen wie folgt festgesetzt: ...

<b>Parameter</b>	<b>Einheit</b>	<b>GFS</b>	<b>KB 101 (Anstrom)</b>	<b>Mittelwert</b>	<b>Standardabweichung</b>	<b>Mindeständerung</b>	<b>Auslöseschwelle (AS)</b>	<b>Vorschlag (AS)</b>
Färbung		-						
Trübung		-						
Geruch		-						
pH-Wert		-	6,7-7,1	7,0	0,23		7,46	6,5-7,5

el.Leitfähigkeit	µS/cm	-	1526-1639	1583	56,5	200	1896	1896
Säurekapazität Ks4,3	mmol/l	-	8,0,8,5	8,27	0,3		8,87	8,87
Säurekapazität Ksa.2	mmol/l	-	n.b.	n.b.	n.b.			
Cyanid, ges.	mg/l	0,005 (0,05)	0,01	0,01	0,0		0,01	0,01
Ammonium-N	mg/l	0,50	0,79-1, 1	0,91	0,169	0,30	1,548	1,548
Chlorid	mg/l	250	29,4-34,7	31,63	2,747	30	67,124	250
Fluorid	mg/l	0,75	0,27-0,87	0,507	0,3194		1,1458	1,538
Nitrat-N	mg/l	12	0,1-0,29	0,16	0,11	10	10,38	12
Sulfat	mg/l	240	417-472	440,30	28,43	30	527,16	630
Stickstoff, ges.	mg/l	13	1,0-1,3	1,2	0,153		1,506	13
Bor	mg/l	0,74	1,5-1,8	1,667	0,1528	0,10	2,0726	2,35
Calcium	mg/l	-	162-164	162,67	1,155	20	184,98	185
Chrom-VI	mg/l	-	0,05	0,05	0,0		0,05	0,05
Eisen	mg/l	-	1,4-4,8	2,60	1,91		6,42	6,42
Magnesium	mg/l	-	79,6-91,8	87,03	6,523	10	110,076	110
Mangan	mg/l	-	0,1	0,10	0,0		0,10	0,1
Kalium	mg/l	-	43-52,7	50,30	5,05	10	70,40	70,40
Natrium	mg/l	-	29,6-77,9	45,90	27,71	20	121,32	121,32
AOX	mg/l	-	0,01-0,06	0,0	0,03	0,02	0,08	0,08

Kohlenwasserstoffe	mg/l	0,1	0,01	0,01	0,00		0,01	0,01
Phenolindex, wdf.	mg/l	0,008	0,01	0,01	0,00		0,01	0,01
TOC	mg/l	-	4,7-7,5	5,97	1,4190	4	12,8080	12,8
PAK (EPA)	µg/l	0,20	0,05-0,52	0,21	0,2685		0,7470	0,93
Parameter	Einheit	GFS	KB 102 (Anstrom)	Mittelwert	Standardabweichung	Mindeständerung	Auslöseschwelle (AS)	Vorschlag (AS)
Färbung	-	-						
Trübung	-	-						
Geruch	-	-						
pH-Wert	-	-	7,0-7,5	7,4	0,26		7,92	7,0-8,0
el. Leitfähigkeit	µS/cm	-	1028-1047	1034	9,713	200	1253,426	1255
Säurekapazität Ks4.3	mmol/l	-	7,6-7,9	7,77	0,2		8,17	8,17
Säurekapazität Ksa.2	mmol/l	-	n.b.	n.b.	n.b.			
Cyanid, ges.	mg/l	0,005 (0,05)	0,01	0,01	0,0		0,01	0,01
Ammonium-N	mg/l	0,50	0,46-0,68	0,55	0,114	0,3	1,078	1,12
Chlorid	mg/l	250	19,4-20,2	19,7	0,436	30	50,572	250

Fluorid	mg/l	0,75	0,39-0,59	0,49	0,1		0,69	1,115
Nitrat-N	mg/l	12	0,1-0,12	0,11	0,012	10	10,134	12
Sulfat	mg/l	240	170-218	186	27,71	30	271,42	378
Stickstoff, ges.	mg/l	13	0,56-0,83	0,7	0,1440		0,988	13
Bor	mg/l	0,74	1,2-1,6	1,367	0,2082	0,10	1,8834	2,21
Calcium	mg/l	-	118-154	131,33	19,732	20,00	190,79 4	190,79
Chrom-VI	mg/l	-	0,05	0,05	0,00		0,05	0,05
Eisen	mg/l	-	0,94-2,6	1,947	0,8846		3,7162	3,7162
Magnesium	mg/l	-	49,5-58,2	53,93	4,3520	10	72,634	72,634
Mangan	mg/l	-	0, 1-0,15	0,123	0,0252		0,1734	0,1734
Kalium	mg/l	-	31,5-48,3	40,73	8,523	10	67,776	67,776
Natrium	mg/l	-	21, 1-31,1	24,93	4,646	20	54,222	54,2
AOX	mg/l	-	0,01-0,02	0,0	0,0058	0,02	0,0316	0,032
Kohlenwasser- stoff e	mg/l	0,10	0,10	0,10	0,00		0,1	0,10
Phenolindex, wdf.	mg/l	0,008	0,01	0,01	0,0		0,01	0,01
TOC	mg/l	-	2,8-5, 1	3,67	1,25	4	10,17	10,17
PAK (EPA)	µg/l	0,20	0,01-0,18	0,10	0,0854		0,2708	2,27

Parameter	Einheit	GFS	KB 103 (An- strom)	Mittel- wert	Stan- dard abwei- chu ng	Min- dest än- deru ng	Aus- löse- schwe lle (AS)	Vor- schlag (AS)
-----------	---------	-----	--------------------------	-----------------	-----------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------------	------------------------

Färbung	-	-						
Trübung	-	-						
Geruch	-	-						
pH-Wert	-	-	7,0-7,2	7,1	0,12		7,34	<b>7,0-7,4</b>
el. Leitfähigkeit	µS/cm	-	1086-1133	1109,67	23,502	200	1356,674	<b>1360</b>
Säurekapazität Ks4,3	mmol/l	-	8-8,9	8,5	0,5		9,5	<b>9,5</b>
Säurekapazität Ksa,2	mmol/l	-	n.b.	n.b.	n.b.			
Cyanid, ges.	mg/l	0,005 (0,05 )	0,01	0,01	0,0		0,01	<b>0,1</b>
Ammonium-N	mg/l	0,5	0,43-0,59	0,52	0,082	0,3	0,984	<b>1,0</b>
Chlorid	mg/l	250	18,1-19,3	18,63	0,611	30	49,8520	<b>250</b>
Fluorid	mg/l	0,75	0,24-0,36	0,33	0,0624		0,4548	<b>0,849</b>
Nitrat-N	mg/l	12	0,1-0,12	0,11	0,012	10	10,134	<b>12</b>
Sulfat	mg/l	240	152-196	176	22,27	30	250,54	<b>250,54</b>
Stickstoff, ges.	mg/l	13	0,61-0,92	0,7	0,1730		1,046	<b>13</b>
Bor	mg/l	0,74	1,0-1,2	1,1	0,1	0,10	1,40	<b>1,693</b>
Calcium	mg/l	-	117-126	121	4,583	20	150,166	<b>150</b>
Chrom-VI	mg/l	-	0,05	0,05	0,0		0,05	<b>0,05</b>
Eisen	mg/l	-	1,2-1,3	1,233	0,0577		1,3484	<b>1,4</b>
Magnesium	mg/l	-	59,7-65,8	62,63	3,057	10	78,74	<b>78,7</b>

Mangan	mg/l	-	0,10	0,10	0,0		0,10	<b>0,1</b>
Kalium	mg/l	-	44-46	44,8	1,058	10	56,916	<b>57</b>
Natrium	mg/l	-	22,6-31,2	26,37	4,398	20	55,166	<b>55,2</b>
AOX	mg/l	-	0,01-0,02	0,0133	0,00577	0,02	0,0448	<b>0,05</b>
Kohlenwasserstoffe	mg/l	0,10	0,01	0,01	0,0		0,01	<b>0,10</b>
Phenolindex, wdf.	mg/l	0,008	0,01	0,01	0,01		0,03	<b>0,03</b>
TOC	mg/l	-	2,2-3,3	2,90	0,608	4	8,116	<b>8,1</b>
PAK (EPA)	µg/l	0,20	0,02-0,3	0,137	0,1457		0,4284	<b>2,01</b>

Parameter	Einheit	GFS	T101 (Anstrom)	Mittelwert	Standardabweichung	Mindeständerung	Auslöschschwelle (AS)	Vorschlag (AS)
Färbung	-	-						
Trübung	-	-						
Geruch	-	-						
pH-Wert	-	-	6,6-7,2	6,80	0,35		7,50	7,5
el. Leitfähigkeit	µS/cm	-	496-690	602,00	98,24	200,00	998,48	1000
Säurekapazität Ks4,3	mmol/l	-	4,2-5,1	4,73	0,50		5,73	5,73
Säurekapazität Ksa.2	mmol/l	-	n.b.	n.b.	n.b.			
Cyanid, ges.	mg/l	0,005	0,01	0,01	0		0,00	0,01



		(0,05 )						
Ammonium-N	mg/l	0,50	0,08-0,48	0,24	0,212	0,30	0,964	1,75
Chlorid	mg/l	250,0 0	14,8-17,9	16,80	1,7350	30,00	50,27	250,00
Fluorid	mg/l	0,75	0,42-0,78	0,55	0,1997		0,00	0,95
Nitrat-N	mg/l	12,00	0,19-0,36	0,27	0,096	10,00	10,462	12,00
Sulfat	mg/l	240,0 0	67,2-133	90,40	36,94	30,00	194,28	194,3
Stickstoff, ges.	mg/l	13,00	0,65-1, 1	0,80	0,2420		1,2840	13,00
Bor	mg/l	0,740 0	0,16-0,24	0,213	0,0462	0,10	0,4054	0,74
Calcium	mg/l	-	89,7-91,6	90,37	1,069	20,00	112,50 8	112,5
Chrom-VI	mg/l	-	0,05	0,05	0		0,00	0,05
Eisen	mg/l	-	1,6-9,4	6,433	4,2218		14,876 6	14,9
Magnesium	mg/l	-	16,2-25,5	19,50	5,205	10,00	39,91	39,91
Mangan	mg/l	-	0,23-0,34	0,27	0,0608		0,3916	0,4
Kalium	mg/l	-	9,7-23,2	14,80	7,33	10,00	39,46	39,5
Natrium	mg/l	-	22,4-24,9	23,33	1,365	20,00	46,06	46,1
AOX	mg/l	-	0,01-0,03	0,02	0,01	0,02	0,06	0,06
Kohlenwasser- stoffe	mg/l	0,10	0,10	0,10	0,00		0,10	0,1
Phenolindex, wdf.	mg/l	0,008 0	0,01	0,01	0,00		0,01	0,01

TOC	mg/l	-	1-5,9	4,20	2,773	4,00	13,746	13,8
PAK (EPA)	µg/l	0,20	0,02-0,22	0,147	0,1102		0,3674	2,36

Parameter	Einheit	GFS	T 102 (Anstrom)	Mittelwert	Standardabweichung	Mindeständerung	Auslöseschwelle (AS)	Vorschlag (AS)
Färbung	-	-						
Trübung	-	-						
Geruch	-	-						
pH-Wert	-	-	6,3-7,0	6,60	0,35		7,30	7,3
el. Leitfähigkeit	µS/cm	-	391-451	426,00	31,00	200,00	688,00	700
Säurekapazität Ks4,3	mmol/l	-	2,1000	2,10	0,0000		2,1000	2,1
Säurekapazität Ksa.2	mmol/l	-	n.b.	n.b.	n.b.			
Cyanid,	mg/l	0,005 (0,0	0,01	0,01	0,00		0,01	0,01

ges.		5)						
Am- moni- um-N	mg/l	0,50	0,06- 0,46	0,30	0,2140	0,30	1,0280	1,03
Chlorid	mg/l	250, 00	12,2-28	21,0 7	8,0750	30,0 0	67,22	250
Fluorid	mg/l	0,75 00	0,33- 0,46	0,37 70	0,0723		0,5216	0,918
Nitrat- N	mg/l	12,0 0	0,1-0,22	0,14	0,0690	10,0 0	10,278 0	12
Sulfat	mg/l	240, 00	46,7- 84,1	69,6 0	20,04	30,0 0	139,68	262
Stick- stoff, ges.	mg/l	13,0 0	0,33- 0,92	0,60	0,2970		1,1940	13
Bor	mg/l	0,74 00	0,09- 0,12	0,11	0,0173	0,10	0,2446	0,74
Calci- um	mg/l	-	55,4- 62,8	58,3 7	3,9120	20,0 0	86,194 0	86,2
Chrom -VI	mg/l	-	0,05	0,05	0,00		0,05	0,05
Eisen	mg/l	-	1,1-5,6	3,10	2,2913		7,6826	7,7
Mag- nesi- um	mg/l	-	8,4-12,7	10,7 3	2,173	10,0 0	25,076 0	25,1
Man- gan	mg/l	-	0, 11- 0,25	0,18	0,07		0,32	0,32
Kalium	mg/l	-	14,0- 23,4	17,4 0	5,2120	10,0 0	37,824 0	37,8

Natrium	mg/l	-	16,4-25,1	22,20	5,0230	20,00	52,2460	52,3
AOX	mg/l	-	0,01-0,04	0,0260	0,0158	0,02	0,0776	0,08
Kohlenlenwasserstoffe	mg/l	0,10	0,10	0,10	0,00		0,10	0,1
Phenolindex, wdf.	mg/l	0,008	0,01	0,01	0,00		0,01	0,01
TOC	mg/l	-	1,6-10,2	5,47	4,655	4,00	18,78	18,8
PAK (EPA)	µg/l	0,20	0,01-0,25	0,147	0,1234		0,3938	4,82
<b>Parameter</b>	<b>Einheit</b>	<b>GFS</b>	<b>T 103 (Anstrom)</b>	<b>Mittelwert</b>	<b>Standardabweichung</b>	<b>Mindeständerung</b>	<b>Auslöschwelle (AS)</b>	<b>Vorschlag (AS)</b>
Färbung	-	-						
Trübung	-	-						
Geruch	-	-						
pH-Wert	-	-	6,3-7,1	6,70	0,40		7,5	6,3-7,5
el.	µS/cm	-	855-	94,7	144,80	200,	584,	600

Leitfähigkeit			1114	0		00	30	
Säurekapazität Ks4,3	mmol/l	-	6,2-8,0	6,93	0,90		8,73	8,73
Säurekapazität Ksa.2	mmol/l	-	n.b.	n.b.	n.b.			
Cyanid, ges.	mg/l	0,00 5 (0,0 5)	0,010	0,01 0	0,0		0,01 0	0,01
Ammonium-N	mg/l	0,50	0,06- 0,36	0,19	0, 153	0,30	0,79 60	1,47
Chlorid	mg/l	250, 00	5,1-15,8	11,8 3	5,862	30,0 0	53,5 54	2500
Fluorid	mg/l	0,75 00	0,14- 0,59	0,37	0,2252		0,82 04	1,808
Nitrat-N	mg/l	12,0 0	0,1-0,77	0,32	0,387	10,0 0	11,0 94	12
Sulfat	mg/l	240, 00	54,1- 118	77,5 0	35,22	30,0 0	177, 94	314
Stickstoff, ges.	mg/l	13,0 0	0,35-1,2	0,70	0,448		1,59 60	13
Bor	mg/l	0,74	0,3-0,46	0,36 7	0,0833	0,10	0,63 36	0,936
Calcium	mg/l	-	113-173	135,	33,045	20,0	221,	221

um				00		0	09	
Chrom -VI	mg/l	-	0,05	0,05 0	0,00		0,05	0,05
Eisen	mg/l	-	1,7-11,4	6,00	4,9427		15,8 854	15,9
Mag- nesi- um	mg/l	-	30,5- 34,3	32,2 3	1,986	10,0 0	46,2 02	46,2
Man- gan	mg/l	-	0,22-1,2	0,80 7	0,5178		1,84 26	1,85
Kalium	mg/l	-	16,4- 28,7	21,4 3	6,447	10,0 0	44,3 24	44,3
Natri- um	mg/l	-	27,5-47	35,9 3	10,013	20,0 0	75,9 56	75,9
AOX	mg/l	-	0,01- 0,02	0,00	0,0058	0,02 0	0,03 16	0,03
Kohlen- lenwas- wasser- ser- stoffe	mg/l	0,10	0,10	0,10	0,00		0,10	0,1
Phe- nolin- dex, wdf.	mg/l	0,00 80	0,01- 0,04	0,02	0,0173		0,05 46	0,06
TOC	mg/l	-	3,4-7,2	5,23	1,904	4,00	13,0 38	13,04
PAK (EPA)	µg/l	0,20	0,01- 021	0,13	0,1058		0,34 16	3,38

Parameter	Einheit	GFS	T 105 (Anstrom)	Mittelwert	Standardabweichung	Mindeständerung	Auslöschwelle (AS)	Vorschlag (AS)
Färbung	-	-						
Trübung	-	-						
Geruch	-	-						
pH-Wert	-	-	6,4-6,9	6,6	0,26		7,12	6,0-7,2
el. Leitfähigkeit	µS/cm	-	1016-1130	1077	50,75	200	1378,50	1380
Säurekapazität Ks4,3	mmol/l	-	5,1-6,0	5,47	0,50		6,47	6,5
Säurekapazität Ksa.2	mmol/l	-	n.b.	n.b.	n.b.			
Cyanid, ges.	mg/l	0,005 (0,05)	0,01	0,01	0,0		0,01	0,1
Ammonium-N	mg/l	0,50	0,03-0,28	0,14	0,128	0,30	0,696	1,57
Chlorid	mg/l	250,00	19,7-21,7	20,57	1,026	30,00	52,622	250,00
Fluorid	mg/l	0,75	0,62-0,75	0,67	0,07		0,81	1,198
Nitrat-N	mg/l	12,00	0,1-0,11	0,10	0,006	10,00	10,112	12,00

Sulfat	mg/ l	240, 00	275-317	300, 70	22,50	30,00	375,70	478,00
Stickstoff, ges.	mg/ l	13,0 0	0,39- 0,42	0,40	0,015		0,43	13,00
Bor	mg/ l	0,74	0,03-0, 11	0,08	0,0436	0,10	0,2672	0,74
Calcium	mg/ l	-	169-198	187, 67	16,197	20,00	240,06 4	240
Chrom-VI	mg/ l	-	0,05	0,05	0		0,00	0,05
Eisen	mg/ l	-	1,5-4,2	2,86 7	1,3503		5,5676	5,5
Magnesi- um	mg/ l	-	16,3- 26,5	20,5 7	5,30	10,00	41,17	41,2
Mangan	mg/ l	-	0,34- 0,53	0,41 3	0,1021		0,6172	0,6
Kalium	mg/ l	-	12,2- 21,6	18,4 0	5,37	10,00	39,14	39,1
Natrium	mg/ l	-	29,8- 32,3	31,1 7	1,266	20,00	53,702	53,7
AOX	mg/ l	-	0,01	0,01	0,00	0,020	0,03	0,03
Kohlen- wasser- stoffe	mg/ l	0,10	0,1	0,10	0,00		0,10	0,1
Phenolin- dex, wdf.	mg/ l	0,00 8	0,01- 0,02	0,01 3	0,0058		0,0246	0,025
TOC	mg/ l	-	4,3-6,2	4,93	1,097	4,00	11,124	11,1



PAK (EPA)	µg/l	0,20	0,01- 0,11	0,06 7	0,0513		0,1696	1,02
--------------	------	------	---------------	-----------	--------	--	--------	------

### 3.4.3 Grundwasserbeprobung und -analytik

#### 3.4.3.1

Im Rahmen des Grundwassermonitorings der Deponie sind mit Beginn der Errichtung der Deponie ab sofort nachfolgende Grundwassermessstellen zu beproben:

- T101
- T102
- T103
- T105
- T10
- KB 101
- KB 102
- KB103

#### 3.4.3.2

Es sind quartalsmäßige Stichtagsmessungen und Beprobungen an den unter 3.4.2.1 genannten Grundwassermessstellen durchzuführen:

#### 3.4.3.3

Um eine Beeinflussung der zu untersuchenden Parameter auszuschließen, sind nur Probenahmegeräte und -gefäße zu verwenden, deren Materialien unter Beachtung der DVWK-Mitteilung Nr.20 (1990, „Einflüsse von Messstellenausbau und Pumpenmaterial auf die Beschaffenheit einer Wasserprobe“) dafür geeignet sind.

#### 3.4.3.4

Die Grundwasserbeprobung und -analytik ist gemäß LAGA-Richtlinie WÜ 98, Teil 1: Deponien, entsprechend der Antragsunterlagen, durchzuführen.

#### **3.4.3.5**

Die im Antrag dargestellten und mittels Tool Auslöseschwellen LANUV 2008 werden für verbindlich erklärt. Nach jeder Kampagne ist eine Grundwassergleichenplan zu erstellen und ein Abgleich mit den Auslöseschwellen durchzuführen. Die Ergebnisse sind in Papierform und digital zu ermitteln.

#### **3.4.3.6**

Die Ergebnisse der Analyse des Übersichtsprogramms sind dem Kreis Wesel vorzulegen.

- Termin: spätestens 2 Monate nach der Probenahme

#### **3.4.3.7**

Ergeben sich bei den unter Ziffer 3.3.5.3.1.4.5 aufgelisteten Screening-Verfahren Hinweise auf relevante Einzelverbindungen (z.B. Metalle, weitere Anionen, organische Einzelverbindungen), so sind diese einzeln nach dem jeweiligen DIN-Verfahren mit im Übersichtsprogramm zu bestimmen.

#### **3.4.3.8**

Die Untersuchungen (Probenahme und Analytik) sind nur von geeigneten, zugelassenen Fachlaboratorien durchführen zu lassen.

Über die Probennahme ist ein qualifiziertes Protokoll gemäß DEV DIN 38 402 A13 anzufertigen und dem Untersuchungsbericht beizufügen.

#### **3.4.3.9**

Der Kreis Wesel ist von der geplanten Probenahme 14 Tage vorher zu informieren, um ggf. zeitgleich Kontrollproben zu entnehmen.

### **3.4.4 Auswertung der Grundwasseranalysen**

#### **3.4.4.1**

Spätestens bis zum Beginn der Abfalleinlagerung ist der Planfeststellungsbehörde ein Maßnahmenplan zur Zustimmung vorzulegen, aus dem hervorgeht, welche Schritte beim Über-

schreiten der Auslöseschwellen ergriffen werden sollen. Werden die Auslöseschwellen überschritten, ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren und nach dem Maßnahmenplan zu verfahren.

#### **3.4.4.2**

Die Untersuchungsergebnisse der Grundwasseranalysen sind dem Kreis Wesel unaufgefordert und bewertet in den Jahresbericht eingebunden, vorzulegen.

- Termin: spätestens 3 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres

#### **3.4.4.3**

Der Jahresbericht muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Dokumentation aller Oberflächen- und Grundwasseranalysenergebnisse in Tabellenform (Für die Zeit nach der Inbetriebnahme der Grundwassermessstellen bzw. seit Beginn der Untersuchungen);
- wasserwirtschaftlich bedeutsame Vorkommnisse;
- Lageplan der Deponie mit eingemessenen Grundwassermessstellen und Kennzeichnung der Messstellen, deren Beprobung durch Kreis Wesel angeordnet wurde;
- graphische Darstellung besonders aussagefähiger Parameter (Deponieleitparameter, Parameter mit erhöhten Schadstoffwerten) (Für die Zeit nach der Inbetriebnahme der Grundwassermessstellen bzw. seit Beginn der Untersuchungen);
- Dokumentation der Ergebnisse der Stichtagsmessungen in Tabellenform und in Form von Grundwassergleichenplänen (mit Eintragung der Grundwassermessstellen und der Fließrichtung);
- Einstufung der Grundwassermessstellen anhand der Messwerte für die Deponieleitparameter in Anstrom-, Seiten- und Abstrommessstellen;
- Interpretation der Messergebnisse (Deponieleitparameter, Messwerte von toxikologisch relevanten Parametern wie Schwermetallen, organischen Schadstoffen, sonstige Parameter) mit einer Beurteilung des Grades der Deponiebeeinflussung sowie einem Vergleich mit den Ergebnissen der Stichtagsmessungen;
  - Gesamtbewertung des Deponiestandortes anhand der Analyseergebnisse mit
  - Beeinflussungen / Belastungen des Grundwassers und der oberirdischen Ge-

wässer durch die Deponie oder andere Quellen,

- Plausibilität der Messwerte, Widerspruch zu anderen Messungen,
- Aussagen zu erkennbaren Tendenzen, zeitliche Entwicklungen, schädliche Schutzgutbeeinflussungen, Überschreitungen der relevanten Prüfwerte
- Einschätzung des Erfordernisses einer ggf. intensiveren Grundwasserüberwachung, der Erweiterung des Parameterumfangs bzw. des Überwachungsumfanges u.ä..

#### **3.4.4.4**

Der Betreiber der Deponie hat die Kosten der Untersuchungen zu tragen.

### **3.5 Immissionsschutz**

#### **3.5.1 Lärm**

##### **3.5.1.1**

Auf Anforderung durch die Planfeststellungsbehörde sind die in der Prognose zugrunde gelegten Immissionsrichtwerte durch ein geeignetes Messinstitut überprüfen zu lassen.

Das mit der Auswertung beauftragte Institut darf an dem Projekt vorher nicht planend oder beratend tätig gewesen sein.

##### **3.5.1.2**

Die von der Deponie einschl. aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräusche dürfen im Einwirkungsbereich der Anlage bei keinem Betriebszustand zu einer Überschreitung folgender, jeweils gebietsbezogen zu ermittelnder Immissionswerte an den folgenden maßgeblichen Immissionsorten (IO) beitragen:

am IO 1	tagsüber	60 dB (A)
---------	----------	-----------

Als maßgeblicher Immissionsort IO 1 wird 0,5 m außerhalb des geöffneten Fenster des nächstliegenden Wohnhauses (stärkster betroffener schutzbedürftiger Raum nach DIN 4109, Ausgabe November 1989), des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes festgelegt. Der Immissionsort befindet sich im Außenbereich.

### **3.5.1.3**

Während den jeweiligen Bauphasen ist zu gewährleisten, dass die Anforderungen zum Schutz gegen Geräuschemissionen (Baulärm) eingehalten werden.

### **3.5.1.4**

Auf Anforderung der zuständigen Immissionsschutzbehörde ist eine nach §§ 26, 28 BIm-SchG bekannt gegebene Stelle zu beauftragen, durch Messung festzustellen, ob der o.g. Immissionsrichtwert für Geräusche eingehalten wird.

### **3.5.1.5**

Zur Einhaltung der o.g. Immissionsrichtwerte sind geeignete Maßnahmen anzuwenden (z.B. Einsatz von entsprechend dem Stand der Technik schallgedämpften Maschinen, zeitliche Betriebsbeschränkungen).

### **3.5.1.6**

Die vorgenannten Immissionsrichtwerte dürfen auch durch auf dem Betriebsgelände eingesetzte Fahrzeuge nicht überschritten werden. Dies gilt unabhängig davon, ob eigene oder fremde Fahrzeuge eingesetzt werden.

Die zu beurteilenden Geräusche setzen sich nicht nur aus den Anlagengeräuschen auf dem Betriebsstandort und dem Gewinnungsgerät zusammen, sondern auch aus den Fahrgeräuschen von LKW auf dem Betriebsstandort.

## **3.5.2 Staub**

### **3.5.2.1**

Um die Staubbiederschlagsprognosen zu überwachen sind im Umfeld der Deponie 4 Messstellen zur Erfassung des Staubbiederschlages einzurichten und zu betreiben.

Die genaue örtliche Lage und die Anzahl der Messstellen sind mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.

Die Einrichtung weiterer Messstellen, z. B. zur Plausibilitätskontrolle, oder sonstige Änderungen des Messnetzes bleiben vorbehalten.

Vor Betriebsbeginn ist mindestens eine „Nullmessung“ durchzuführen. Die Auswertung des Staubbiederschlages (Menge und Gehalt an Chrom und Nickel) hat monatlich, für

jedes Gefäß einzeln, zu erfolgen. Die Ergebnisse mit Bewertung sind jedem Jahresbericht beizufügen.

Das mit der Auswertung beauftragte Institut darf an dem Projekt vorher nicht planend oder beratend tätig gewesen sein.

### **3.5.2.2**

Die jeweiligen Einbauflächen sind zur Verminderung von Staubemissionen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und arbeitstäglich abzudecken, soweit nicht anderweitig gewährleistet ist, dass keine vermeidbaren Staubemission entstehen.

### **3.5.2.3**

Dieselmotoren von Aggregaten (z.B. Radlader, Bagger) sind mit Rußfiltern auszustatten. Sie sind entsprechend den Herstellerangaben (Wartungszyklen und Umfang) zu warten und zu pflegen. Die Wartung und notwendige Reparaturen, die Einfluss auf den Schadstoffausstoß haben können, sind zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Es darf nur Dieselkraftstoff, gemäß 3. BImSchV mit einem Schwefelgehalt von 0.05 vom Hundert des Gewichtes, eingesetzt werden.

### **3.5.2.4**

Eine Beeinträchtigung von Anwohnern durch Staub ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Befeuchtung des anfallenden Abraums, Besprenkelung der Straßen) zu verhindern. Es sind ausreichende Geräte und Materialien vorzuhalten.

## **3.6 Meteorologie**

Im Deponiebereich oder in der unmittelbaren Umgebung ist eine Wetterstation zu errichten und zu betreiben und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

Folgende meteorologischen Größen sind mindestens täglich zu ermitteln:

- Niederschlagsmenge,
- Temperatur (min., max., um 14 Uhr MEZ bzw. 15 Uhr MESZ) Windrichtung und -geschwindigkeit sind täglich zu ermitteln.

Die Daten sind entsprechend der Messhäufigkeit in einem gängigen EDV-Format (z. B. Excel) aufzuzeichnen und zur Erstellung von Statistiken heranzuziehen.

### **3.7 Errichtung und Betrieb von weiteren Kontrolleinrichtungen sowie zur Durchführung von Kontrolluntersuchungen**

#### **3.7.1**

Der für die Durchführung der Eigenkontrollen Verantwortliche hat sicherzustellen, dass die eingesetzten Mess- und Kontrolleinrichtungen jederzeit funktionstüchtig sind. Dies hat unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien und der entsprechenden Herstellerempfehlungen durch regelmäßige Instandhaltung und Kalibrierung zu erfolgen.

#### **3.7.2**

Der Deponiebetreiber hat während des Betriebes und in der Nachsorgephase unverzüglich alle Überwachungsergebnisse, aus denen sich Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sowie Unfälle, die solche Auswirkungen haben können, den zuständigen Behörden zu melden.

#### **3.7.3**

Die zuständigen Behörden sind weiterhin unverzüglich zu unterrichten, wenn Störungen an den Überwachungseinrichtungen festgestellt werden, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Deponiebetrieb führen.

#### **3.7.4**

Zur Emissionsüberwachung der Deponie sind Maßnahmepläne (Notfallpläne) zu erstellen und in das Betriebshandbuch aufzunehmen.

#### **3.7.5**

Maßnahmepläne sind unter Beachtung der Anforderungen nach Anhang III Nr.4 Buchstabe B Fußnote 3) der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26.April 1999 über Abfalldeponien zu erstellen, mit den zuständigen Behörden abzustimmen und dem Kreis Wesel zur Bestätigung vorzulegen.

V. g. Maßnahmepläne sollen Handlungsmöglichkeiten

- zur Einleitung von Gegenmaßnahmen,
- für ggf. erforderliche Änderungen des Betriebsregimes bzw.

für ergänzende Sicherungsmaßnahmen

beinhalten. Der Maßnahmenplan ist spätestens 18 Monate nach Bestandskraft der Planfeststellung dem Kreis Wesel vorzulegen.

### **3.8 Setzungsmessungen**

#### **3.8.1**

Die Setzungen des Deponiekörpers (abgedeckte Bereiche) sind jährlich durch Vermessung zu bestimmen.

Die Messpunkte sind in Abstimmung mit dem Kreis Wesel in einem Setzungsmesskonzept festzulegen.

Die Auswertung der Messergebnisse sind dem Kreis Wesel vorzulegen.

#### **3.8.2**

Die auftretenden Setzungen und insbesondere Setzungsdifferenzen sind in das Überwachungsregime zur Kontrolle des Setzungsverhaltens des Deponiekörpers aufzunehmen, jährlich zu vermessen und in Schnitten in geeignetem Maßstab darzustellen.

### **3.9 Pflege und Kontrolle der Funktionsfähigkeit des temp. OFA / OFA**

#### **3.9.1 Kontrollen**

##### **3.9.1.1**

Die Funktionsfähigkeit der Deponieoberflächenabdeckung ist regelmäßig (Begehung) zu kontrollieren. Bei festgestellten Schadstellen sind diese unverzüglich zu reparieren. Deponieabschnitte, die mit einem temporären Oberflächenabdichtungssystem bzw. einer temporären Oberflächenabdeckung gesichert wurden, sind auf das Abklingen der Hauptsetzungen zu beobachten. Nach Abklingen der Hauptsetzungen sind die temporär gesicherten Bereiche



mit einer endgültigen Oberflächenabdichtung zu versehen.

### **3.9.1.2**

Die Ergebnisse der Setzungsmessungen sind in jährlichen Intervallen zu ermitteln und mit den Prognosen der Setzungsberechnung zu vergleichen. Die erforderlichen Setzungsmesspegel sind im Raster entsprechend den Vorgaben des Setzungsmesskonzeptes anzulegen und zu überprüfen

## **3.9.2 Pflegearbeiten**

### **3.9.2.1**

Abflusslose Setzungsmulden sind sofort mit eignungsfestgestelltem Bodenmaterial zu verfüllen, damit der Abfluss des Niederschlagswassers gewährleistet ist.

### **3.9.2.2**

Bei Feststellung größerer Setzungen im Abdichtungssystem ist eine fachtechnische Begutachtung unter sofortiger Einschaltung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzunehmen.

### **3.9.2.3**

Vorhandene Erosionsschäden sind bei Erfordernis zu beseitigen.

### **3.9.2.4**

Heranwachsende Bäume und Sträucher sind in Bereichen der temp OFA mindestens einmal jährlich zu entfernen. Das Gras ist mindestens 1 mal jährlich zu mähen und das Schnittgut zu entfernen.

### **3.9.2.5**

Die Pflegearbeiten sind auch an den der Entwässerung dienenden Bauteilen durchzuführen.

## **3.10 Sonstige Kontrollen / Begehungen**

### **3.10.1**

In halbjährlichen Intervallen sind Begehungen auf den außer Betrieb genommenen Deponieflächen (auch zeitweilig ruhende Abfallablagerung) durchzuführen. Die Ergebnisse der jewei-

ligen Begehung sind zu dokumentieren.

Insbesondere ist dabei

- a) auf den Zustand der Rekultivierungsschicht und der Grasnarbe zu achten. Es ist zu veranlassen, dass evtl. Erosionsschäden beseitigt werden.
- b) auf den Zustand des Entwässerungssystems zu achten.

Soweit Vernässungen, Austritte an den Böschungen oder Aufstau bzw. Hindernisse in den Gerinnen festgestellt werden, ist das Entwässerungssystem zu kontrollieren und ggf. instand setzen zu lassen. Entstandene Sedimentansammlungen und Fremdkörper im Entwässerungssystem sind unverzüglich zu entfernen.

- c) auf zweckfremde Nutzung auf den Deponieoberflächen zu achten.

Es ist sicherzustellen, dass keine außerhalb der Genehmigung zugelassene Nutzung erfolgt.

### **3.10.2**

Zur Prüfung und Überwachung der von der Deponie ausgehenden Emissionen oder sonstigen Belästigungen sind Messungen und Eigenkontrollen fach- und sachkundig durchzuführen.

## **3.11 Endgültige Stilllegung der Deponie, Rekultivierung und Nachsorge**

### **3.11.1 Rekultivierung**

Grundlage für die Sicherung und Rekultivierung der Deponie sind die vom Kreis Wesel geprüften Planunterlagen gemäß Ziffer I.2.

### **3.11.2 Endgültige Stilllegung der Deponie Eichenallee**

#### **3.11.2.1**

Vor Feststellung des Abschlusses der Stilllegung der Deponie ist nach Realisierung aller festgelegten Maßnahmen zur Sicherung und Rekultivierung der Deponie beim Kreis Wesel

eine Schlussabnahme zu beantragen.

### **3.11.2.2**

Dem Antrag auf Schlussabnahme sind mindestens nachfolgende Unterlagen beizufügen:

- a) aktueller Lageplan der Gesamtanlage (Bestandsplan), M 1:500;
- b) Bewertende Zusammenfassung der Jahresberichte nach § 13 Abs. 5 DepV
- c) Bestandspläne nach § 13 Abs. 6 DepV
- d) eine Zusammenstellung über alle gemäß diesem Bescheid
  - durchgeführten Endabnahmen,
  - bestätigten Qualitätssicherungspläne,
  - durchgeführten Eignungsnachweise

### **3.11.2.3**

Die Feststellung des Abschlusses der Stilllegung der Deponie "endgültige Stilllegung" hat der Deponiebetreiber zu beantragen.

### **3.11.2.4**

Dem Antrag auf Feststellung der "endgültigen Stilllegung" sind nachfolgende Unterlagen beizufügen:

- Die Bestätigung der Schlussabnahme durch die zuständige Behörde mit Bericht über die Erfüllung der in der Schlussabnahme getroffenen Festlegungen,
- Erklärungen zum Deponieverhalten anhand von Jahresübersichten, Jahresauswertungen der Kontrollen, soweit diese nicht bereits Gegenstand der Schlussabnahme waren
- Nachweise zur Funktionstüchtigkeit der Deponieabdichtungssysteme und Überwachungseinrichtungen,
- ggf. Betriebs- und Bestandspläne, sofern diese nicht bereits Gegenstand der Schlussabnahme waren,
- Katalog der im Rahmen der Nachsorgephase vorzusehenden Maßnahmen.

### **3.11.2.5**

Mit v. g. Antrag kann auch eine Reduzierung der Anlagenfläche um jene Bereiche gestellt werden, die für die Sicherung und Rekultivierung der Deponie bzw. für Maßnahmen der Langzeitüberwachung im Rahmen der Nachsorge nicht benötigt werden. Bereiche, auf denen Abfälle zur Ablagerung kamen, sind von v. g. grundsätzlich ausgeschlossen.

### **3.11.2.6**

Für den Zeitraum der Nachsorge der Deponie sind

- Kontrolle des Deponieverhaltens,
- Maßnahmen zur Erosionssicherung der Oberflächenabdichtung,
- Maßnahmen der Langzeitsicherung
- Grundwassermonitoring einschließlich erforderlicher Auswertungen,
- Maßnahmenplan über erforderliche Wartungsarbeiten,
- ggf. Durchführung erforderlicher Reparaturen an den Sicherungselementen,
- Optimierungen bzw. Änderungen einzelner Sicherungselemente, u.a. auch Entscheidung bzgl. endgültigem OFA-System,
- Sonstige Maßnahmen um negative Auswirkungen während der Nachsorgephase zu verhindern und
- Erstellung von jährlichen Berichten zu v. g. Maßnahmen in Vorbereitung der späteren Entlassung aus der Nachsorge
- Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Deponiebegrünung auf der Grundlage des angeordneten landschaftspflegerischen Begleitplans für die Nachsorge

in Auswertung der Ergebnisse der Kontrolluntersuchungen sowie unter Beachtung der Anforderungen der DepV vorzusehen.

Eine verbindliche und konkretisierende Entscheidung zu v.g. Maßnahmen erfolgt im Rahmen der "endgültigen Stilllegung".

### **3.11.3 Entlassung aus der Nachsorgephase**

Bei Beantragung des Abschlusses der Nachsorgephase ist ein Bericht über die im Zeitraum der Nachsorgephase erfolgten Überwachungsmaßnahmen und die Ergebnisse vorzulegen.

In einer Bewertung v. g. Berichts ist einschließlich der in § 13 Abs. 5 DepV benannten Kriterien der Nachweis zu führen, dass von der Deponie zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Abschluss der Nachweisphase keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit ausging und dies auch künftig nicht zu erwarten ist.

### **3.12 Sonstige immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

#### **3.12.1 Fahrzeugbetankung**

Kraftfahrzeuge, außer die zum Betrieb gehörenden Ladegeräte (Abraumfahrzeuge, Bagger, Radlader und Raupenfahrzeuge) dürfen auf den Ablagerungsflächen nicht betankt werden.

#### **3.12.2 Reifenwaschanlage**

Auf dem Deponiegelände ist im Eingangsbereich eine Reifenwaschanlage zu errichten. Es ist durch eine entsprechende Verkehrsführung sicherzustellen, dass alle das Deponiegelände verlassenden Nutzfahrzeuge, einschließlich Anhänger, die Reifenwaschanlage zu nutzen haben, so dass Reifenprofile, Radflanken, Radinnenseiten und Teilbereiche des unteren Chassis gereinigt werden. Die Reifenwaschanlage ist mit geschlossenem Wasserkreislauf zu errichten. Das Schmutzwasser ist der Sickerwasserbehandlung zuzuführen und erneut zu verwenden. Die Fertigstellung der Reifenwaschanlage ist durch den Kreis Wesel abzunehmen. Die Sedimente der Reifenwaschanlage sind als Abfälle mit der Abfallschlüsselnummer 170504 einer ordnungsgemäßen Entsorgung auf der Deponie zuzuführen.

#### **3.12.3 Schadensvorsorge**

Während und nach der Ablagerung ist ständig dafür zu sorgen, dass keine das Grundwasser gefährdenden Stoffe oder Flüssigkeiten in den Boden gelangen. Trotzdem in den Boden gelangte Schadstoffe sind unverzüglich zu beseitigen. Ölbindemittel sind in einer Menge bereitzuhalten, die ausreicht, 500 l Treibstoffe sicher zu binden. Die Mittel müssen an der Wasseroberfläche wirksam sein. Schadensfälle sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

#### **3.12.4 Belange der Bodendenkmalpflege**

Zur Verbesserung der Erkennbarkeit/ Sichtbarkeit des Landwehrstücks ist der Waldbestand von der Antragsgrenze bis einschließlich Landwehrteilstück durch Entnahme von Nadelbäumen und von einigen Birken bis auf Bestockungsfaktor minimal 0,3 auszulichten.

Um den ursprünglichen Charakter der Landwehr darzustellen, ist eine Bepflanzung des Landwehrteilstücks mit wehrhaften Gehölzen wie Weißdorn und Schleihe durchzuführen.

### **3.12.5 Belange Geologischer Dienst**

Das wasserführende System der sandigen Schichten ist ins Monitoring zu übernehmen, um ggf. über geänderte Anforderungen an das Entwässerungssystem zu entscheiden.

### **3.12.6 Rücksichtnahmegebot**

Durch den Deponiebetrieb darf keine Behinderung der Bewirtschaftung der benachbarten Flurstücke, insbesondere des land- bzw. forstwirtschaftlichen Verkehrs, eintreten.

## **3.13 Weitere baurechtliche Nebenbestimmungen**

### **3.13.1 Eingangs- und Sicherstellungsbereich:**

#### **3.13.1.1**

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der erforderliche Prüfbericht "Standsicherheitsnachweis Sicherstellungsbereich" vorliegt und durch die untere Bauaufsichtsbehörde die Baufreigabe erfolgt ist.

**Der Baubeginn** ist gemäß § 75 (7) BauO NRW mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

Mit der Baubeginnanzeige ist der/die gemäß § 59 a BauO NRW verantwortliche Bauleiter/in zu benennen.

Der Bauleiter hat die den genehmigten Bauvorlagen und den anerkannten Regeln der Baukunst entsprechende Bauausführung und insoweit die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu überwachen. Er muss die hierfür erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

Mit der Baubeginnanzeige ist der für den baulichen Brandschutz zuständige Fachbauleiter (z. B. Aufsteller des Brandschutzkonzeptes) zu benennen.

**Vor Baubeginn** sind folgende Unterlagen einzureichen:

#### **Standsicherheitsnachweis (Statik)**

Der Nachweis der Standsicherheit muss von einem staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß § 85 (2) Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein.

**Benennung der staatlich anerkannten Sachverständigen**, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt sind.

**Die Fertigstellung der Baumaßnahme** ist eine Woche vorher für die erforderliche Bauzustandsbesichtigung (Schlussabnahme) anzuzeigen. Für die Anzeige ist der von der unteren Bauaufsichtsbehörde hierfür zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden.

Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen dürfen erst dann genutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.

Mit der **Anzeige der abschließenden Fertigstellung** sind folgende Unterlagen einzureichen:

Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen für **Standsicherheit** nach § 85 (2) Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über stichprobenhafte Kontrollen. Die Sachverständigen haben zu bescheinigen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen für **Brandschutz** nach § 85 (2) Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über stichprobenhafte Kontrollen.

Die Sachverständigen haben zu bescheinigen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

### **3.13.1.2**

Ein Exemplar des o.g. Prüfberichtes ist dem Kreis Wesel zu zuleiten.

## **3.13.2 Deponiesickerwasserreinigungsanlage und / Deponiesickerwasserspeicher:**

### **3.13.2.1**

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Prüfberichte oder Bescheinigungen über die Prüfung der bautechnischen Nachweise "Standsicherheits-

nachweis" (örtliche Anpassung) vorliegen und durch die untere Bauaufsichtsbehörde die Baufreigabe erfolgt ist.

#### **3.13.2.2**

Ein Exemplar des o.g. Prüfberichtes ist dem Kreis Wesel zu zuleiten.

#### **3.13.2.3**

Der Eignungsnachweis nach § 19 WHG bzw. die bauaufsichtliche Zulassung für den Sickerwasserschacht sind zur Gebrauchsabnahme vorzulegen.

#### **3.13.2.4**

Die Elt-Anlage ist gemäß den geltenden Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

### **3.13.3 Schlussabnahme**

Als verantwortlicher Bauherr hat der Deponiebetreiber zur jeweiligen Schlussabnahme Folgendes vorzulegen:

- die Erklärung des Objektplaners, mit der die Bauausführung entsprechend den genehmigten Planunterlagen bescheinigt wird
- die Bescheinigungen der Prüfsachverständigen und bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen, mit denen die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen bestätigt wird (Das zuständige Überwachungsreferat im Kreis Wesel ist in Kopie zu informieren).

Die Schlussabnahme ist dem zuständigen Bauordnungsamt anzuzeigen. Die Bauzustandsbesichtigung zur Schlussabnahme ist rechtzeitig, werktags von 7.00 bis 9.00 zu terminieren.

### **3.13.4 Sonstiges**

#### **3.13.4.1**

Der Zeitpunkt der Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Für die v. g. Anzeige der ab-



schl. Fertigstellung ist der amtlich bekannt gemachte Vordruck zu verwenden.

#### **3.13.4.2**

Durchzuführende Untersuchungen und Prüfungen sind durch hierfür zugelassene Einrichtungen/Personen durchzuführen. Der Nachweis der Zulassung ist vorab zu erbringen. Die Zustimmung der Genehmigungsbehörde ist erforderlich.

#### **3.13.4.3**

Die Anlagenverantwortlichen – Eigentümer, Betriebsleiter, Sicherheitskoordinatoren – sind zu benennen und deren Zuordnung und Verantwortlichkeit in einem Organigramm darzustellen. Entsprechende Aushänge sind in den Betriebsräumen und öffentlich zugänglichen Bereichen anzubringen. Der aktuelle Stand ist der Genehmigungsbehörde zu übermitteln.

### **3.14 Arbeitsschutzrechtliche und sicherheitstechnische Nebenbestimmungen**

#### **3.14.1**

Während der Errichtung der Deponieabschnitte 1-8 sind die in Betrieb befindlichen Bereiche (z.B. Lager- und Bewegungsflächen für Material- und Transportfahrzeuge ) von den Baustellenbereichen so abzugrenzen, zu umwehren, einzuhausen oder zu sichern, dass Beschäftigte und Dritte durch den Baustellenbetrieb und Bauarbeiter durch den laufenden Deponiebetrieb nicht gefährdet werden.

#### **3.14.2**

Die neu installierten Anlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf, mindestens aber alle 4 Jahre und in explosionsgefährdeten Bereichen alle 3 Jahre durch eine Elektrofachkraft überprüfen zu lassen, soweit sie nicht unter Leitung eines verantwortlichen Ingenieurs ständig überwacht werden.

Über die Prüfungen ist Buch zu führen. Das Prüfbuch muss eine Liste aller im Zusammenhang mit dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren neu errichteten und geprüften Anlagenteile enthalten. Das Prüfbuch ist dem Amt für Arbeitsschutz auf Verlangen vorzuzeigen.

#### **3.14.3**

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Arbeiten ein Explosionsschutzdokument zu erstellen, in dem die Explosionsgefährdung ermittelt und einer Bewertung unterzogen wird. Die explosionsgefährdeten Bereiche der Sickerwasseranlage sind un-

ter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung in Zonen einzuteilen. Des Weiteren sind angemessene Vorkehrungen zu treffen, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen.

#### **3.14.4**

In Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr sind zur Brandbekämpfung für die jeweiligen Bereiche geeignete Löscheinrichtungen und Löschmittel zur Verfügung zu stellen.

#### **3.14.5**

Die auf der Deponie anzulegenden Verkehrswege sowie die Auf- und Abfahrten sind so einzurichten und zu unterhalten, dass eine ausreichende Sicherheit gegen Un- und Abstürzen sowie zum Schutz gegen Abrutschen der eingesetzten Fahrzeuge gewährleistet ist. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG durch den Anlagenbetreiber zu bestimmen und umzusetzen.

Die Inbetriebnahme der Deponie ist dem Amt für Arbeitsschutz schriftlich spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme anzuzeigen.

Die Ausführung des Sozialcontainers im Eingangsbereich der Deponie sowie der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß der Baustellenverordnung ist spätestens 14 Tage vor Inbetriebnahme dem Amt für Arbeitsschutz vorzulegen und einvernehmlich abzustimmen.

Zur Inbetriebnahme der Anlage muss die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 ArbSchG, § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 7 Gefahrstoffverordnung für die Anlage am Betriebsstandort zur Einsicht vorliegen.

### **3.15 Naturschutz**

#### **3.15.1 Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen**

##### **3.15.1.1**

Die Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen ist bis zur Entlassung aus der Nachsorge in einem regelmäßigen Turnus (mindestens alle 5 Jahre) dem Kreis Wesel nachzuweisen. Im Rahmen der durchzuführenden Kontrollbedingungen werden auch diese Flächen geprüft und erforderlichenfalls weitergehende Anforderungen zur Sicherung der Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen gestellt werden.

##### **3.15.1.2**

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in geeigneter Weise durch vertragliche Vereinbarungen oder dingliche Belastung (Dienstbarkeit) rechtlich zu sichern. Der Nachweis ist dem Kreis Wesel unverzüglich nach Eintrag im Grundbuch bzw. nach Vertragsabschluss vorzulegen.

#### **3.15.1.3**

Die Vorgaben aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan (inkl. Artenschutzprüfung) zum Betrieb der Deponie Eichenallee sind einzuhalten. Die Rekultivierung ist in einer Ausführungsplanung darzustellen, die auf dem landschaftspflegerischen Begleitplan aufbaut. Die Ausführungsplanung zur Rekultivierung ist mit dem Kreis Wesel abzustimmen.

#### **3.15.1.4**

Nach Abschluss der Baumaßnahmen und vorab, je nach Fertigstellung der einzelnen Bauabschnitte, ist die Einhaltung insbesondere der artenschutzrechtlichen Vorgaben in einer Abnahme gemeinsam mit der Unteren Landschaftsbehörde zu bestätigen. Mindestens drei Monate vor Beginn der Bauarbeiten ist der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) für die jeweiligen Bauabschnitte eine ggf. überarbeitete und detailliertere landschaftspflegerische Begleitplanung zur Zustimmung vorzulegen, wenn sich ein entsprechender Aktualisierungsbedarf ergeben haben sollte. Soweit dies der Fall ist, sind dann auch artenschutzrechtliche Belange zu konkretisieren.

#### **3.15.1.5**

Nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten ist durch überschlägige Bilanzierung zu belegen, dass eine ausgeglichene Bilanzierung erreicht wurde.

#### **3.15.2 CEF-Maßnahme**

Die in den Antragsunterlagen unter Ziffer I.2 beschriebene CEF-Maßnahme ist umzusetzen.

Dabei ist das Ersatzgewässer so frühzeitig anzulegen, dass der Nachweis der Funktion als CEF-Maßnahme erbracht werden kann. Eine Beseitigung der Kleinstgewässer auf dem Gelände darf erst erfolgen, wenn der Nachweis der Funktionsfähigkeit als CEF-Maßnahme erbracht worden ist. Dies ist dann der Fall, wenn zwei erfolgreiche Reproduktionsjahre nachgewiesen werden. Es ist ein vorhabenbegleitendes Monitoring vorzusehen. Die Wasserqualität des Artenschutzgewässers darf nicht durch Wässer aus dem Retentionsbereich beeinträchtigt werden.

### **3.15.3 Amphibien- und Reptilienschutz**

Es ist zu vermeiden, dass Amphibien- und Reptilienarten in ihren Winterquartieren durch Rodungsarbeiten getötet oder verletzt werden. Ein Abfangen/Umsiedeln von Amphibien und Reptilien sollte in der Zeit vom 15.04. bis 15.05. durchgeführt werden. Um das Einwandern bzw. Wiedereinwandern dieser Arten zu verhindern, ist ein Leitsystem während der gesamten Dauer der Ablagerung ab Abgrabungsbeginn durchzuführen.

### **3.15.4 Verbot für Abraumarbeiten**

Aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes dürfen Maßnahmen im Bodenbereich (wie Stubbenrodung oder die Entfernung der Bodendecke) nicht in der Zeit vom 15.10. bis zum 15.04. erfolgen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde. Satz 1 gilt nicht, wenn durch Umsetzung der einzelnen Schutzmaßnahmen dem Artenschutz bereits ausreichend Rechnung getragen worden ist. Die Abfolge der Maßnahmen ist in einem Zeitplan darzustellen und der Unteren Landschaftsbehörde vorzulegen. Sollte der Fällzeitraum vom 31.08. bis 01.10. nicht eingehalten werden, darf zur Minimierung der Mortalitätsrate nur bei Temperaturen über 5 °C gefällt werden. Rechtzeitig vor der Fällung sind schlafende Fledermäuse mit geeigneten Mitteln aufzuwecken. Zwischen der Aufweckmaßnahme und der Fällung muss ein Zeitraum von mindestens 30 Minuten liegen. Die Bäume sind von oben nach unten bei der Fällung abzusetzen. Auf das Verschließen von vermeintlich nicht besetzten Höhlen ist zu verzichten.

### **3.15.5 Pflanzarbeiten und Pflege**

Die Gehölzanpflanzungen sind nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplanes bezüglich der Lage und des Ausmaßes anzulegen.

### **3.15.6 Schutz der Anpflanzungen**

Anpflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen vor Zerstörung und Wildverbiss während einer Anwuchszeit von mindestens 3 Vegetationsperioden zu sichern und zu pflegen und auf Dauer zu unterhalten.

### **3.15.7 Ersatzaufforstung auf externen Flächen**

#### **3.15.7.1**

Die Waldumwandlung wird entsprechend der durch diesen Planfeststellungsbeschluss mit eingeschlossenen Waldumwandlungsgenehmigung für einzelne umgewandelte Flächen sowie deren Rekultivierung auf 30 Jahre, d. h. bis zum 31.12.2044, festgesetzt.

Der Widerruf hierzu wird vorbehalten, sofern der Wald für einen anderen als den beantragten Zweck umgewandelt wird.

### **3.15.7.2**

Die Umwandlungsflächen sind bis zum 31.12.2014 im Verband 2 x 1 m wieder aufzuforsten. Die Aufforstung ist mit 75% Stieleiche, Mindestgröße 80/120 cm, Herkunft 81701, und 25% Hainbuche, Mindestgröße 80/120 cm, Herkunft 80601, durchzuführen. Die Hainbuchen sind einzeln in die Stieleichen einzumischen. Entlang des Randes ist ein 4-reihiger Waldrand im Verband 1,5 x 1,5 m anzulegen. Für die Aufforstung sind zu gleichen Anteilen Weißdorn, Schlehe, Haselnuss, Schwarzer Holunder und Salweide, Mindestgröße 80/120 cm, einzeln in die Sträucher einzubringen. Die Baumarten müssen den Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22.05.2002 entsprechen und für den hiesigen Raum geeignet sein. Die Herkunftsnachweise sind dem Kreis Wesel und dem Regionalforstamt Niederrhein, Zweigstelle Forstamt Wesel vorzulegen. Die Kulturen sind mittels forstüblicher Gatter vor Wildverbiss zu schützen. Bis zur Sicherung der Kulturen sind extensive Pflegemaßnahmen vorzusehen. Ausfälle über 10 % der Stückzahl sind spätestens in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

### **3.15.7.3**

Ersatzaufforstungen sind nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplanes sowie der forstrechtlichen Würdigung vom März 2014 bezüglich der Lage und des Ausmaßes außerhalb des Geländes anzulegen.

### **3.15.7.4**

Um eine ordnungsgemäße Entwicklung der Waldflächen zu gewährleisten, sind folgende Vorgaben zu beachten:

Es dürfen nur standortgerechte, einheimische Baum- und Straucharten verwendet werden. In der Regel sind 3-jährig verschulte Pflanzen der Größe 80 bis 140 cm zu verwenden. Es sind nur geeignete Herkünfte zu verwenden. Der Hauptkultur aus Bäumen der 1. und 2. Ordnung sind an den offenen Feldseiten angemessene Waldränder aus Sträuchern und Bäumen der 2. Ordnung vorzulagern. Die Kulturen sind mittels forstüblicher Gatter vor Wildverbiss zu schützen. Bis zur Sicherung der Kulturen sind extensive Pflegemaßnahmen vorzusehen. Ausfälle über 10 % der Stückzahl sind spätestens in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Ackerbaulich genutzte Flächen sind vor Pflanzbeginn tief zu pflügen um die entstandene Verdichtungszone aufzureißen.

Der Rückschnitt von Bäumen der 1. und 2. Ordnung ist unzulässig.

Beginn und Abschluss der Aufforstungsarbeiten sind dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Forstamt Wesel - anzuzeigen.

### **3.15.8 Ökologische Baubetreuung**

#### **3.15.8.1**

Eine ökologische Baubetreuung ist erforderlich. Dazu ist vor Beginn der Maßnahme Name und Handynummer der verantwortlichen ökologischen Baubetreuung dem Kreis Wesel schriftlich mitzuteilen.

#### **3.15.8.2**

Sollten sich im Rahmen der Ausführung Änderungen der Maßnahme ergeben, sind diese mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und dem Kreis Wesel anzuzeigen.

### **4. Entscheidungen über Einwendungen/Verfahrensanträge**

Die Einwendungen, Anträge und Stellungnahmen gegen die Planfeststellung des Vorhabens selbst werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen und Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

### **5. Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses**

Die Hermann Nottenkämper OHG hat mit Schreiben vom 01.04.2014 die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses beantragt.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Der Entscheidung liegt eine Abwägung der für den sofortigen Vollzug sprechenden öffentlichen Interessen sowie privaten Interessen der Antragstellerin und der dagegen streitenden öffentlichen und privaten Interessen zugrunde.

Für die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses sprechen die hochrangigen öffentlichen Interessen an einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung, die sicherstellt, dass nachteilige Auswirkungen der Abfallerzeugung und –bewirtschaftung auf die menschliche Gesundheit und Umwelt minimiert werden. Die sofortige Vollziehung der Planfeststellung liegt auch im überwiegenden privaten Interesse der Vorhabensträgerin, da ihr eine weitere Verzögerung der Inbetriebnahme der Deponie nicht zugemutet werden kann. Das Abwarten

des Abschlusses eines möglichen Hauptsacheverfahrens im Falle einer Anfechtung des Planfeststellungsbeschlusses hätte zur Folge, dass die Ablagerung von Abfällen nicht erfolgen könnte und sich damit die Inbetriebnahme weiter verzögert. In Anbetracht der fehlenden Kapazitäten an Deponien der Klasse I und der aufgrund des Erlasses des Landes NRW bedingten längeren Verfahrensdauer ist eine zeitlich weitere Nichtausnutzung des Planfeststellungsbeschlusses für die Antragsstellerin nicht zumutbar. Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob die sofortige Vollziehung der Planfeststellung überwiegend öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Als öffentliche Interessen kommen insbesondere die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Gewässers- und Bodenschutzes in Betracht. Ausweislich der Feststellungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange wurde festgestellt, dass das Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorruft. Unter dieser Maßgabe führt der sofortige Vollzug der Planfeststellung zu keinen irreversiblen Schäden, die ein Abwarten in der Hauptsache fordern.

Darüber hinaus wurde in die Abwägung eingestellt, ob der sofortigen Vollziehung überwiegende Privatinteressen entgegenstehen. Die durch das Vorhaben beanspruchten Flächen stehen der Vorhabensträgerin aufgrund eingetragener Dienstbarkeiten zur Verfügung. Sonstige schwerwiegende Ausführungen auf private Rechte und Interessen sind nicht feststellbar. Die vom Vorhaben ausgehenden Belastungen, insbesondere vorhabensbedingte Immissionen, überschreiten nicht das zumutbare Maß.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen an der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses und der wiederstreitenden öffentlichen und privaten Interessen daher der Auffassung, dass ein über das allgemeine Vollzugsinteresse hinausgehendes öffentliches Interesse vorliegt, welches die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Ziffer 2 Nr. 4 VwGO rechtfertigt.

## **6. Hinweise**

### **6.1 Allgemeine Hinweise**

#### **6.1.1**

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen bzgl. den auf der Seite 1 benannten Grundstücke sowie den Antragsumfang im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange genehmigt.

#### **6.1.2**

Alle rechtlichen Veränderungen, wie z.B. ein Wechsel des Betreibers der Deponie, sind dem

Kreis Wesel anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Zustimmung. Änderungen von Festlegungen dieser Planfeststellung sind rechtzeitig beim Kreis Wesel zu beantragen.

### **6.1.3**

Den vom Kreis Wesel für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage beauftragten Personen ist jederzeit das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Untersuchungen und Prüfungen zu gestatten (§ 42 KrWG).

### **6.1.4**

Eigentums- und private Nutzungsrechte bleiben von diesem Bescheid unberührt.

## **6.2 Wasserrechtliche Hinweise**

### **6.2.1**

Benutzungen von Gewässern (z.B. Entnahme von Grund- bzw. Oberflächenwasser; Abwassereinleitung) bedürfen gemäß § 2 und § 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes -Wasserhaushaltsgesetz (WHG ) der behördlichen Erlaubnis.

### **6.2.2**

Niederschlagswasser von Dach- und versiegelten Flächen, von denen eine Verunreinigung ausgeschlossen werden kann, ist unter Berücksichtigung von Standortbedingungen nach § 54 WHG möglichst auf dem Grundstück zu versickern.

### **6.2.3**

Den Bediensteten der unteren Wasserbehörde ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten.

### **6.2.4**

Das Austreten wassergefährdender Stoffe oder ein begründeter Verdacht sind unverzüglich bei der unteren Wasserbehörde zu melden.

### **6.2.5**



Sind wassergefährdende Stoffe in den Boden gelangt oder drohen sie dorthin zu gelangen, besteht die Verpflichtung, unverzüglich Maßnahmen zu treffen, um eine schädliche Verunreinigung des Wasser oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern bzw. zu beseitigen.

#### **6.2.6**

Die Erfüllung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen befreit nicht von der Haftung für eine Änderung der Beschaffenheit des Wassers.

### **6.3 Baurechtliche und Sonstige Hinweise**

#### **6.3.1**

Die Belange der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Überprüfung der Bauausführung und der damit verbundenen Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten bleiben unberührt

#### **6.3.2**

Die baulichen Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungsanlagen und Abwasserentsorgungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor der Schlussabnahme.

#### **6.3.3**

Schallschutzmaßnahmen während und nach der Bauphase sind auf Kosten des Bauherrn auszuführen.

#### **6.3.4**

Der Bauaufsichtsbehörde und den mit der Überprüfung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigungsunterlagen sowie Bauvorlagen zu gewähren.

### **7. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens hat die Vorhabensträgerin zu tragen. Die Kosten belaufen sich gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung NRW, Tarifstelle 28.2.1.13 a),

Stand 10.04.2014, auf 76.000,00 EURO.

## **II. WASSERRECHTLICHE ERLAUBNISSE**

---

### **1. Entscheidung**

Gemäß den §§ 1,2,3,5,6,8 – 13, 19, 47, 48 und 60 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 08.04.2013, BGBl I, S. 734) in Verbindung mit dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) und der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – unbeschadet der privaten Rechte Dritter und sonst noch erforderlicher Genehmigungen, wird der Nottenkämper OHG auf Antrag vom 28.03.2012.nach Maßgabe der Nebenbestimmungen und Hinweise, sowie der beiliegenden und mit wasserbehördlichem Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel die widerrufliche Erlaubnis erteilt, auf dem o.a. Grundstück:

das Wasser aus der Sickerwasserreinigungsanlage, das Oberflächenwasser einschließlich das von befestigten Flächen, die über den RiSt Wag Abscheider geführt werden, und das Tagwasser aus der Tongrube über das Retentionsbecken und das bestehende Grabensystem in den Wesel-Datteln-Kanal einzuleiten und Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage in das Grundwasser zu versickern,

Die wasserrechtliche Erlaubnis schließt gemäß § 58 Absatz 2 LWG die wasserrechtliche Genehmigung für den Betrieb der in den Antragsunterlagen beschriebenen Sickerwasserbehandlungsanlage und des RiSt Wag Abscheiders ein.

### **2. Dauer der Gewässerbenutzung**

Die Erlaubnis wird befristet bis zum 31.12.2074 erteilt.

### **3. Umfang der Gewässerbenutzung**

Die Einleitmenge in den Wesel-Datteln-Kanal wird auf max. 15l/s begrenzt.

Das Einleiten von Stoffen in Gewässer durch Versickerung von Niederschlagswasser aus dem Eingangsbereich der Deponie in das Grundwasser wird auf max. 34,26 l/s begrenzt.

## **4. Nebenbestimmungen**

### **4.1**

Die Qualität und Menge ist am Zusammenfluss der Einzelströme (Deponie/Hafen) zu bestimmen. Hierfür ist ein befestigter und zugänglicher Bereich zur Probenahme vorzusehen. Die Messergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren,

### **4.2**

Das Abwasser hat vor Einleitung in den Wesel-Datteln-Kanal am Probenahmepunkt die Anforderungen des Anhangs 51 „Oberirdische Ablagerung von Abfällen“ der Abwasserverordnung (Verordnung über die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 17.06.2004, BGBl I, S. 1108,2625, zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 02.05.2013, BGBl I, S. 973) in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten.

### **4.3**

Jede geplante Änderung der Benutzung des Wesel-Datteln-Kanal ist rechtzeitig vor der Durchführung dem Wasser- und Schifffahrtsamt sowie der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

### **4.4**

Der Beginn und die Beendigung der Einleitung sind dem Kreis Wesel und der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

### **4.5**

Die Technologie der Wassereinleitung einschließlich aller Anlagen, Messeinrichtungen und Arbeitsvorrichtungen sowie Überwachungsmaßnahmen muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

### **4.6**

Die Sickerwasserbehandlungsanlage ist nach dem Stand der Technik herzustellen und anschließend regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen.

### **4.7**

Die Einhaltung der genehmigten Einleitmengen und Qualitätsparameter ist zu gewährleisten. Es dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen und physikalischen Zustand des Gewässers des Wesel-Datteln-Kanal nachteilig zu beeinflussen.

#### **4.8**

Die Beprobung bzw. Analytik des Abwassers ist nach anerkannten Untersuchungsmethoden durch ein akkreditiertes Labor durchführen zu lassen.

#### **4.9**

Die Erlaubnis und die dazugehörigen Anlagen sind aufzubewahren und zur jederzeitigen Einsicht durch die Überwachungsbehörden bereitzuhalten.

#### **4.10**

Die Antragsunterlagen hinsichtlich der Wasserbehördlichen Erlaubnis sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

#### **4.11**

Jede weitere Änderung und Ergänzung der in den Antragsunterlagen dargestellten oder näher bezeichneten Einrichtungen ist der Planfeststellungsbehörde vor Beginn der Ausführung schriftlich mitzuteilen.

#### **4.12**

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass Verunreinigungen der Gewässer bzw. des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen sind. Er ist dem Kreis Wesel sowie der unteren Wasserbehörde mindestens zwei Monate vorher anzuzeigen.

#### **4.13**

Die Versickerungsanlage ist entsprechend den Antragsunterlagen auszuführen und es sind die vorhandenen Wasserstände und flächenhafte Ausdehnung zu erfassen.

### **5. Hinweise**

## 5.1

Gemäß § 13 WHG steht die Erlaubnis unter dem Vorbehalt, dass nachträglich

- a) zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt und
- b) Maßnahmen für die Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können.

## 5.2

Die Erlaubnis kann gemäß § 25 LWG beschränkt oder widerrufen werden, wenn

- a) von einer weiteren Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann,
- b) sie aufgrund von Nachweisen, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren, erteilt worden ist,
- c) der Antragsteller den Zweck der Benutzung geändert, sie über den Rahmen der Erlaubnis ausgedehnt oder die Nebenbestimmungen nicht erfüllt hat.

Die wasserbehördliche Erlaubnis schließt die nach den geltenden Bestimmungen sonst noch erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und ersetzt diese auch nicht.

## 6. Anordnung der sofortigen Vollziehung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Hermann Nottenkämper OHG hat mit Schreiben vom 01.04.2014 die Anordnung der sofortigen Vollziehung der wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt.

Die sofortige Vollziehung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Der Entscheidung liegt eine Abwägung der für den sofortigen Vollzug sprechenden öffentlichen Interessen sowie privaten Interessen der Antragstellerin und der dagegen streitenden öffentlichen und privaten Interessen zugrunde. Wie bereits im Rahmen der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ausgeführt wurde, ist eine zeitlich weitere Nichtausnutzung der Genehmigung zur Austonung der Lagerstätte und der Verfüllung durch die Ablagerung von Abfällen aufgrund eines möglichen verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahrens bei Anfechtung der Entscheidung für die Antragstellerin nicht zumut-

bar. Der Kreis Wesel hat geprüft, ob der sofortigen Vollziehung der wasserrechtlichen Erlaubnis überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Dem Vorhaben stehen aber weder überwiegende öffentliche noch private Interessen entgegen. Insoweit wird auf die Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Der Kreis Wesel ist nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen an der sofortigen Vollziehung der wasserrechtlichen Erlaubnis und der wiederstreitenden öffentlichen und privaten Interessen der Auffassung, dass ein über das allgemeine Vollzugsinteresse hinausgehende öffentliche Interesse vorliegt, welches die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO rechtfertigt.

### **III. GENEHMIGUNG ZUR AUSTONUNG DER LAGERSTÄTTE NACH § 3 UND § 7 ABGRABUNGSGESETZ NRW**

---

#### **1. Inhalt der abgrabungsrechtlichen Genehmigung**

Gemäß den §§ 3, 4 und 7 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz – AbgrG, vom 23.11.1979, GV.NRW. 1979 S 922) zuletzt geändert durch Art. V des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV.NRW. S 226) wird auf den Antrag der Hermann Nottenkämper OHG vom 28.03.2012 die Genehmigung erteilt, die Abgrabung im Bereich der Eichenallee in Hünxe in der Gemarkung

Gartrop-Bühl

Flur: 4

Flurstücke: 2, 20, 21, 22

Flur: 2

Flurstücke: 190, 194

Flur: 3

Flurstücke: 2, 3

in dem in dieser Genehmigung festgelegten Umfang zu betreiben und den anstehenden Ton in der Lagerstätte bis zu einem Abbauniveau von 29,0 Meter NHN (tiefste Abbausohle) für die Gewinnung von bis zu 3Millionen m<sup>3</sup> Ton abzugraben.

Mit Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung verliert folgende Genehmigung ihre Gültigkeit:

Teilgenehmigung vom 15.02.2013 zugunsten der Hermann Nottenkämper OHG (Aktenzeichen: 66/60-5/266/09).

Die unter Ziffer I.2 des Planfeststellungsbeschlusses für die Deponie Eichenallee aufgeführten Unterlagen sind ebenfalls Bestandteil dieser Genehmigung und maßgebend für die Ausführungen der Abgrabungen (einschließlich deren Herrichtung) soweit durch die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung keine andere Regelung getroffen ist.

Der Abgrabungsvorgang erstreckt sich ausschließlich auf die Gewinnung von Ton.

Die Hermann Nottenkämper OHG trägt die Kosten des Verfahrens.

## **2. Nebenbestimmungen**

Die Genehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

### **2.1 Befristung**

Die Abgrabung und Herrichtung (Rekultivierung) ist bis zum 31.12.2044 abzuschließen.

### **2.2 Bedingungen**

Die gemäß § 10 AbgrG zur Sicherung der Herrichtung der zur Abgrabung genehmigten Flurstücke zu leistende Sicherheit wird für zwei Abbauabschnitte auf insgesamt 250.000,00 € festgesetzt. Soweit mehr als zwei Abbauabschnitte in Betrieb genommen werden, ist für jeden weiteren Abbauabschnitt eine weitere Sicherheitsleistung von 125.000,00 € zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung ist jeweils vor Beginn der Abgrabung bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.

Als Sicherheitsleistung werden sämtliche in § 18 Abs. 2 DepV genannten Arten zugelassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die erforderliche mindestens dreijährige Garantiepflege nach der Rekultivierungsmaßnahme eine verminderte Sicherheitsleistung zurückbehalten werden kann, die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung sich nach § 104 und § 142 LWG i. V. m. § 10 AbgrG richtet,

- die Sicherheit auch für die Beseitigung von Schäden in Anspruch genommen werden kann, die durch Abweichungen von evtl. Herrichtungspflichten entstehen (§ 7 Abs. 5, § 9 Abs. 2 AbgrG),
- es vorbehalten bleibt, die Sicherheitsleistung neu festzusetzen, insbesondere für den Fall, dass die Kosten der Herrichtung um 10 % oder mehr steigen,
- die durch die Erfüllung der Herrichtungsauflagen entstehenden Kosten durch die Sicherheitsleistung nicht nach oben begrenzt werden.

Die ganze oder teilweise Freigabe der Sicherheitsleistung ist bei der Genehmigungsbehörde schriftlich zu beantragen.

Die Herrichtung erfolgt abschnittsweise entsprechend der im Abbauplan dargestellten Abgrabungsabschnitte bzw. Bereichsfelder und in enger Anlehnung an die beschiedenen Maßnahmen und zeitlichen Abfolgen im landschaftspflegerischen Begleitplan. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

## **2.3 Allgemeine Auflagen**

### **2.3.1 Vermessung**

Vor Beginn der Abgrabung und mit Einzäunung des Abgrabungsgeländes bezogen auf die einzelnen Abbaubabschnitte sind durch einen Vermessungsingenieur folgende vermessungstechnischen Voraussetzungen zu schaffen:

- a) An den Eckpunkten der jeweiligen zum Abbau anstehenden Abbaubabschnitten und entlang ihrer Grenzen sind „rot markierte“ Pflöcke bzw. dauerhafte Markierungen an der festinstallierten Zaunanlage so zu setzen, dass die einzelnen Grenzabstände zu den Flurstücksaußengrenzen sowie die Grenzen des jeweiligen Abbaubabschnittes/Bereichsfeldes klar zu erkennen sind.
- b) Es sind 14 Pflöcke aus Holz oder Metall mit einem Durchmesser von mindestens 12 cm und einer Länge von 1,5 m, standfest 0,5 m im Boden versenkt, zu verwenden oder dauerhafte Markierungen an der festinstallierten Zaunanlage anzubringen.
- c) Die Standorte der so genannten Markierungen sind ebenfalls in dem oben genannten Vermessungsplan darzustellen. Der Vermessungsplan ist hinsichtlich der einzelnen Abbaubabschnitte jeweils zu vervollständigen – also fortzuschreiben – bis ein Komplettplan vorliegt. Ein Exemplar des aktuellen Vermessungsplans ist bei der Abgrabung zur Verfügung zu halten.

### **2.3.2 Einhaltung der Markierungen**

Die Markierungspflöcke bzw. Zaunmarkierungen und der Höhenfestpunkt sind so einzumessen, dass ihr Standort jederzeit nachprüfbar ist. Sie sind durch geeignete Maßnahmen abzusichern.



### **2.3.3 Vorlage des Vermessungsplans**

Der jeweils aktuelle Vermessungsplan ist der Genehmigungsbehörde einzureichen und hinsichtlich der einzelnen Abschnitte jeweils zu vervollständigen und fortzuschreiben. Die Vorlage des Planes bzw. seiner Ergänzung müssen jeweils 7 Tage vor Beginn der Abgrabung bzw. eines weiteren Abbauabschnittes erfolgen.

### **2.3.4 Anzeige der Vermessung**

Die Durchführung der Vermessungs- und Markierungsarbeiten ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

### **2.3.5 Vermessung zur Endabnahme**

Zur Endabnahme sind dem Abnahmeantrag vollständige Vermessungsunterlagen einschließlich der für die Teilabnahme zu fertigenden Unterlagen vorzulegen. Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, die Böschungsprofile und Grenzabstände an fünf beliebigen Stellen von einem öffentlich bestellten und vereidigten Vermessungsingenieur auf Kosten des Unternehmens vermessen zu lassen, um die Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen überprüfen zu können. Sollten sich Abweichungen ergeben, die die in der Genehmigung festgelegten Toleranzen im Hinblick auf die einzuhaltenden Böschungsneigungen überschreiten, kann von der Genehmigungsbehörde eine Vermessung weiterer Abschnitte sowie ggf. aller Abgrabungsabschnitte gefordert werden. Dem beauftragten Vermessungsingenieur sind vom Abgrabungsunternehmen die vollständigen Vermessungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

### **2.3.6 Abweichung von Vermessungsregelungen**

In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde können auch andere vermessungstechnische Regelungen getroffen werden.

### **2.3.7 Erschließung**

#### **2.3.7.1 Anbindung des Abgrabungsgeländes**

Die Erschließung erfolgt wie in den Antragunterlagen angegeben – durch die „Deponiezufahrtsstraße“. Von hier aus erfolgt der Abtransport des Ton auf dem vorhandenen öffentlichen Wegenetz.

### **2.3.7.2 Befahrbarkeit der Zufahrt**

Die Zufahrtswege zum Betriebsgelände müssen auf Dauer befahrbar und der Einsatz von Rettungsfahrzeugen und –geräten ohne Schwierigkeiten möglich sein.

Zur Vermeidung von Staubbelästigungen und bei der Benutzung von Fahrwegen sind Vorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass Steine/Sand und ähnliche Materialien durch LKWs verschleppt werden.

Verschmutzungen öffentlicher Straßen und Wege durch die zur Abgrabung fahrenden bzw. von ihr kommenden Fahrzeuge sind zu vermeiden. Sich evtl. doch ergebende Verschmutzungen sind sofort - ggf. durch Einsatz einer Straßenreinigungsmaschine – zu entfernen.

### **2.3.7.3 Zaun**

Die Betriebsflächen, also Betriebsgelände sowie die Flächen, auf denen mit der Abgrabung oder vorbereitende Arbeiten für die Abgrabung begonnen werden sollen, sind vor Beginn der Arbeiten jeweils gegen unbefugtes Betreten etc. durch einen 2 Meter hohen Metallgitterzaun zu sichern. Der Abstand des Zaunes zur Böschungsoberkante muss mindestens 5 Meter betragen. Zusätzlich sind entsprechende Warntafeln aufzustellen. Die Betriebsflächen sind während des Abgrabungsvorhabens im Bereich der Zufahrt mit einer entsprechenden Toranlage zu sichern, die außerhalb der Betriebszeit zu verschließen ist. Die Zaunanlage ist auch über die Abbauzeit der Teilbereiche der Abgrabung hinaus bis 3 Jahre nach einer Teilabnahme zu unterhalten und darf erst nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde beseitigt werden.

## **2.3.8 Abbau**

### **2.3.8.1 Anzahl der Abgrabungs- und Herrichtungsarbeiten**

Für die jeweiligen Abbauabschnitte ist der Beginn der Arbeiten einschließlich vorbereitender Arbeiten auf den o. a. Grundstücken, der voraussichtliche Abschluss der Arbeiten sowie die voraussichtliche Beendigung der Rekultivierung der Genehmigungsbehörde vorher schriftlich anzuzeigen.

### **2.3.8.2 Abstände**

Zur Bemessung der Abgrabungsflächen sind, soweit nach den Planunterlagen keine größeren Abstände vorgesehen sind, folgende Schutzstreifen, gemessen von der Böschungsoberkante, einzuhalten:

- a) von wegen, Gemeindestraßen und unbebauten Nachbargrundstücken mindestens 5 Meter,
- b) von sonstigen Straßen und Gebäuden mindestens 20 Meter.

## **2.3.9 Verwendung und Lagerung des Oberbodens und des Abbaumaterials**

### **2.3.9.1 Verwendung des Oberbodens**

Der Oberboden ist sorgfältig und getrennt von evtl. ebenfalls vor der Abgrabung zu entfernenden Schichten (= Abraum) auf der gesamten Abgrabungsfläche je nach dem Vorrücken des Baggerbetriebes abschnittsweise in voller Mächtigkeit abzutragen und zur weiteren Wiederverwendung getrennt von anderem Abraum sachgemäß in Mieten zu lagern und mit geeigneten Mitteln lebend zu erhalten. Für diese Arbeiten gilt die DIN 18915.

### **2.3.9.2 Verkauf von Oberboden und Abraum**

Der Verkauf von Abraum und Oberboden wird untersagt.

### **2.3.9.3 Zwischenlagerung von Oberboden und Abraum**

Die Zwischenlagerung von Oberboden und Abraum auf dem Schutzstreifen ist nur insoweit gestattet, als der Fortschritt der Herrichtungsarbeiten hiervon nicht behindert wird.

## **2.3.10 Herrichtung**

Für die Abraum- und Herrichtungsarbeiten gelten DIN 18915 und DIN 18918. Die Herrichtung ist spätestens in dem auf das Abbauende folgenden Jahr abzuschließen.

### **2.3.10.1 Rekultivierungsschicht**

Im Rahmen der Rekultivierung ist eine Schicht von mindestens 3 Meter im Ruhezustand aufzubringen und anschließend – wie im landespflegerischen Begleitplan vorgesehen – zu bepflanzen.

### **3.2.10.2 Verpflichtung zur Wiederherstellung**

Die ursprünglichen Reliefhöhen im Abbaubereich hat der Abgrabungsberechtigte auf seine Kosten wiederherzustellen. In diesem Fall wird die Abbaugrube mit unbelasteten Boden innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Entscheidung verfüllt, soweit eine Verfüllung der Tongrube nicht im Rahmen der mit Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer 1 zugelassenen

Deponierung von Abfällen erfolgt. Soweit der Abgrabungsberechtigte in bestimmten bzw. allen Abbauabschnitten auf eine Deponierung von Abfällen verzichten sollte, hat das für den Einbau vorgesehene Bodenmaterial die in den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil II.“ (TR-Boden) der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) vom 05.11.2004 formulierten Auflagen zu erfüllen. Die unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschichten einzubringenden Böden sollen demnach die Zuordnungswerte TR-Boden Z0\* im Feststoff einhalten. Die Anforderungen an die Art der für die Verfüllung vorgesehenen Materialien und die Zuordnungswerte in dem beschriebenen Umfang gelten dann nicht, soweit aufgrund gesetzlicher Regelungen die Verfüllung mit höher belasteten Abfällen zulässig ist. Eine entsprechende Verfüllung kann unter Einhaltung dieser gesetzlichen Regelungen dann auf jeweiligen Antrag des Abgrabungsberechtigten seitens der zuständigen Behörde genehmigt werden.

### **2.3.11 Belange des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes**

Die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses zu Natur-, Arten- und Landschaftsschutz gelten entsprechend.

### **2.3.12 Immissionsschutz**

#### **2.3.12.1 Einhaltung der Immissionsrichtwerte**

Die Lautstärke der durch den Betrieb verursachten Geräusche darf folgende Werte, gemäß 0,5 Meter vor einem Fenster des nächstliegenden Wohnhauses (stärkster betroffener schutzbedürftiger Raum nach DIN 4109, Ausgabe Nov. 1989) nicht überschreiten:

Tagsüber von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr – 60 dB(A) [gemessen und bewertet nach dem Anhang zur technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm vom 26.08.1998)].

Während der Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr dürfen keine Abraum- und Abgrabungsarbeiten durchgeführt werden.

#### **2.3.12.2 Lärmmessung**

Auf Anforderung der zuständigen Immissionsschutzbehörde ist eine nach §§ 26, 28 BImSchG bekanntgegebene Stelle zu beauftragen, durch Messung festzustellen, ob der o. g. Immissionsrichtwert für Geräusche eingehalten wird.

#### **2.3.12.3 Schallschutzmaßnahmen**

Zur Einhaltung der o. g. Immissionsrichtwerte sind geeignete Maßnahmen anzuwenden (z.

B. Einsatz von entsprechend dem Stand der Technik schallgedämpften Maschinen, zeitliche Betriebsbeschränkung).

#### **2.3.12.4 Immissionsrichtwerte und Fahrzeugeinsatz**

Die vorgenannten Immissionsrichtwerte dürfen auch durch auf dem Betriebsgelände eingesetzte Fahrzeuge nicht überschritten werden. Dies gilt unabhängig davon, ob eigene oder fremde Fahrzeuge eingesetzt werden. Die zu beurteilenden Geräusche setzen sich nicht nur aus den Anlagengeräuschen auf dem Betriebsstandort und dem Gewinnungsgerät zusammen, sondern auch aus den Fahrgeräuschen von LKW auf dem Betriebsstandort.

#### **2.3.12.5 Staub**

Eine Beeinträchtigung von Anwohnern durch Staub ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchtung des anfallenden Abraums, Besprenkelung der Straßen) zu verhindern.

#### **2.3.13 Wasserwirtschaftliche Belange**

Kraftfahrzeuge, außer die zum Betrieb gehörenden Ladegeräte (Abraumfahrzeuge, Bagger und Raupenfahrzeuge) dürfen auf den Abgrabungsflächen nicht betankt werden. Während und nach der Abgrabung ist ständig dafür zu sorgen, dass keine grundwassergefährdenden Stoffe oder Flüssigkeiten in den Boden oder Baggersee gelangen. Trotzdem in dem Boden oder Baggersee gelangte Schadstoffe sind unverzüglich zu beseitigen. Ölbindemittel sind in einer Menge bereit zu halten, die ausreicht, 500 Liter Treibstoff zu binden. Die Mittel müssen an der Wasseroberfläche wirksam sein. Schadensfälle sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde und der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

#### **2.3.14 Sonstige Nebenbestimmungen**

##### **2.3.14.1 Rücksichtnahmegebot**

Durch die Abgrabungs- und Rekultivierungsmaßnahmen darf keine Behinderung der Bewirtschaftung der benachbarten Flurstücke, insbesondere des land- bzw. forstwirtschaftlichen Verkehrs, eintreten.

##### **2.3.14.2 Betretungsrecht**

Die mit der Durchführung des Abtragungsgesetzes bzw. der mit der Gewässeraufsicht beauftragten Person sind berechtigt, dass Abbau- und Betriebsgelände zu betreten (§11 AbgrG).

### **2.3.14.3 Aufgabe der Abgrabung**

Die Aufgabe einer Abgrabung durch das Unternehmen und eine beabsichtigte Fortführung der Abgrabung durch einen Rechtsnachfolger ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

### **2.3.14.4 Rückbau nach Abschluss der Abgrabung**

Nach Abschluss der Abgrabung sind sämtliche technischen Anlagen und Bauwerke einschließlich der Fundamente zu entfernen und die Grundflächen dieser Einrichtung vollständig zu rekultivieren, soweit eine Deponierung von Abfällen oder anderweitige Verfüllung nicht stattfindet und in anderen Genehmigungen abweichende Regelungen getroffen werden.

### **2.3.14.5 Unterrichtung**

Die Genehmigungsbehörde ist von der Beendigung des Betriebes und vom Abbruch der baulichen Anlagen in Kenntnis zu setzen.

### **2.3.14.6 Eingangsbereich**

#### **2.3.14.6.1**

Es ist ein Eingangsbereich entsprechend der eingereichten Antragsunterlagen zu errichten.

#### **2.3.14.6.2**

Für das Bauvorhaben bestehend aus Büro- und Sozialgebäude, Eigenverbrauchstankstelle, Wiegehaus mit Waage und Lager für wassergefährdende Stoffe ist ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich. Die von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfte statische Berechnung ist vor Baubeginn in zweifacher Ausfertigung der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Auf die Vorlage der bautechnischen Nachweise bei der Planfeststellungsbehörde wird verzichtet.

Die Hinweise, Vermerke und Forderungen des Prüfenieurs für Baustatik in den Prüfungsberichten über die statischen Berechnungen sowie die in den Berechnungsunterlagen und in den dazu gehörigen Konstruktionsunterlagen farblich gekennzeichneten eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sind bei der Bauausführung zu beachten.

#### **2.3.14.6.3**

Die bautechnischen Nachweise sind Bestandteil dieser Genehmigung und müssen mit dieser aufbewahrt und jederzeit zur Einsichtnahme bereitgehalten werden.

#### **2.3.14.6.4**

Mit den Bauarbeiten – abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten – darf erst begonnen werden, wenn die von der unteren Bauaufsichtsbehörde geprüften Nachweise auf der Baustelle vorliegen.

#### **2.3.14.6.5**

Die Bauüberwachung und die Abnahme haben durch einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik zu erfolgen. Die mängelfreien Prüfungsberichte über die Abnahme sind bis zur Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

#### **2.3.14.6.6**

Der Ausführungsbeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

#### **2.3.14.6.7**

Bis zum Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde die Fachbauleiterin bzw. der Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen.

#### **2.3.14.6.8**

Bis zur abschließenden Fertigstellung und vor Inbetriebnahme ist der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung der Fachbauleiterin bzw. des Fachbauleiters für den Brandschutz über die mängelfreie Umsetzung des Brandschutzkonzeptes vorzulegen.

#### **2.3.14.6.9**

Das mit den Antragsunterlagen eingereichte Brandschutzkonzept ist Bestandteil der Genehmigung.

#### **2.3.14.6.10**

Die abschließende Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher mit Angabe des Zeitpunktes der Fertigstellung anzuzeigen.

#### **2.3.14.6.11**

Die Schmutzwasserentwässerung des Büro- und Sozialgebäudes hat über 2 abflusslose Abwasser-/Fäkalientanks zu erfolgen, welche entsprechend der Antragsunterlagen zu errichten sind. Es ist sicherzustellen, dass die Entleerung und Abfuhr in regelmäßigen Abständen erfolgt sowie bei Bedarf.

#### **2.3.14.6.12**

Das Niederschlagswasser ist über die antragsgemäß zu errichtende Versickerungsanlage zu versickern.

#### **2.3.14.6.13**

Das Lager für wassergefährdende Stoffe ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben. Die in der Bauaufsichtlichen Zulassung für den einzusetzenden Container aufgeführten Bestimmungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb zu beachten und einzuhalten.

#### **2.3.14.6.14**

Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung von Gewässern zu verhindern. Das Lager ist außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung von Gewässern auf andere Weise nicht verhindert oder unterbunden werden kann. Der Kreis Wesel ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

#### **2.3.14.6.15**

Die Eigenverbrauchstankstelle und der Abfüllplatz für Dieselkraftstoffe ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben. Die Regelungen in der Technischen Regel – Arbeitsblatt A 781 „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ des ATV-DVKK sind zu beachten.

#### **2.3.14.6.16**

Alle verwendeten Behälter müssen für die Lagerung von Dieselkraftstoffen zugelassen sein. Die in den Zulassungsbescheinigungen aufgeführten Bedingungen und Auflagen sind zu



beachten.

#### **2.3.14.6.17**

Alle oberirdischen Behälter sind standsicher aufzustellen und gegen Anfahren zu sichern.

#### **2.3.14.6.18**

Die Anlage ist so zu kennzeichnen, dass dauerhaft und deutlich zu erkennen ist, dass Dieselmotorkraftstoff gelagert wird. Eine Betriebsanweisung mit Betriebs- und Verhaltensvorschriften und ein Schild „Rauchen verboten“ ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage anzubringen. Ein ausreichend dimensionierter Feuerlöscher sowie Ölbindemittel sind ebenfalls in unmittelbarer Nähe aufzubewahren.

#### **2.3.14.6.19**

Für die Abgabe des Dieselmotorkraftstoffes darf nur eine Vorrichtung mit selbsttätig schließenden Zapfventilen oder mit einer Absperrvorrichtung verwendet werden.

#### **2.3.14.6.20**

Die Abfüllfläche ist schlagregensicher zu überdachen.

#### **2.3.14.6.21**

Die Abfüllfläche muss so beschaffen sein, dass ausgelaufener Kraftstoff schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden kann und nicht in ein Gewässer oder das Erdreich gelangen kann.

#### **2.3.14.6.22**

Die Eignung der Anlage ist gegenüber der unteren Wasserbehörde vor der Inbetriebnahme nachzuweisen.

#### **2.3.14.6.23**

Vor Inbetriebnahme ist die Eigenbedarfstankstelle durch einen zugelassenen Sachverständigen zu prüfen. Die Prüfung kann entfallen, wenn die Tankstelle mit Abfüllplatz von einem Fachbetrieb aufgestellt und eingebaut worden ist bzw. der Fachbetrieb den ordnungsgemä-

ßen Zustand der eigenbetriebstankstelle und des Abfüllplatzes bescheinigt.

### **3. Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung zur Austonung der Lagerstätte nach § 3 und § 7 Abgrabungsgesetz NRW**

Die Hermann Nottenkämper OHG hat mit Schreiben vom 01.04.2014 die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung zur Austonung der Lagerstätte nach § 3 und § 7 Abgrabungsgesetz NRW beantragt.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung zur Austonung der Lagerstätte nach § 3 und § 7 Abgrabungsgesetz NRW wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Der Entscheidung liegt eine Abwägung der für den sofortigen Vollzug sprechenden öffentlichen Interessen sowie privaten Interessen der Antragstellerin und der dagegen streitenden öffentlichen und privaten Interessen zugrunde. Wie bereits im Rahmen der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ausgeführt wurde, ist eine zeitlich weitere Nichtausnutzung der Genehmigung zur Austonung der Lagerstätte aufgrund eines möglichen verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahrens bei Anfechtung der Entscheidung für die Antragstellerin nicht zumutbar. Der Kreis Wesel hat geprüft, ob der sofortigen Vollziehung der Genehmigung zur Austonung der Lagerstätte überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Dem Vorhaben stehen aber weder überwiegende öffentliche noch private Interessen entgegen. Insoweit wird auf die Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Der Kreis Wesel ist nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen an der sofortigen Vollziehung der Genehmigung zur Austonung der Lagerstätte nach § 3 und § 7 Abgrabungsgesetz NRW und der wiederstreitenden öffentlichen und privaten Interessen der Auffassung, dass ein über das allgemeine Vollzugsinteresse hinausgehende öffentliche Interesse vorliegt, welches die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO rechtfertigt.

### **IV. ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE**

---

Zur langfristigen Standortsicherung hatte die Hermann Nottenkämper OHG im Jahr 2007 eine Anpassung des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf beantragt. Im Jahr 2008 verfasste der Regionalrat den Aufstellungsbeschluss zur regionalplanerischen Darstellung eines Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) mit überlappender Darstellung eines „Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen“ (BAA) im Bereich der geplanten Austonung und Deponie Eichenallee (50. Änderung des Regionalplanes).

Die Hermann Nottenkämper OHG ist im Gartroper Busch seit Jahrzehnten im Bereich der Tongewinnung tätig. Aufgrund der anhaltend hohen Tonnachfrage und der Erschöpfung der

genehmigten Abbaubereiche im Lagerstättenbereich Gartroper Busch bedarf es der Neuer-schließung einer Tonabgrabung im Bereich „Eichenallee“ auf einer Antragsfläche von ins-gesamt 376 590 m<sup>2</sup> (ca. 37,66 ha). Im zeitlichen Anschluss an die Tongewinnung ist eine Wiederverfüllung des Abbaubereiches und Aufhöhung auf ca. 75 mNHN mit mineralischen Abfällen (z. B. Steinkohlenflugaschen, Böden, Schlacken, ...) als Deponie der Klasse I vor-gesehen.

Die heutige Geländehöhe im Austonungs- und Deponiebereich Eichenallee liegt bei 39 - 49 mNHN. Die Sohltiefe der Austonung Eichenallee ist nach Abschluss der zu erwartenden Setzungen durch die Einlagerung von mineralischen Abfällen, das Aufbringen von Böden etc. mit 29,0 mNHN bis 32,8 mNHN geplant. Dies entspricht einer Tiefe von ca. 10 und ca. 17 Meter unter der geneigten Geländeoberfläche des Ruhezustands. Die Austonung soll mit Böschungsneigungen von 1:1,5 durchgeführt werden, die Länge der Austonung/Deponie beträgt rund 730 Meter bei einer Breite von ca. 485 Meter im Nord-Teil und ca. 440 Meter im Süd-Teil.

Der Abbau beginnt unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Teilgenehmigung vom 15.02.2013 für die Abgrabung im Bauabschnitt 1 im Norden der Antragsfläche bzw. angren-zend an die Windwurf- fläche, deren Rekultivierung im Jahr 2011 abgeschlossen wurde. Der Abbau schreitet dann sukzessive nach Süden fort und endet mit dem Bauabschnitt 8 (8 Abbaubabschnitte x 2 Abbaufelder = 16 Abbaufelder) unter Aussparung des sogenannten Eingangsbereiches gemäß Abbauplan. Die abschnittsweise Rekultivierung bzw. Herrichtung der Antragsfläche beginnt ebenfalls im Norden.

Im Anschluss an die Austonung findet eine sukzessive Wiederverfüllung des Bereiches bis auf eine Höhe von ca. 75 mNHN als Deponie der Klasse I und eine Rekultivierung mit Schwerpunkt Wiederaufforstung statt. Die Deponierung wird entsprechend den Verfüllab-schnitten in Abhängigkeit des Fortschritts der Tongewinnung erfolgen.

Die Deponie soll nach der Rekultivierung als künstliches Landschaftselement bewusst ge-staltet und öffentlich zugänglich gemacht werden und sich in das bereits vorliegende Ent-wicklungskonzept für den nördlichen Gartroper Busch einfügen. Die Kapazität der Deponie liegt bei einer jährlichen Menge von ca. 500 000 Tonnen. Die Deponierung von Abfällen wird im Hinblick auf eine jährliche Abfalleinlagerung von ca. 500 000 Tonnen etwa 27 Jahre nach Inbetriebnahme abgeschlossen sein. Daraus ergibt sich ein Deponievolumen von ins-gesamt 9,05 Mio. m<sup>3</sup>.

### **1.1.1 Standort der Vorhaben**

Die Deponie Eichenallee liegt innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf und im Kreis Wesel auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe. Sie ist der Gemarkung Gartrop-Bühl zugehö-

rig und umfasst den Flur 2, Flurstück 190 tlw., im Flur 3 die Flurstücke 2 tlw., 3 tlw. und im Flur 4 die Flurstücke 2, 20, 21 und 22 jeweils tlw..

Die Fläche befindet sich südlich des Wesel-Datteln-Kanals im nördlichen Gartroper Busch. Die Fläche ist umgeben vom Austonungsbereich „Windwurffläche“ im Norden, der rekultivierten Aschealtlagerung im Westen, dem Austonungsbereich „Mühlenberg“ im Südosten sowie der Zentraldeponie Hünxe im Süden.

Neben den Tongruben und der als Sonderabfalldeponie betriebenen Zentraldeponie Hünxe besteht eine gewerbliche Nutzung südlich der L 463 auf Höhe der den kanalquerenden Brücke durch die Dachziegelwerke Nelskamp, Werk Gartrop.

Außerhalb des Gartroper Busches befinden sich im Osten und Westen vereinzelt Hoflagen/Wohngebäude sowie Streusiedelungen (Stegerfeld nördlich des Wesel-Datteln-Kanals, Heisterkamp im Osten). Die nächstgelegenen größeren Siedlungsbereiche sind im Westen Hünxe in ca. 3,1 km, im Osten Gahlen in ca 1,2 km und im Norden Bricht in ca. 1,2 km.

### **1.1.2 Beschreibung der Umwelt**

Am Standort stehen im tieferen Untergrund kreidezeitliche Tonmergelsteine und Sandmergel Recklinghäuser Schichten und der Bottroper Mergel an. Diese werden diskordant überlagert von den Walsumer Meeressanden sowie den tertiären Tonen und Schluffen der Ratinger und Lintforter Schichten. Geringmächtige quartäre Geschiebelehme mit örtlichen Flugsandeinlagerungen überlagern die tertiären Schichten. Der Deponieuntergrund und die Böschungen umfassen die Ablagerungen der tertiären Lintforter Schichten unter geringmächtiger quartärer Überdeckung.

Die quartären Schichten sind im Bereich der Deponie Eichenallee als etwa 3 Meter mächtige Deckschicht aus Geschiebelehm ausgebildet, der im Hangenden fein – bis mittelsandige Fraktionen enthält, im Liegenden tonig/schluffig ausgeprägt ist. Der Geschiebelehm weist eine 0,1 – 0,2 Meter mächtige Oberbodenauflage auf. Die Hangenden Lintforter Schichten im Deponiebereich sind als schluffige, schwarze, feinsandige Tone anzusprechen, die zu einer Tiefe von 11 – 18 Meter unter GOK anstehen und Mächtigkeiten von 8, 4 – 15 Meter auftreten. Etwa 15 – 18 Meter unter GOK wurde eine etwa 0,5 Meter mächtige Mergelschicht erbohrt.

Die liegenden Lintforter Schichten weisen eine Zunahme der schluffigen und feinsandigen Fraktionen auf und sind als Wechsellagerung von schluffigen, feinsandigen Tonen und tonigen, feinsandigen Schluffen anzusprechen, die mit Mächtigkeiten von 11, 6 – 22,8 m erbohrt wurden. Etwa 29 – 38,2 unter GOK wurden innerhalb der beschriebenen Wechsellagerung vereinzelt Feinsandlagen erbohrt, deren Mächtigkeiten zwischen 0,2 und 1,7 m variieren. Die Gesamtmächtigkeit der Lintforter Schichten beträgt im Plangebiet ca 35 m.

Ihre Sohle liegt bei 10 Meter NHN im Süden und fällt im Nord- Westen auf 5 m NHN an. Unterhalb der Lintforter Schichten befinden sich die Ratinger Tone. Sie sind als hellgraue, schluffige, schwach feinsandige Tone, ohne Feinschichten oder Wechsellagerungen ausgebildet. Die erbohrten Mächtigkeiten betragen 8,7 – 9,9 m. Die Unterkante der Tone liegt bei 0 Meter NHN im Süden bis -5 m NHN im Nord-Westen.

Der Gartroper Busch wird durch den Landschaftsplan Hünxe/Schermbeck des Kreises Wesel erfasst. In der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes Hünxe/Schermbeck ist der Geltungsbereich der 41. FNP-Änderung Teil des großräumigen Entwicklungsraumes E 23 mit dem Ziel Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen und sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft. Der Entwicklungsraum E 23 erstreckt sich im Norden vom Wesel-Datteln- Kanal bis zur Gemeindegrenze Hünxe/Dinslaken (Halden östlich von Bruckhausen). Der Entwicklungsraum ist als E 23 (Waldkomplex im Bereich Gartroper Mühlenbach) bezeichnet. Im Entwicklungsraum E 23 werden alle bestehenden, ehemaligen und geplanten Austonungsbereiche im Gartroper Busch erfasst.

Nördlich des Wesel-Datteln-Kanals erstreckt sich der Entwicklungsraum E 15 Lippe-Aue, dessen Ziel auf die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft ist. Östlich des Gartroper Busches besteht das Entwicklungsziel Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elemente für den Entwicklungsraum A 5 Offenlandkomplex südlich der Gahlener Straße.

Das Landschaftschutzgebiet umfasst insgesamt ca. 3.337 ha und überwiegend den bewaldeten Hauptterrassenbereich südlich des Wesel-Datteln-Kanals von den Testerbergen im Westen bis zum Gartroper Busch im Osten. Im Westen schließt sich das Naturschutzgebiet N 17 Gartroper Mühlenbach und im Osten das Naturschutzgebiet N 18 Steinbach an das Landschaftsschutzgebiet L 9 an. Nördlich des Wesel-Datteln-Kanals erstreckt sich über die Lippe hinaus das Naturschutzgebiet N 9 Lippe/Aue. Geschützte Landschaftsbestandteile liegen im Umfeld des nördlichen Gartroper Busches nicht vor. Nördlich des Wesel-Datteln-Kanals östlich der Siedlung Stegerfeld ist ein Naturdenkmal der Festsetzungskarte zu entnehmen. Über den Landschaftsplan Hünxe/Schermbeck festgesetzte Schutzgebiete hinaus bestehen Schutzgebiete auf Grundlage der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Neben den Schutzgebieten sind zusätzlich noch gesetzlich geschützte Biotope der Landesanstalt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz in der Umgebung vorzufinden.

Ziele der Landesplanung und Raumordnung sind in Nordrhein-Westfalen in dem die Landesfläche abdeckenden Landesentwicklungsplan (LEP NRW) 1995 dargestellt. Der Gartro-

per Busch ist im Teil B weitestgehend als Waldgebiet erkennbar. Davon ausgenommen ist die Zentraldeponie Hünxe. Bereiche südlich des Wesel-Datteln-Kanals einschließlich der ehemaligen Ziegelei (Dachziegelwerke Nelskamp) und des westlichen Spülfeldes sind als Freiraum zu erkennen. Der Bereich der rekultivierten Ascheablagerung, die Windwurffläche, die Austonung Mühlenberg und der Bereich der Lagerstätte Eichenallee sind innerhalb der Waldgebiete gelegen. Entsprechend den textlich dargestellten Zielen sind abbauwürdige Bodenschätze zur langfristigen Versorgung mit heimischen Rohstoffen durch die Regionalplanung zu sichern. Der begrenzte Vorrat an Bodenschätzen gebietet die Gewinnung aller Minerale einer Lagerstätte und damit die gebündelte Gewinnung von Bodenschätzen (C. IV. 2.1, LEP NRW 1995).

Der derzeit geltende Regionalplan Düsseldorf (GEP 99) stellt den Bereich des nördlichen Gartroper Busches bis auf die ehemalige Ziegelei als Waldbereiche dar, die die im Folgenden genannten Ziele überlagern. Die Austonung Mühlenberg ist als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung und Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze mit Überlagerungsbereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung zu erkennen. Die Windwurffläche ist ebenfalls als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung und Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze mit Überlagerungsbereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt. Südlich der Windwurffläche ist die Lagerstätte Eichenallee als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung und Sicherung und Abbau oberflächennahe Bodenschätze mit der Überlagerung, Aufschüttungen und Ablagerungen sowie Abfalldeponie dargestellt. Südlich an die beschriebenen Darstellungen der Lagerstätte Eichenallee anschließend, befindet sich die Zentraldeponie als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen, Aufschüttung und Ablagerung mit der Überlagerung Abfalldeponie. Der Regionalplan Düsseldorf enthält in Ergänzung des Kapitels Rohstoffe die Erläuterungskarte 9a mit Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze. Danach ist ein Reservegebiet zwischen dem Austonungsbereich Eichenallee und dem Austonungsbereich Mühlenberg dargestellt.

Das Deponiegelände liegt nicht ganz oder teilweise in einem gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet, einem FFH-Gebiet, einem Bereich mit gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW besonders schützenswerten Böden, einem Bereich von 300 m und Wohnräume in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder sofern die Gebiete, zu denen Abstand eingehalten werden sollen, nach § 30 BauGB zu beurteilen sind, in geschlossenen Ortslagen, einen im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereich, einem Bereich von 300 Metern um ASB, einem Bereich zum Schutz der Natur, einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz oder einem darüber hinausgehenden erweiterten Einzugsgebiet gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft.

## 1.2 Verfahrensablauf

Der Kreis Wesel erhielt mit Schreiben vom 24.03.2009 die Vorhabensanzeige für die Deponie Eichenallee. Am 11.09.2009 wurde ein Scoping Termin zur Festlegung von Untersuchungsraum und Methodik der Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Die Unterrichtung der Antragstellerin und des Teilnehmerkreises des Scoping Termins über den voraussichtlichen Untersuchungsraum der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG erfolgte mit Schreiben vom 12.08.2009.

Die Vorhabensträgerin reichte am 28.03.2012 den Antrag auf abfallrechtliche Planfeststellung für die Deponie Eichenallee und auf Tongewinnung ein. Das Anhörungsverfahren wurde mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am 23.07.2012 eingeleitet und ihnen gemäß § 73 Abs. 3a VwVfG die Gelegenheit gegeben, innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Entwurfsunterlagen Stellung zu nehmen. Nachfolgend aufgeführte Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden wurden beteiligt und haben eine Stellungnahme abgegeben;

Bezirksregierung Düsseldorf

Regionalforstamt Niederrhein

LANUV

Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Duisburg-Meiderich

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Regionalverband Ruhr

Bürgermeister Gemeinde Hünxe

Bürgermeister Gemeinde Schermbeck

LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Geologischer Dienst NRW

Die anerkannten Naturschutzverbände NRW wurden nach § 63 BNatSchG und der Übersendung der Planunterlagen beteiligt und erhielten Gelegenheit zur Äußerung. Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hat mit Datum vom 24.10.2012 Stellung genommen.

Die Gemeinden in Hünxe und Schermbeck wurden mit Schreiben vom 01.08.2012 um Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung im jeweiligen Amtsblatt und Auslegung der Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 3 und Abs. 5 VwVfG gebeten. Die Bekanntmachung erfolgte in der Gemeinde Hünxe am 18.08.2012 und in der Gemeinde Schermbeck am 10.08.2012. In den Gemeinden Hünxe und Schermbeck fand die Auslegung der Unterlagen im Zeitraum vom 20.08.2012 bis zum 21.09.2012 statt. Die Einwendungsfrist endete am 05.10.2012.

Im Rahmen der Öffentlichkeits- bzw. TöB-Beteiligung eingegangene Stellungnahmen wurden der Antragstellerin zur Erwidern bzw. zur Vorbereitung des Erörterungstermins übermittelt. Am 23.01.2013 wurde der Erörterungstermin durchgeführt, über den eine Niederschrift gefertigt wurde.

Die Vorhabenträgerin hat am 20.03.2014 im Bezug auf die fortwirtschaftlichen Belange eine ergänzende Unterlage zu den Ersatzaufforstungen zugelegt. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin am 20.03.2014 ergänzende Unterlagen zur Sickerwasserbehandlungsanlage und für den nördlichen Bereich des Eingangsbereiches vorgelegt. Mit der Ergänzung der Planunterlagen ist eine Änderung des ausgelegten Planes im Sinne von § 73 Abs. 8 VwVfG nicht verbunden.

Mit Schreiben vom 01.04.2014 hat die Vorhabenträgerin die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Planfeststellung einschließlich der wasserrechtlichen Erlaubnis und der Abtragungsgenehmigung beantragt.

## **2. Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **2.1 Vorbemerkungen**

Für das Vorhaben war, integriert in das Planfeststellungsverfahren, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Empfehlungen der nach § 24 UVPG erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum UVP-Gesetz (UVPVwV vom 18.09.1995) wurden berücksichtigt.

Nach § 1 UVPG ist der Zweck des Gesetzes, aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 Abs. 1 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie



## 5. die Wechselwirkungen zwischen der vorgenannten Schutzgütern.

Nach UVPGVwV sind soweit abfallrechtlich die Prüfung von Vorhabenvarianten erforderlich ist, deren Umweltauswirkungen daraufhin zu bewerten, welche Variante die geringsten Auswirkungen auf einzelne Umweltgüter und die Umwelt insgesamt hat. Ihre Bewertung ist auf Umweltauswirkungen von besonderem Gewicht zu beschränken.

In die Bewertungen sind auch die Umweltauswirkungen einer nicht gesicherten Entsorgung einzubeziehen, die eintreten, wenn die Deponie nicht verwirklicht werden würde.

Vorhabenvarianten haben für die Deponie Eichenallee nicht zur Verfügung gestanden. Bei der Deponie Eichenallee handelt es sich um ein Folgevorhaben im Anschluss an die Tongewinnung. Bei der Tongewinnung selber handelt es sich wiederum um ein standortgebundenes Vorhaben, da Tone sich nur dort gewinnen lassen, wo sie in ausreichender Qualität und Quantität vorliegen. Die Qualität der Lagerstätte am Standort „Eichenallee“ ist durch die Abgrabungstätigkeiten sowie durchgeführte Bohrungen und hydrographisch- und seismische Untersuchungen bestätigt worden. Wirtschaftlich nutzbare Tonlagerstätten innerhalb des Lagerstättenbereiches des nördlichen Gartroper Busches sind nur in räumlich begrenztem Umfang vorhanden. Es wurden zwar verschiedene Alternativstandorte innerhalb des Lagerstättenbereiches hinsichtlich der Tongewinnung geprüft, die jedoch als ungünstiger hinsichtlich der naturnäheren Biotopstrukturen mit geringeren Vorbelastungen eingestuft wurden. Durch die zentrale Lage des Standortes Eichenallee werden im Hinblick auf mögliche andere Tonlagerstätten größere Abstände zu den FFH-Gebieten Gartroper Mühlenbach und Steinbach eingehalten und somit eine Beeinträchtigung dieser Gebiete vermieden. Bei den Waldbeständen auf der Fläche handelt es sich im Vergleich zu ggf. in Betracht kommenden Alternativflächen für die Tongewinnung um ökologisch weniger bedeutsame nadelholzdominierte Waldflächen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG und der Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.

## **2.2 Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Umweltverträglichkeit des hiermit planfestgestellten abfallrechtlichen Vorhabens wurde gemäß den Vorschriften des UVPG geprüft.

Gemäß § 6 UVPG hat der Träger des Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des

Verfahrens vorzulegen. Inhalt und Umfang der geforderten entscheidungserheblichen Unterlagen, u. a. der Umweltverträglichkeitsstudie, sind in § 6 UVPG ausführlich dargestellt.

Am 11.09.2009 wurde ein Scoping Termin zur Festlegung von Untersuchungsrahmen und Methodik der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sowie weitere Abstimmungen zwischen den zuständigen Fachbehörden und der Vorhabenträgerin durchgeführt. Der Kreis Wesel als Anhörungsbehörde hat die nach § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen, die Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen sind, die nach § 7 UVPG i. V. mit § 73 Abs. 3 a) VwVfG zu beteiligten Behörden mit Schreiben vom 23.07.2012 zugeleitet und um Stellungnahme gebeten. Die Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 9 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 3, 4 – 7 VwVfG ist erfolgt.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind von der Planfeststellungsbehörde auf Grundlage einer zusammenfassenden Darstellung zu bewerten und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen.

### **2.3 Zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG**

Bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich um ein Vorhaben nach § 35 Abs. 2 KrWG. Dabei ist neben den von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belangen auch die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach § 12 UVPG verpflichtet, unter Einbeziehung der „Zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG“ eine Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzunehmen und diese bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen. Die Zusammenfassende Darstellung kann in der Begründung in der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen.

Diese zusammenfassende Darstellung erfolgt auf der Grundlage

- der Unterlagen nach § 6 UVPG (allgemein verständlich, nicht technische Zusammenfassung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Vorhabenträgerin)
- der behördlichen Stellungnahmen nach §§ 7, 8 UVPG
- der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 9 a) UVPG sowie
- der Ergebnisse eigener Ermittlungen.

Das Ergebnis der Bewertung der Planfeststellungsbehörde ist nachfolgend dargestellt.

Die Umweltauswirkungen der Deponie Eichenallee wurden im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie durch das Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR ermittelt und beschrieben, wobei der Untersuchungsumfang mit den maßgeblichen Fachbehörden abgestimmt und festgelegt wurde. Auf die Ausführungen der Umweltverträglichkeitsstudie wird verwiesen. In der Darstellung der Umweltauswirkungen entsprechend § 11 Satz 4 UVPG ergeben sich aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen, der im Einzelnen vorgelegten Gutachten und den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange folgende mögliche Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter.

Die Untersuchungs- und Bewertungsmethoden der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie entsprechen dem gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik und sind sachgerecht. Dies gilt auch für den Untersuchungsrahmen, die Auswahl der Untersuchungsgegenstände und der Erhebungstiefe. Die angewendete Methodik ist nicht zu beanstanden. Insgesamt gesehen sind die durch die beantragte Maßnahme verursachten Umweltauswirkungen wie folgt zu bewerten:

### **2.3.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit**

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit können bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Deponie im Wesentlichen durch die projektspezifischen Wirkfaktoren Luftschadstoffe, Lärm und Erschütterungen sowie in geringfügigem Maße durch Deponiesickerwasser und Verkehrsbelastung gegeben sein. Auf die UVP relevanten Aspekte des Schutzgutes Mensch, wie die Gesundheit und Wohlbefinden, Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie Erholungs- und Freizeitfunktion wird in den folgenden Punkten eingegangen. Erhebliche Auswirkungen und Gefahren für das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit sind durch das Vorhaben dadurch aber nicht gegeben.

Der Prüfung liegen die antragsgegenständlichen Fachgutachten und Betrachtungen Immissionsprognose vom 19.02.2012, schalltechnische Untersuchungen vom 05.04.2011 sowie die Umweltverträglichkeitsstudie vom März 2012 zugrunde.

Die nähere Umgebung der Deponie Eichenallee ist durch Landschafts- und Waldflächen sowie die bestehenden Austonungsbereiche geprägt. Es handelt sich um einen wenig besiedelten Freiraum mit einzelnen Hoflagern und Streusiedlungen. Eine Wohnnutzung der Antragsflächen sowie der näheren Umgebung findet nicht statt.

Die Geräuschimmissionsprognose hat ergeben, dass in der nächstgelegenen Wohnbebauung unter Berücksichtigung eines reinen Tagbetriebes der einzusetzenden Maschinen und Fahrzeuge im Berechnungsszenario sich Beurteilungspegel ergeben, wonach die Immissi-

onsrichtwerte der TA-Lärm um mindestens 13 db (A) unterschritten werden. Die zusätzlichen Lkw-Verkehre führen auf den um

liegenden Erschließungswegen und öffentlichen Straßen zu entsprechend höheren Lärmemissionen in der Nachbarschaft. Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA-Lärm kann der Immissionsbeitrag der vorgesehenen Austonung und des Deponiebetriebes als nicht relevant betrachtet werden. Die Beurteilungspegel für die Verkehrsgeräusche verzeichnen lediglich eine Pegelzunahme um 1 db (A). Die Erhöhung der verkehrsbedingten Geräuschimmissionen beträgt damit allerdings deutlich weniger als 3 db (A).

Die Prognose der Staubemissionen und –immissionen zeigt anhand der Ergebnisse der Ausbreitungsberechnungen, dass der geplante bestimmungsgemäße Betrieb der Deponie zu keinen unzulässigen Immissionen im Sinne der TA-Luft führt. Nach den Ausführungen des Staubgutachtens kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die Immissionswerte der TA-Luft an den relevanten Beurteilungspunkten nicht überschritten werden. Der geplante Betrieb wird damit unter Berücksichtigung des Nichtvorhandenseins einer relevanten Vorbelastung zu keinen unzulässigen Immissionswerten im Sinne der TA-Luft führen. Dem entsprechend sind schädliche Umwelteinwirkungen durch den beantragten Betrieb der Deponie nicht zu besorgen.

In dem Gutachten wurde eine Ausbreitungsrechnung für die Komponente Schwebstaub (PM-10) so- wie für Staubniederschlag durchgeführt. Die Ermittlung der Vorbelastung erfolgt auf Basis der Messergebnisse des LANUV NRW aus den Jahren 2000 bis 2009. Hierbei wurden für das Rhein-Ruhr-Gebiet PM-10-Jahresmittelwerte zwischen ca. 23 und 30  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  festgestellt. Die Kenngrößen der PM-10 Zusatzbelastungen unterschreiten somit – unter Berücksichtigung einer Vorbelastung von 25  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  - den Immissionswert der TA-Luft von 40  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  zum Schutz der menschlichen Gesundheit (TA-Luft Nr. 4.2.1, Tabelle 1). Desweiteren ist unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse auch nicht von einer Überschreitung des Depositionswertes für Staubniederschlag an den Immissionsorten auszugehen.

Im Rahmen der Immissionsprognose wurde neben der Ausbreitung des Staubes auch eine Betrachtung der möglichen Schadstoffdeposition durch die Staubfracht angestellt. Die Betrachtung der Inhaltsstoffe der Staubdeposition erfolgt anhand der Vorgaben der TA-Luft. Dabei konnte festgestellt werden, dass von dem in der Tabelle 1 der TA-Luft aufgeführten Stoffen lediglich der Stoff „Blei und seine anorganischen Verbindungen als Bestandteile des Schwebstaubes (PM-10)“ relevant ist. Die ermittelte Zusatzbelastung für diesen Stoff ist allerdings kleiner als 3 % des Immissionswertes gemäß Nr. 4.2.1 TA-Luft, womit die Zusatzbelastung durch Blei und seine anorganischen Verbindungen als Bestandteile des Schwebstaubes (PM-10) nicht relevant ist. Auf die Depositionswerte der TA-Luft, für die Stoffe Arsen, Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber und Thallium unterschreiten deutlich im

gesamten Beurteilungsgebiet die Werte der TA-Luft. Die Rahmenbedingungen der TA-Luft für einen Ausschluss schädlicher Umwelteinwirkungen sind erfüllt.

Die Deponiefläche spielt aufgrund der starken Vorbelastung nur eine untergeordnete Rolle als Erholungsraum. Eine Erholungsnutzung der Fläche wird allerdings während des Abbaus und des Verfüllbetriebes bedingt durch die Einzäunungen des Geländes nicht möglich sein. Die Umweltverträglichkeitsstudie geht von keiner erheblich nachteiligen Umweltauswirkung auf die Freizeit- und Erholungsnutzung des Raumes aus. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass durch die Anlage von natur-nahen Strukturen auf dem Landschaftsbauwerk und kulturell bedeutsamen Veranstaltungen sich im Vergleich zum jetzigen Zustand eine Verbesserung der Erholungsnutzung und des Freizeitwertes der Fläche ergeben wird.

Fazit: Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass von dem Vorhaben auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Durch Errichtung und Betrieb der Deponie wird es zu keinen zusätzlichen vorhabensbedingten Geräusch-, Staub- oder sonstigen Belästigungen in der nächstgelegenen Wohnbebauung kommen. Technische und betriebsorganisatorische Maßnahmen in Verbindung mit den erlassenen Nebenbestimmungen sichern zu allen Betriebsphasen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

### **2.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Schutzziele des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind der

- Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt und
- Schutz, Erhalt, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung ihrer Lebensstätten und Lebensräume (Biotop) sowie ihrer sonstigen Lebensbedingungen.

Die Datengrundlage für die Gutachten des Ingenieur- und Planungsbüros Lange GbR (landschafts- pflegerische Begleitplan; Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag; Umweltverträglichkeitsstudie; Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung) basieren auf den nachfolgend aufgeführten Untersuchungen:

- Biotopkartierungen innerhalb des Untersuchungszeitraumes im Jahre 2010 durch das Büro für Umweltbildung, Faunistik und Naturschutz,
- Kurzkontrollen und Begehungen zur Erfassung der Kreuzotter
- Kartierungen unter besonderer Berücksichtigung der Vögel, Amphibien, Reptilien und Libellen im Jahre 2010,
- Kartierungen zur Erfassung von Fledermäusen von Mai bis September

2010 (Ecoda Umweltgutachten, Dortmund)

Beeinträchtigungen des Schutzgutes entstehen durch den Verlust von Waldfläche und damit den Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Verlust von drei Stillgewässern/vernässten Bereichen und durch Beeinträchtigung der umliegenden Vegetation und Lebensräume durch Emissionen und anderen Änderungen der Standortbedingungen. Der Prüfung liegen die Umweltverträglichkeitsstudie, die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, der landschaftspflegerische Begleitplan und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie die behördlichen Fachstellungen der Unteren Landschaftsbehörde sowie die Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW zu Grunde.

Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Wesel war in den einzelnen Stufen der Planung eingebunden. Art und Umfang des landschaftspflegerischen Begleitplanes und der Umweltverträglichkeitsstudie, der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sowie des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Die jeweils zuständigen Behörden haben keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Studien vorgebracht. Die Umweltverträglichkeitsstudie führt folgende Auswirkungen des Vorhabens auf:

Durch das Vorhaben wird die im Vorhabensbereich vorhandene Waldbestockung sukzessive beseitigt. Durch Herrichtung und Bepflanzung wird die Waldeigenschaft nach Austonung und Verfüllung soweit wie möglich wieder hergestellt. Die sich aus dem verbleibenden Waldflächenverlust ergebende forstrechtlich gebotene Ersatzaufforstungsfläche wird zur Verfügung gestellt.

Durch das Vorhaben unvermeidlich verloren gegangene vorhandene natürliche Waldstandorte werden auf größeren Fläche ausgeglichen, auf denen ein ökologischer Waldumbau von Nadelholzforsten zu naturnahen Laubwäldern vorgesehen ist. Die mit der sukzessiven Beseitigung der überwiegend baumbestandenen Vegetationsdecke verbundenen Auswirkungen werden dadurch gemindert, dass überwiegend naturfernere Nadelholzmischforste in Anspruch genommen werden. Dieser und die nährstoffärmeren Waldstandorte auf der Fläche allgemein sind durch eine relativ floristische Artenarmut charakterisiert und weisen keine seltenen oder gefährdeten Pflanzengesellschaften auf. Alle im Vorhabengebiet vorkommenden Pflanzenarten kommen auch im weiteren Untersuchungsraum vor. Eine bestandsbedrohende Reduzierung der Pflanzenarten im betrachteten Landschaftsraum bei Durchführung des Vorhabens ist daher nicht gegeben.

Im Anschluss an die abschnittsweise Räumung der Pflanzendecke wird der natürlich gewachsene Waldboden beseitigt. Durch diese Maßnahme ist der Verlust der natürlichen Bodenfunktion in den betroffenen Bereichen gegeben. Nach vollzogener Herrichtung der Vorhabenflächen wird sich auf den Flächen langfristig, bedingt durch die Schaffung verschiedenartiger Lebensräume, möglicherweise ein höheres Pflanzenartenpotential etablieren

können. Die entstehende gestufte Gehölzbepflanzung mit eingelagertem Offenbereich bietet in ihren Standortansprüchen unterschiedlichen Pflanzenarten geeignete Lebensräume. Durch den Austonungs- und Verfüllbetrieb auf der Vorhabenfläche sind bezogen auf das Schutzgut Pflanzen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da zur Verringerung der Auswirkungen spezielle Vermeidungs-, Verminderungs-, Kompensations- und CEF- Maßnahmen vorgesehen sind.

Durch das Vorhaben wird die im Vorhabensbereich vorhandene Waldbestockung sowie zwei struktur- reiche und ein stark verschattetes Kleingewässer sukzessive beseitigt. Damit gehen temporär die zuvor beschriebenen faunistischen Lebensräume insbesondere für Vogelarten, Amphibien- und Libellenarten sowie randlich Lebensbereiche für die Kreuzotter verloren. Auch indirekte Beeinträchtigungen durch Staubeinträge, akustische und optische Störungen von Vogel- und Reptilienarten durch den Abbaubetrieb und Lkw-Verkehr sind möglich.

Bei den im Vorhabensbereich beobachteten Tierarten handelt es sich zum überwiegenden Teil um häufig vorkommende, mobile Arten, die in der Lage sind, einem langsam fortschreitenden Abbaubetrieb auszuweichen und in angrenzende, vergleichbar ausgestattete und ausreichend dimensionierte Ersatzhabitats überzusiedeln.

Für diejenigen Arten, bei denen mit Durchführung des Vorhabens artenschutzrechtliche Konflikte infolge Lebensraumverlust oder –beeinträchtigung eintreten bzw. nicht ausgeschlossen werden können, wurden artbezogen spezifische Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen einschließlich einer vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahme (CEF-Maßnahmen) formuliert, so dass den Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Rechnung getragen wurde.

Die vorgezogene Herrichtung des Austonungsgeländes ist auf die Wiederherstellung der Waldeigenschaft und ergänzende Biotop- und Artenschutzmaßnahme ausgerichtet. Mit den geplanten Herrichtungsmaßnahmen sollen Lebensräume für die bereits ansässigen Tierarten entstehen, um deren Population im Untersuchungsraum zu erhalten.

Durch den Austonungs- und Verfüllbetrieb sind auf der Vorhabenfläche bezogen auf das Schutzgut Tiere und die biologische Vielfalt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen unter Einbeziehung der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu erwarten. Die Populationen der genannten Tierarten bzw. –gruppen werden in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. deren aktueller Erhaltungszustand wird sich nicht verschlechtern. Die ökologische Funktion des Vorhabensgeländes bleibt im räumlichen Zusammenhang (im Sinne des gesamten Gartroper Busches) weiterhin gewahrt.

Die Natura 2000-Verträglichkeitsstudie kommt zu folgenden Ergebnissen:

Im Umfeld des Untersuchungsraumes befinden sich drei Gebiete, die vom Land NRW nach Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der EU-Kommission gemeldet wurden. Dabei handelt es sich um den „Gartroper Mühlenbach“, den „Steinbach“ und das „NSG Lippe Aue bei Damm und Bricht/Losenberge“. Das Gebiet des Gartroper Mühlenbaches befindet sich westlich, das des Steinbaches östlich und die Lippe Aue nördlich der Vorhabensfläche.

Die Natura 2000-Verträglichkeitsstudie stellt fest, dass durch das geplante Vorhaben keine maßgeblichen Veränderungen der Standortverhältnisse und sonstigen erheblichen qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen in den benachbarten FFH-Meldegebieten hervorgerufen werden. Auch vor dem Hintergrund bestehender Belastungen ist der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten der FFH-Gebiete als günstig einzustufen. Eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen der FFH-Gebiete „Lippe Aue bei Damm und Bricht und NSG Losenberge“, „Gartroper Mühlenbach“ und „Steinbach“ ist danach gegeben.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag führt folgende Auswirkungen des Vorhabens auf:

Nach Ermittlung des Gesamtgutachteninventars vom Untersuchungsraum durch Auswertungen der durchgeführten Bestandserfassungen einschließlich weiterer vorliegender Daten wurden nach erfolgter Abschichtung folgende planungsrelevante Arten selektiert, bei denen vorhabensbedingte Konflikte durch Beseitigung oder Tangierung von Lebensräumen auftreten können:

- Potentielle Sommerquartiere und Wochenstuben von Fledermäusen (kleine Abendsegler, Breitflügel- und Zwergfledermaus) sowie Winterquartiere (großer und kleiner Abendsegler, Breitflügel- und Zwergfledermaus)
- Laichhabitats, Winterquartiere und Wander Routen vom kleinen Wasserfrosch und Kammmolch
- Lebensraum der Schlingnatter
  
- Lebensräume der Vogelarten Kleinspecht, Schwarzspecht, Turteltaube, Waldschnepfe, Teichrohrsänger, Zwergtaucher, Feldschwirl, Heidelerche, Ziegenmelker, Uhu, Kuckuck, Sperber und Baum pieper.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt nach Prüfung zu der Feststellung, dass bei Durchführung des Vorhabens bei keinem der geprüften streng und besonders geschützten Arten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Im



artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird im Einzelnen dargelegt, dass unter Einbeziehung der vorgesehenen artspezifischen Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) die dortigen Populationen der genannten Tierarten bzw. –gruppen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. sich deren aktueller Erhaltungszustand nicht verschlechtert. Weiterhin wird festgestellt, dass keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen i. S. v. § 19 BNatSchG vorliegen. Eine Ausnahmeprüfung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist folglich nicht erforderlich.

Es werden im Einzelnen folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen einschließlich der CEF- Maßnahme wie folgt benannt:

- Maßnahme M1:

Frühzeitige Anlage von zwei Ersatzgewässern nordwestlich der Vorhabensfläche Eichenallee vor Inanspruchnahme der betroffenen Gewässer (CEF-Maßnahme) als Schutzmaßnahme für kleinen Wasserfrosch, Kammmolch und weitere Amphibienarten, Teichrohrsänger sowie Zwergtaucher als auch Libellenarten.

- Maßnahme M2:

Temporäre Aufstellung eines Amphibienschutzzaunes um BA Ost 1 und CEF-Ausgleichsfläche vor Rodungsbeginn als Schutzmaßnahme für kleinen Wasserfrosch, Kammmolch und weitere Amphibienarten.

- Maßnahme M3:

Anlage eines ca. 800 m langen Amphibien/Reptilien-Leitsystems entlang der West- und Nordgrenze der Vorhabensfläche Eichenallee während der Aktivitätsphase von Amphibien und Reptilien als Schutzmaßnahme für kleinen Wasserfrosch, Kammmolch, Schlingnatter, Kreuzotter und weitere Amphibien- und Reptilienarten.

- Maßnahme M4:

Temporäre Aufstellung eines Amphibienschutzzaunes um die beiden Teiche der Vorhabensfläche Eichenallee für den Zeitraum der Amphibienwanderung als Schutzmaßnahme für den kleinen Wasserfrosch, Kammmolch und weiterer Amphibienarten.

- Maßnahme M5:

Im Mai abpumpen der beiden Teiche und Einleiten in Ersatzgewässer, Absammeln und umsiedeln der Amphibien. Unmittelbar nachfolgend Verfüllung der zwei Teiche oder Einbeziehung in die Austonung als Schutzmaßnahme für den kleinen Wasserfrosch, Kammmolch und weitere Amphibienarten.

- Maßnahme M7:

Im Winter abschieben der Sumpfvegetationsdecken in den Randzonen der betroffenen Teiche der Vorhabensfläche Eichenallee und Wiedereinbau in Ersatzgewässer als Schutzmaßnahme für Teichvorsänger und Zwergtaucher sowie Libellenarten.

- Maßnahme M8:

Bei Ausbau der Eichenallee als Privatstraße Anlage von Durchlässen mittels einzubringender Rohre, U-profile mit Stahl- oder vergleichbare Gitter, im Abschnitt zwischen geplanter Austonung/Deponie Eichenallee und dem zukünftigen Hafen, um eine Durchgängigkeit weiter zu gewährleisten als Schutzmaßnahme für den kleinen Wasserfrosch, Kammmolch, Feuersalamander und weitere Amphibienarten.

- Maßnahme M9:

Rodungsarbeiten in den Wintermonaten, so dass zur Brutzeit von Vogelarten keine geeigneten Bruthabitatstrukturen mehr vorhanden sind, als Schutzmaßnahme für Kleinspecht, Schwarzspecht, Uhu, Kuckuck, Sperber, Turteltaube und Waldschnepfe.

- Maßnahme M10:

Vor Rodung Kontrolle der Höhlenbäume. Bei Nachweis eines Fledermausquartiers Fällung ab etwa Ende August bis Anfang Oktober. Alternativ bei fehlender Nutzung Verschluss, bei besetztem Höhlenbaum Umsiedlung/Überwinterung der Fledermäuse durch Fledermausexperten. Dann Rodung bis März möglich. Für jeden entnommenen Höhlenbaum Anbringung von drei Fledermauskästen im Umfeld als Schutzmaßnahme für Fledermäuse (großer und kleiner Abendsegler, Breitflügel- und Zwergfledermaus).

- Maßnahme M11:

Überprüfung der temporär entstehenden Schlagfluren vor Baubeginn auf aktuelle Vorkommen von belegten Brutstätten planungsrelevanter Vogelarten, bei Nachweis spezifischer Bauzeitenregelung. Alternativ zeitnahe Einbeziehung der gerodeten Flächen in die Baumaßnahme. Auf der Vorhabenfläche Eichenallee Beschränkung auf sukzessive Rodung kleinerer Teilflächen. Freihalten der Flächen des Bodenlagers (Vorhabenfläche Eichenallee) von aufkommender Vegetation bis Inanspruchnahme durch Austonung als Schutzmaßnahme für Feldspiel, Heidelerche, Ziegenmelker und Baumpieper.

- Maßnahme M12:

Vor Rodungen Kontrolle potentieller Lebensräume von Reptilienarten auf beiden Vorhabensflächen, ggf. Individuen fangen und außerhalb in geeigneten Habitaten wieder aussetzen als Schutzmaßnahme für Schlingnatter, Kreuzotter und weitere Reptilienarten.

- Maßnahme M13:

Vor Installierung des Amphibien-/Reptilien-Leitsystems Verbringung von Baumstubben an den Südrand der CEF-Ausgleichsfläche, bei Rekultivierung der Deponie Eichenallee Herstellung von Ziegel- oder Steinhaufen auf den entstehenden Freiflächen als

Erhaltungs- und Optimierungsmaßnahme für Schlingnatter, Kreuzotter und weitere Reptilienarten.

Die untere Landschaftsbehörde hat zur Sicherstellung der Artenschutzbelange folgende Ergänzungen und Änderungen für notwendig erachtet:

- Maßnahme M1:

Die Ersatzgewässer sind so frühzeitig anzulegen, dass sie als CEF-Maßnahme nachweislich funktionieren. Bis die Funktion sichergestellt ist, sind die Kleingewässer im Antragsgelände zu erhalten. Dies wird als erfüllt angesehen, sobald die ökologische Baubegleitung zwei erfolgreiche Reproduktionsjahre nachweist. Weiterhin ist ein vorhabenbegleitetes Monitoring vorzusehen und eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Weiterhin ist sicherzustellen, dass das Wasser, das aus dem zentralen Retentionsbereich in das Ersatzge-

wässer geleitet wird, nicht die Wasserqualität des Artenschutzgewässers beeinträchtigt.

- Maßnahme M5:

Bei der Umsiedlung der beiden vorhandenen Teiche sind möglichst viele Anteile der vorhandenen Vegetation mit umzusiedeln.

- Maßnahme M7, M9 und M12:

In Bereichen, die als Winterlebensräume von Amphibien und Reptilien in Frage kommen, sind die Fällarbeiten bodenschonend durchzuführen. Maßnahmen im Bodenbereich (Stubbenrodung oder Abschieben der Bodendecke) dürfen nicht in dem Zeitraum vom 15.10. bis 15.04. (zur Zeit der Winterruhe der betroffenen Amphibien bzw. Reptilien) ausgeführt werden. Die Maßnahme M12 ist in der Zeit vom 15.04. bis 15.05. durchzuführen (Abfangen/Umsiedeln). Danach sind diese Flächen wirksam vor Wiedereinwanderung zu schützen.

- Maßnahme M10:

Soweit der geplante Fällzeitraum (Ende August bis Anfang Oktober) nicht eingehalten werden kann, darf zur Minimierung der Mortalitätsrate nur bei Temperaturen über 5 Grad Celsius gefällt werden. Rechtzeitig vor der eigentlichen Fällung sind schlafende Fledermäuse mit geeigneten Mitteln (z. B. mehrfach heftige Erschütterung der Bäume) aufzuwecken, damit sie noch flüchten können. Zwischen der Erschütterung und der Fällung sollte ein Zeitraum von je 30 Minuten liegen. Die Bäume sind nicht vom Boden aus zu fällen, sondern von Oben nach Unten abzusetzen. Auf das Verschließen von vermeintlich nicht besetzten Höhlen ist zu verzichten.

Im Übrigen hat die Untere Landschaftsbehörde keine Bedenken geäußert.

### **2.3.3 Schutzgut Boden**

Schutzziel des Schutzgutes Boden sind der

- Erhalt natürlicher oder naturnaher Böden,
- Erhalt der Speicher-, Regler- und Pufferfunktion des Bodens,

- Erhalt besonderer Standortbedingungen für Pflanzen und Tiere,
- Erhalt der natürlichen Bodenfruchtbarkeit,
- sparsamer Bodenverbrauch.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden entstehen durch die mechanische Zerstörung und Beseitigung der entwickelten Bodenformen innerhalb der Vorhabensfläche. Außerhalb des Deponiegeländes finden direkte Eingriffe in den Boden nicht statt, indirekte Einwirkungen sind in veränderungsrelevantem Maße nicht zu erwarten. Der Prüfung liegt die Umweltverträglichkeitsstudie zu Grunde.

Der Verlust an gewachsenen Böden ist von temporärer Natur, da dieser Eingriff im Zuge der Rekultivierung der Deponie mittelfristig ausgeglichen wird.

Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Deponie wurden desweiteren für die projektspezifischen Wirkfaktoren

- Deponiesickerwasser und
- Emissionen von Luftschadstoffen

untersucht.

Bei der geplanten Abgrabung werden auf einer Nettoabbaufäche von insgesamt etwa 33,7 Hektar die anstehenden Tonschichten der Lintforter Tone sowie die geringmächtige quartäre Überdeckung aus Geschiebelehm mit sandigen Einlagerungen bis zu einer Tiefe von durchschnittlich 10 bis 17 Meter unter GOK entnommen. Der humose Oberboden sowie die mineralischen Bodenhorizonte werden getrennt voneinander entsprechend dem Abbaufortschritt sukzessive abgetragen. Der Oberboden wird im Zuge der Rekultivierung wieder verwendet und bis zu diesem Zeitpunkt auf Bodenmieten innerhalb des Geländes zwischengelagert und anschließend wieder aufgebracht. Gemäß der Karte „schutzwürdige Böden in NRW“ werden die vorkommenden Bodentypen nicht als schutzwürdig eingestuft. Durch den Abtrag natürlicher Deckschichten und die sich zeitlich anschließende Rohstoffentnahme kommt es zu einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenprofile und einer Veränderung der gewachsenen Bodenstruktur. Die Funktion „Standort für die Vegetation und Tier-

welt“ wird wieder hergestellt, auf den verfüllten Massen kann sich ein neues Bodenprofil entwickeln.

Die geplante Abbau- und Verfülltätigkeit geht einher mit Transportvorgängen des abgebauten Tones sowie des Verfüllmaterials. Diese Transportvorgänge können mit Staubeentwicklung verbunden sein. Die möglichen Staubimmissionen wurden im Rahmen einer Immissionsprognose betrachtet. Die Betrachtung der Auswirkungen der Staubdeposition erfolgte anhand der Vorgaben der TA Luft. Gemäß Nr. 4.5.1 der TA Luft ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe, einschließlich des Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen, sichergestellt, soweit

1. die (Nr. 4.7 TA Luft) ermittelte Gesamtbelastung an keinem Beurteilungspunkt die in der TA Luft (dort Tabelle 6) bezeichneten Immissionswerte überschreitet und
2. keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür bestehen, dass an einem Beurteilungspunkt die maßgebenden Prüf- und Maßnahmewerte nach Anhang 2 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung aufgrund von Luftverunreinigungen überschritten sind.

Im Rahmen der Immissionsprognose wurde ermittelt, dass die Zusatzbelastung an den Beurteilungspunkten für alle Szenarien unterhalb der Werte aus Tabelle 6 der TA-Luft liegt.

Weiterhin erfolgt für die Beurteilungspunkte ein Abgleich mit der Einhaltung der Prüf- und Maßnahmewerte der Bundesbodenschutzverordnung. Aufgrund der Stoffgehalte der unmittelbar angrenzenden Flächen für Wald-, Grünland und Ackernutzung besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass Überschreitungen der Prüf- und Maßnahmewerte zu erwarten sind. Es wurde weiterhin ergänzend geprüft, ob für das gesamte Beurteilungsgebiet die in Nummer 4.8, Tabelle 8 der TA-Luft genannten Depositionswerte eingehalten werden, bei deren Überschreitung Anhaltspunkte des vorliegend schädlicher Umwelteinwirkungen bei Ackerboden oder Grünland gegeben wären. Die Depositionswerte, die die Parameter Arsen, Blei, Cadmium, Quecksilber und Thallium umfassen, werden durch die im Rahmen der Immissionsprognose berechnete maximale Zusatzbelastung im gesamten Beurteilungsgebiet deutlich unterschritten. Im Rahmen der Immissionsprognose wurde des Weiteren die vorhabenseitig zu erwartenden Staubimmissionen und die hiermit verbundenen Stoffeinträge auch mit den Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung abgeglichen. Die Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung sind nutzungsunabhängig. Die von dem Vorhaben ausgehenden Staubdepositionen unterschreiten die zulässigen jährlichen Frachten an Schadstoffen gemäß Anhang 2 Nr. 5 der Bundesbodenschutzverordnung in allen Parametern und für alle betrachteten Szenarien deutlich.

Durch den Austonungs- und Verfüllbetrieb auf der Antragsfläche sind damit bezogen auf das Schutz- gut Boden unter Berücksichtigung der späteren Wiederherstellung einer kulturfähigen Bodenoberfläche auf dem Deponiestandort sowie der geplanten Kompensationsmaßnahmen und der in der Immissionsprognose genannten Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### **2.3.4 Schutzgut Wasser**

Schutzziel des Schutzgutes Wasser sind die

- Sicherung der Qualität und der Quantität von Grundwasservorkommen sowie die
- Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer.

Der Prüfung liegt die Umweltverträglichkeitsstudie zugrunde.

Innerhalb des Vorhabengebietes ist kein rechtskräftig festgesetztes Wasserschutzgebiet vorhanden. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet „Holsterhausen/Üfter Mark“ befindet sich östlich in ca. 1 km Entfernung zur Vorhabenfläche.

Die geologischen Rahmenbedingungen sind ausführlich im hydrogeologischen Gutachten der CDM in Bezug auf den Deponiestandort ausgeführt. Das hydrogeologische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der geringen Durchlässigkeit, der Mächtigkeit und Homogenität der anstehenden Lintforterschichten sowie ihres Schadstoffrückhaltevermögens eine Verunreinigung des Grundwasser oder nachteilige Veränderungen seiner Beschaffenheit durch die Errichtung der geplanten Deponie nicht zu besorgen ist. Darüber hinaus ist im Zuge der Einrichtung der Deponie die Schaffung von Dichtungssystemen vorgesehen. So erfolgt im Oberflächennahbereich im Bereich der quartären Schichten die Einbringung einer geotechnischen Barriere im gesamten Randbereich der Deponie, die in das Basisabdichtungssystem einbindet. Nach Abschluss der Deponierung erfolgt die Aufbringung eines Obeflächenabdichtungssystems zur Verhinderung des Eindringens von Wässern in den Deponiekörper. Die Oberflächenabdichtung schließt an die geotechnische Barriere an, so dass ein umfassendes Dichtungssystem geschaffen wird.

Aus dem Austonungsbereich sowie aus dem späteren Deponiekörper sowie der Oberflächenabdichtung werden anfallende Wässer aufgefangen und schadlos abgeleitet. Auch insoweit ist eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen. Das im Bereich der Vorhabensfläche bei Starkregen anfallende Niederschlagswasser (Tagwasser) wird mittels

Pumpen und fließender Leitungen in die Randgräben gefördert. Von dort fließt es dem Retentionsbereich zu, anschließend dem Teich der CEF- Maßnahme, von wo es über das bestehende Grabensystem und dem Spülfeldrandgraben dem Wesel- Dattel-Kanal zuströmt. Nach Rekultivierung der Deponieoberfläche wird das auftretende Niederschlagswasser – sofern es nicht bereits oberflächlich auf der Rekultivierungsschicht abfließt – in einem Drainagesystem oberhalb der Oberflächenabdichtung abgeleitet. Es schließt in beiden Fällen dem umgebenden Grabensystem zu und wird von dort über den gleichen Pfad, wie zuvor das Tagwasser abgeführt.

Niederschlagswasser von befestigten Flächen im Eingangsbereich der Deponie sowie vom beantragten Abschnitt des Betriebsweges Eichenallee wird zunächst über einen Abscheider geführt und gereinigt, bevor es über den Randgraben entlang der Eichenallee zum Retentionsbereich geleitet wird. Von dort erfolgt die Ableitung weiter, wie bereits hinsichtlich des Tagwassers beschrieben, zum Wesel- Dattel-Kanal.

Sickerwasser aus der Deponie wird an der Basisabdichtung aufgefangen und einer Sickerwasseraufbereitungsanlage im Eingangsbereich des beantragten Deponiegeländes zugeführt. Nach dem Durchfließen der Behandlungsanlage wird das gereinigte Sickerwasser über die Randentwässerungsanlage der Deponie dem Wesel-Dattel-Kanal zugeleitet. Hierdurch durchfließt das Sickerwasser wiederum die oben beschriebenen Anlagen der Deponieentwässerung wie den zentralen Rückhaltebereich und den Teich der CEF Maßnahme sowie das nachfolgende Grabensystem.

Bei der Sickerwasserreinigung in der Anlage anfallende Konzentrate werden nicht abgeleitet, sondern ordnungsgemäße entsorgt.

Die Ableitung von Tagwasser aus dem Austonungsbereich sowie von Niederschlagswasser der Rekultivierungsfläche in das umgebende Grabensystem entspricht dem Entwässerungskonzept der benachbarten Abgrabungen. Diese Tag- und Niederschlagswässer treten nicht in Kontakt mit den abzulagernden Abfällen. Stoffeinträge in das Wasser aus den Abfällen, die das Grundwasser bei der Ableitung dieser Wässer potenziell beeinträchtigen könnten, sind daher ausgeschlossen.

Niederschlagswasser von befestigten Flächen sowie vom beantragten Teil des Betriebsweges Eichenallee wird vor der Ableitung in das Grabensystem über einen Abscheider geführt und hierdurch gereinigt. Ebenso werden Sickerwässer aus der Deponie vor der Ableitung umfassend gereinigt. Relevante Stoffkonzentration in diesen Wässern, die bei der Ableitung versickern und zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen könnten, sind daher ausgeschlossen. Zudem ist aufgrund der geringen Durchlässigkeiten des Untergrundes von einer geringen Versickerungsleistung aus dem ableitenden Grabensystem sowie dem nachgeschalteten Einrichtungen der Deponieentwässerung auszugehen.



Bei den im Vorhabengebiet vorhandenen Stillgewässern handelt es sich um durch Abgrabungstätigkeiten entstandene Gewässer.

Auf der Vorhabenfläche befinden sich drei Stillgewässer unterschiedlicher Größe im Antragsgelände. Das am weitesten nördlich gelegene Stillgewässer hat eine Größe von ca. 5.200 qm. Die beiden anderen weiter südlich befindenden Stillgewässer weisen eine Größe von ca. 2.100 qm und ca. 850 qm auf. Der weiter östlich gelegen kleinere Teich ist ein Feuerlöschteich.

Die auf der Vorhabensfläche gemäß § 62 Landschaftsgesetz geschützten Stillgewässer werden durch eine vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme (CEF Maßnahme) vor Beginn der Austonungsarbeiten ersetzt. Das Ersatzgewässer soll als Ersatzlaichgewässer für den kleinen Wasserfrosch sowie weiterer im Raum vorkommender Amphibienarten und für die Vogelarten Teichrohrsänger und Zwergtaucher dienen. Durch die vorgesehene Herstellung des Ersatzgewässers werden Stillgewässer in ausreichender Größe von ca. 4.700 qm mit naturnahen Uferstrukturen bestehend aus Schilf, Vegetation und Weiden geschaffen. Darüber hinaus wird benachbart an das CEF-Gewässer ein zentraler Retentionsbereich mittels Bodenaushub auf einer Fläche von ca. 4.080 qm hergestellt.

Das Einzugsgebiet des Steinbachs wird von der beantragten Vorhabenfläche nicht berührt. Diese liegt ausschließlich im Einzugsbereich des Gartroper Mühlenbachs.

Das anfallende Niederschlagswasser soll gesammelt in die randlichen Gräben der Deponie geleitet werden. Sickerwässer werden mittels Umkehrosmose zuvor gereinigt. Die Gräben leiten das Wasser nach Nordwesten zum herzustellenden zentralen Retentionsbecken. Dort können sich die noch enthaltenen Feststoffe der Wässer absetzen. Anschließend wird das so gereinigte Wasser sukzessive in den Teich der CEF-Maßnahme und anschließend über ein vorhandenes Grabensystem und den Spülfeldrandgraben – dem Gefälle folgende – langsam dem Wesel-Dattel-Kanal zufließen. Nach erfolgter Wiederverfüllung erfolgt die Entwässerung des Oberflächenabflusses entsprechend der hergestellten Morphologie. Hierbei wird das Niederschlagswasser dem umgebenden Grabensystem zugeführt von wo es über die bereits beschriebenen Entwässerungspfade ebenfalls im Wesel-Dattel-Kanal zufließt. Stoffeinträge in Oberflächengewässer können daher ausgeschlossen werden.

Durch die geplante Anlage vom Retentionsbereich (Vorreinigung), die beschriebene Einleitung der Wässer in den Wesel-Dattel-Kanal und die Anlage von Ersatzgewässern außerhalb der Antragsfläche sind für das Schutzgut Oberflächengewässer keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

### **2.3.5 Schutzgüter Luft und Klima**

Schutzziele des Schutzgutes Klima sind die

- Erhaltung des Bestandsklimas sowie die
- Erhaltung der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Deponie können durch Emissionen von Luftschadstoffen verursacht werden, geringe Beeinflussungen auch durch den Wirkfaktor Verkehrsbelastung.

Beeinträchtigungen sowohl des Schutzgutes Luft als auch Klima können durch die Wegnahme der Waldflächen in den jeweiligen Abbauabschnitten und dem damit einhergehenden Verlust der klimatologischen Waldfunktionen liegen. Der Prüfung liegt die Umweltverträglichkeitsstudie zugrunde. Aufgrund der Vorbelastung des Raumes wird bezogen auf das Schutzgut Klima und Luft ausweislich der Umweltverträglichkeitsstudie davon ausgegangen, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

So wird das Makro- und Mesoklima im Untersuchungsraum durch den Austonungsbereich „Eichenallee“ nicht beeinflusst. Eine Veränderung des Mikroklimas findet dagegen durch die Entfernung des Baumbewuchses sowie durch die Absenkung der Erdoberfläche statt. Da die Abbaugrube jedoch verfüllt und aufgefüllt und mit Baum- und Straucharten bepflanzt wird, treten die Veränderungen des Mikroklimas jeweils nur vorübergehend während des Tonabbaus auf.

Die Waldfunktion „Immissionsschutz“ wird durch abstandsweise Rodung der Waldbestände entfallen. Für die Dauer des Abbaus und der Verfüllung wird im Bereich der Vorhabensfläche die Schutzfunktion des Waldes entfallen. Nach Herrichtung und Aufforstung des Geländes wird mit Ausnahme der Grünlandflächen wieder Wald geschaffen, der die Immissionsschutzfunktion übernehmen kann.

Das Schutzgut Luft wird nur während des Abbau- und Verfüllbetriebes der Tonabgrabung des Deponiebetriebes beeinträchtigt. Der Abbaubetrieb wird mit Geräuschemissionen verbunden sein. Mit dem Einsatz der einzusetzenden Geräte wie Radlager, Löffelbagger und Planierdrape sowie durch die An- und Abtransportvorgänge mittels Lkw sind Abgasemissionen verbunden, die mit der derzeitigen Situation vergleichbar sind.

Staubemissionen, die während der Deponierung oberhalb der GOK zu erwarten sind, werden mit Hilfe von Bewässerung der einzubauenden Abfälle minimiert. Aufgrund der Ausführungen des Staubgutachtens kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die Immissionswerte der TA-Luft an einen relevanten Beurteilungspunkt überschritten werden. Der geplante Betrieb wird damit unter Berücksichtigung des Vorhandenseins einer Vorbelastung zu keinen unzulässigen Immissionswerten im Sinne der TA-Luft führen.

Nach Abschluss der Herrichtungstätigkeiten gehen von dem Vorhabensbereich keine Emissionen mehr aus.

### **2.3.6 Schutzgut Landschaft**

Schutzziel des Schutzgutes Landschaft ist die Erhaltung der Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft entstehen durch die Änderungen des Landschaftsbildes, temporären Verlustes an Wald und der Überformung des bestehenden Reliefs durch Anschüttung des Deponiekörpers. Der Prüfung liegt die Umweltverträglichkeitsstudie zugrunde. Die Untere Landschaftsbehörde war in den einzelnen Stufen der Planung eingebunden. Art und Umfang des landschaftspflegerischen Begleitplanes und der Umweltverträglichkeitsstudie wurden abgestimmt. Die Untere Landschaftsbehörde brachte keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Umweltverträglichkeitsstudie vor.

Während des Abbau- und Deponiebetriebes wird eine Verfremdung des Landschaftsbildes zu verzeichnen sein, welche vor allem durch die durch Rodung der geschlossenen Waldbestände entstehenden Freiräume und die durch Austonung entstehenden offenen Bodenbereiche, die zur Gewinnung von Ton eingesetzten Abbaugeräte sowie durch Transportvorgänge bewirkt wird, als auch durch die im Anschluss stattfindende Deponierung der Abfälle.

Der Austonungs- und Verfüllbetrieb wird sukzessive durchgeführt, so dass sich jeweils nur bestimmte Abschnitte in Abbau bzw. Verfüllung befinden. Darüber hinaus findet die Gewinnung der Tone unterhalb der Geländeoberkante statt. Weitergehende optische Beeinträchtigungen treten während des Verfüllbetriebes nicht auf. Durch eine Aufhöhung des Geländes werden die Verfüllarbeiten weiter sichtbar sein, als die Abbauarbeiten. Die Herrichtung des Geländes folgt dem Verfüllbetrieb zeitlich versetzt, so dass eine rasche Herrichtung des überhöhten Geländes erfolgen kann.

Die im Rahmen der Rekultivierung geplante Auffüllung des Geländes wird durch geeignete Pflanzmaßnahmen optisch nicht betont. Dazu ist die Pflanzung von höheren Gehölzen am Fuße der Aufhöhung und weiter oberhalb der Pflanzung von niedrigeren Gehölzen und Schaffung von Wiesenflächen geplant.

Insgesamt wird auch die standortgerechte Pflanzung von heimischen Laubgehölzen eine Erhöhung des Laubholzanteils auf der Fläche „Eichenalle“ erreicht. Durch die Anreicherung mit Laubgehölzen nach Rekultivierung wird ein geringfügiger höherer Strukturreichtum der Fläche erreicht. Dies trägt zur Verbesserung der landschaftsästhetischen Wertigkeit der Fläche bei.

Die Umweltverträglichkeitsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Einbindung des Landschaftsbauwerkes in die umgebenden Landschaftsstrukturen und der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen keine erheblich

nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild zu erwarten ist.

Die Umweltverträglichkeitsstudie kommt darüber hinaus zu dem Ergebnis, dass durch eine Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes des Vorhabengeländes keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/Erholung zu erwarten sind. Die Vorhabensfläche beinhaltet momentan überwiegend Waldflächen in einem bereits durch Austonung und Deponien stark vorbelasteten Raum und ist somit hinsichtlich der Aspekte Freizeit und Erholung von geringer Bedeutung. Nach Herrichtung des Austonungs- und Deponiestandortes verbleiben keine negativen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung des Raumes.

### **2.3.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Schutzziel des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter ist die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteilen von besonders charakteristischer Eigenart.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind innerhalb der Vorhabensfläche keine Kulturgüter vorhanden bzw. bekannt, so dass diesbezüglich auch keine vorhabensbedingten Auswirkungen zu benennen sind.

Allerdings befinden sich im näheren Untersuchungsraum verschiedene Kultur- und Bodendenkmale. Diese liegen jedoch in weiter Entfernung zum Vorhabensgebiet und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Von der geplanten Austonung werden an Sachgütern Forstwirtschaftsflächen mit Erschließungswegen sowie der anstehende Rohstoff Ton in Anspruch genommen.

Der Rohstoff Ton wird vollständig entnommen. Die Vorhabensfläche wird nachfolgend als Deponie genutzt. Versorgungsleitungen sind innerhalb der Vorhabensfläche nicht vorhanden. Mit der Durchführung des Vorhabens werden rund 31 ha forstwirtschaftlich genutzter Flächen beseitigt. Nach Beginn der Abgrabungstätigkeiten wird die forstliche Nutzung sukzessive entsprechend dem Abbaufortschritt aufgegeben, wobei die noch nicht beanspruchten Flächen bis zum Abbau weiter forstwirtschaftlich genutzt werden können. Die bestehenden Bestände befinden sich noch nicht in einem endnutzungsreifen Alter. Daher werden die Bestände zur Durchführung des Abbauvorhabens vorzeitig abgetrieben.

Nach Abschluss des Deponiebetriebes werden die sukzessiv verfüllten Bereiche zum größten Teil wieder bewaldet und stehen einer naturnahen forstlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Lediglich für die Flächen im Kuppenbereich ist keine Aufforstung vorgesehen. Hier soll eine extensiv genutzte magere Waldwiese entstehen. Durch standortgerechte Aufforstung des Standortes kann die Fläche weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden.

Durch den sukzessiven Abbau- und Verfüllbetrieb wird gewährleistet, dass zwischen der Rodung und der Wiederaufforstung der Waldfläche eines Abbauabschnittes eine Zeitdauer von 8 Jahren nicht überschritten wird. Der Landesbetrieb Wald und Holz hat in seiner Stellungnahme vom 10.10.2012 auf den Umstand hingewiesen, dass weitere Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf Ersatzaufforstungen notwendig sind, wenn zwischen der Rodung einer Waldfläche und deren Wiederaufforstung mehr als 8 Jahre vergehen, was im Hinblick auf die Fläche des Eingangsbereiches der Fall ist.

Aufgrund dessen hat der Vorhabensträger eine Ergänzung der Planunterlagen vorgenommen. Insoweit ist davon auszugehen, dass der Waldbereich im Eingangsbereich während der Gesamtdauer der Austonung und Verfüllung und damit etwa 30 Jahre beansprucht wird. Durch die Dauer der Waldbeanspruchung kommt der Funktionsverlust bei der für den Eingangsbereich beanspruchten Waldfläche einer dauernden Waldumwandlung nahe. Für den nördlichen Eingangsbereich wird eine zusätzliche Ersatzaufforstungsfläche entsprechend der beanspruchten Waldfläche von 4.440 m<sup>2</sup> seitens des Vorhabensträgers zur Verfügung gestellt.

Nach der Umweltverträglichkeitsstudie sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter gegeben.

### **2.3.8 Sonstige Schutzgüter**

Sonstige Auswirkungen auf sonstige Schutzgüter sind nach dem von der Vorhabensträgerin eingereichten Planunterlagen, den behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit nicht erkennbar.

### **2.3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG wurden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in die Bewertungen der Umweltverträglichkeit mit einbezogen. Zur weiteren Relevanz, wurden mögliche Wechselwirkungen bereits bei der Untersuchung der Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter betrachtet, so dass auf die vorstehenden Ausführungen Bezug genommen wird. Anderweitige Wechselwirkungen sind nicht gegeben.

## **2.4 Umweltverträglichkeit des Vorhabens**

Gegenstand der Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens war die Untersuchung der durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie Eichenallee bedeutsamen Wirkungspfade, der Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie der Vergleich der ermittelten Auswirkungen mit Bezugnahme auf anerkannte Richtwerte, Umweltstandards und Erfahrungswerte zur Einschätzung zur Tolerierbarkeit der Auswirkungen.

Erhebliche Konfliktpotentiale wurden nicht festgestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist aufgrund der vorgelegten Unterlagen, der im Anhörungsverfahren und der Erörterungsterminen gewonnen Erkenntnisse und unter Abwägung aller von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange zu der Auffassung gelangt, dass für die Errichtung und Betrieb der Deponie Eichenallee unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen, der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen und der in diesem Planfeststellungsbeschluss erlassenen Nebenbestimmungen die Umweltverträglichkeit des Vorhabens gegeben ist.

### **3. Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche**

Das Vorhaben der Deponie Eichenallee ist weiterhin auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes auf der Grundlage von § 34 BNatSchG überprüft worden. Die Vorhabenträgerin hat eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt. Die Untere Landschaftsbehörde war in den einzelnen Stufen der Planung eingebunden. Art und Umfang der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie wurden abgestimmt. Die Untere Landschaftsbehörde hat keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorgebracht.

Ausweislich der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung liegen im Untersuchungsraum Teile zweier FFH-Gebiete. Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung stellt fest, dass ein direkter Flächenentzug durch den Abgrabungs- und Deponiebetrieb für die FFH-Gebiete dadurch nicht stattfindet. Auf Habitate innerhalb der FFH-Gebiete wird zu keiner Zeit direkt zugegriffen. Innerhalb der FFH-Gebiete werden weiterhin die Faktoren Boden/Morphologie, Kleinklima und Lichtverhältnisse durch das Vorhaben nicht verändert. Weiterhin ist auch eine Beeinflussung des Grundwasserregimes durch das Vorhaben nicht festzustellen. Eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen der FFH-Gebiete „Lippeaue bei Damm und Bricht und NSG Losenberge“, „Gartroper Mühlenbach“ und „Steinbach“ ist nach der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gegeben.

### **4. Artenschutzrechtliche Prüfung**

Es wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gefertigt. Die Untere Landschaftsbehörde war auch hier in den einzelnen Stufen der Planung eingebunden. Art und Umfang des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden abgestimmt. Grundsätzliche Einwendungen gegen den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind nicht vorgebracht worden.

Als Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages für das geplante Vorhaben ist festgestellt worden, dass bei Durchführung des Vorhabens bei keiner der geprüften streng und besonders geschützten Arten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind. Unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) werden die dortigen Populationen der genannten Tierarten bzw. –gruppen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. deren aktueller Erhaltungszustand nicht verschlechtert. Damit liegen auch keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne von § 19 BNatSchG vor. Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

## **5. Wasserrechtliche Erlaubnis**

Der Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Deponie Eichenallee beinhaltet auch den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 WHG. Dieser Antrag wurde in der Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren seitens der Unteren Wasserbehörde fach- technisch beurteilt und bewertet.

## **6. Rechtliche Würdigung**

### **6.1 Allgemeines**

#### **6.1.1 Planfeststellungserfordernis**

Bei der vorliegenden Planung zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Eichenallee handelt es sich nach § 35 Abs. 2 KrWG um ein Vorhaben, für welches ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Nach § 35 Abs. 2 Satz 1 KrWG ist in dem Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der Tatbestand der Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens anstelle des Planfeststellungsverfahrens entsprechen § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrWG greift nicht, da es sich bei der Deponie Eichenallee nicht um eine unbedeutende Deponie handelt.

Folglich war für die Errichtung und der Betrieb der Deponie Eichenallee ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

#### **6.1.2 Zuständigkeit**

Die sachliche Zuständigkeit des Kreises Wesel für die Feststellung des Plans auf Errichtung und Betrieb der Deponie Eichenallee ergibt sich aus § 38 Landesabfallgesetz (LAbfG – Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, vom 21.06.1988, GV.NRW 1988, S. 250,

zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.05.2008, GV.NRW. S. 460) i. V. m. § 1 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU vom 11.12.2007, GV.NRW. S. 662 ber. 2008, S. 155 zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21.12.2010, GV.NRW. S.700).

Die örtliche Zuständigkeit des Kreises Wesel für die Feststellung des Plans auf Errichtung und Betrieb der Deponie Eichenallee ergibt sich aus § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999, GV.NRW. 1999, S. 602, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013, GV.NRW. S. 566).

### **6.1.3 Rechtswirkungen der Planfeststellung**

Gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Bundes- oder Landesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlasse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Aufgrund von § 19 WHG besteht allerdings die grundsätzliche Notwendigkeit der Erteilung einer eigenständigen wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung neben dem Planfeststellungsbeschluss.

Desweiteren werden gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 2 LVwVfG durch die Planfeststellung alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

### **6.1.4 Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlage für die Feststellung des Plans auf Errichtung und Betrieb der Deponie Eichenallee sowie die Festlegung von zu beachtenden Nebenbestimmungen ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I, S. 212, zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013, BGBl I, S. 1324) sowie die Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27.04.2009 (BGBl I, S. 900, zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 02.05.2013, BGBl I, S. 973).

## **6.2 Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG**



## **6.2.1 Verfahrensrechtliche Bewertung**

In formeller Hinsicht ist der Kreis Wesel als Planfeststellungsbehörde gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG an die gesetzliche Verfahrensbestimmung der §§ 72 – 78 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) gebunden und hat diese entsprechend beachtet.

Desweiteren wurde gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG in dem Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 (BGBl I, S. 94, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013, BGBl I, S. 2749), durchgeführt.

### **6.2.1.1 Beteiligung Träger öffentlicher Belange und öffentlicher Bekanntmachung**

Entsprechend § 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. §§ 72, 73 LVwVfG wurden die am Verfahren zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange angehört und der Plan zur Einsicht bei den Gemeinden Hünxe und Schermbeck in der Zeit vom 20.08.2012 bis zum 21.09.2012 ausgestellt.

Im Auslegungszeitraum nahm ein Bürger Einsicht in die Planunterlagen. Innerhalb der Auslegungszeit wurde eine privatrechtliche Einwendung vorgebracht. Folgende Dienststellen und Verbände sind im Verfahren beteiligt worden:

- Bezirksregierung Düsseldorf
- Bürgermeister der Gemeinde Hünxe
- Bürgermeister der Gemeinde Schermbeck
- Wasserschiffahrtsverwaltung Duisburg-Meiderich
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- LANUV
- Regionalverband Ruhr
- Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
- Geologischer Dienst
- Fachdienststellen des Kreises Wesel

Von den Beteiligten Dienststellen/Verbänden wurden verschiedene Bedenken und Anregungen vorgetragen.

### **6.2.1.2 Erörterungstermin**

Der Erörterungstermin fand form- und fristgerecht am 23.01.2013 im Kreishaus Wesel statt.

Im Ergebnis des Erörterungstermins wurden durch die Vorhabenträgerin ergänzende Unterlagen zur forstrechtlichen Würdigung, zur Sickerwasserbehandlungsanlage und zum nördlichen Bereich des Eingangsbereiches vorgelegt.

### **6.2.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 3 KrWG ist in dem Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt worden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, welche der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dient. Der Kreis Wesel hat die Umweltauswirkungen des Vorhabens bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens bewertet.

Entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Nach § 3 b Abs. 1 Satz 1 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführtes Vorhaben, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie zur Ablagerung für nicht gefährlichen Abfällen i. S. d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes mit Ausnahme der Deponien für inerte Abfälle mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von 25.000 Tonnen oder mehr ist entsprechend Anlage 1, Nr. 12.2.1 Spalte 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt unter Beteiligung anderer Behörden im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und unter Einbeziehung der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Plans zur Einsicht bei den Gemeinden Schermbeck und Hünxe in der Zeit vom 20.08.2012 bis zum 21.09.2012 entsprechend §§ 7, 9 UVPG im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 72, 73 11 VwVfG.

#### **6.2.1.4 Bewertung der Umweltauswirkungen**

Entsprechend § 12 UVPG sind für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu bewerten. Diese Bewertung erfolgt durch Auslegung und Anwendung umweltbezogener Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungsrelevanten Sachverhalt sowie getrennt von sonstigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit Belangen, welche nicht umweltrechtlicher Art sind, erfolgt nicht.

(1) Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit:

Von den von der Anlage ausgehenden Staub-, Luftschadstoff- und Lärmemissionen sind, ausweislich der vorgelegten Fachgutachten, keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Darüber hinaus sind weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen als Auflage festgesetzt, so u. a. Einsatz eines geräuscharmen Abbaugerätes, Einhaltung der Grenzwerte gem. TA Lärm über die gesamte Betriebsdauer; Beschränkung der Betriebszeiten der Deponie; Minimierung möglicher abbaubedingter Staubemissionen durch Bewässerung der abzulagernden Abfälle in trockenen Monaten; Aufwertung der Fläche durch naturnahe Herrichtung, Anpassungen der Bepflanzung an bestehende angrenzende Grubengewinnungsbereiche.

(2) Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

Die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensations-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahme berücksichtigen die unterschiedlichen Anforderungen, die im landschaftspflegerischen Begleitplan und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag festgesetzt sind, vollständig.

So sind zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen für die Schutzgüter u. a. folgende Maßnahmen maßgeblich: Inanspruchnahme von überwiegend

intensiv forstwirtschaftlich genutzten Flächen und Wegen, Inanspruchnahme von Biotoptypen mit überwiegend mittlerer ökologischer Wertigkeit, abschnittsweise Rekultivierung der abgebauten Flächen zur Geringhaltung des Eingriffes und zur frühzeitigen Funktionsübernahme des angestrebten Rekultivierungsziels, Anpflanzung standortgerechter Laubgehölze zur ökologischen Aufwertung und landschaftsgerechten Einbindung der Rekultivierungsflächen, Schaffung von zwei Ersatzgewässern im Nahbereich zur Antragsfläche als frühzeitige funktionserhaltende Maßnahmen für die zu entfernenden Teiche auf der Antragsfläche sowie die im Teil 11 des landschaftspflegerischen Begleitplanes im Einzelnen beschriebenen diversen Vermeidungsmaßnahmen.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen im zeitlich vorgegebenen Rahmen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen i. S. d. UVPG insgesamt für das Schutzgut durch die Errichtung und dem Betrieb der Deponie nicht zu erwarten.

### (3) Schutzgut Boden:

Die mechanische Zerstörung und Beseitigung der entwickelten Bodenformen innerhalb des Deponiegeländes ist vorhabensbedingt nicht vermeidbar. Sowohl innerhalb wie auch außerhalb des Deponiegeländes sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Weiterhin sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen für das Schutzgut zu berücksichtigen: Getrennte Abtragung von kulturfähigen Boden und Abraum, Zwischenlagerung des Oberbodens bei Lebenderhaltung durch eine Leguminosen Einsaat, Wiederaufbringung des abgetragenen Oberbodens und des Abraums im Zuge der Rekultivierung, Beseitigung von Bodenverdichtungen durch nachfolgende Lockerung, Minderung von Stoffeinträgen in den Boden durch Maßnahmen zur Minimierung von Staubemissionen (regelmäßige Reinigung der Zufahrt- und Transportwege von Verunreinigungen, Installation von Reifenwaschanlage im Bereich des Deponieeingangsbereiches, Befeuchtung der Fahrwege wegen längerer Trockenwetterlagen).

### (4) Schutzgut Wasser:

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der vorgelegten Planung und der festgelegten Auflagen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen i. S. d. UVPG insgesamt auf das Schutzgut Wasser durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie nicht zu erwarten.

Hierbei sind im Einzelnen folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen für das Schutzgut zu berücksichtigen: Sammlung von Niederschlagswasser im zentralen Retentionsbereich, dadurch Absetzen von ggf. noch enthaltenen Feststoffen, Weiterleitung in den Teich der CEF-Maßnahmen und anschließend Ableitung in den Wesel-Datteln- Kanal; Reinigung von Niederschlagswasser aus befestigten Flächen über einen Abscheider; Aufbringung einer Oberflächenabdichtung und Gewährleistung der Anforderung an die Basisabdichtung zur Vermeidung des Ein- bzw. Austrags von Wässern; Sammeln und Reinigen der Deponiesickerwässer sowie fachgerechte Entsorgung von Konzentraten aus der Umkehrosmose/- filtration.

(5) Schutzgüter Luft und Klima:

Die Wegnahme der Waldflächen im jeweiligen Abbauabschnitt und der damit einhergehende Verlust der klimatologischen Waldfunktionen des Deponiegeländes ist vorhabensbedingt nicht vermeidbar. Durch die abschnittsweise Inanspruchnahme der Abbau- und Verfüllbereiche wird tatsächlich die Eingriffsfläche erheblich minimiert. Eine weitere Minimierung der Beeinträchtigungen erfolgt durch die zügige Rekultivierung und Gehölzanpflanzung auf den bereits verfüllten Teilflächen.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind nicht zu erwarten.

(6) Schutzgut Landschaft:

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung, der sukzessiv – abschnittsweise vorschreitenden Rekultivierung der abgebauten Flächen zur Geringhaltung des Eingriffs und zur frühzeitigen Funktionsübernahme des angestrebten Rekultivierungszieles, der Herstellung geschwungener Deponieböschungen mit variierenden Neigungsverhältnissen zur landschaftlichen Einbindung des entstehenden Landschaftsbauwerkes, der höhenmäßig abgestuften Bestockung des Landschaftsbauwerkes und dadurch Vermeidung einer optischen Überhöhung und harmonischen Einbindung in die umgebende Landschaft sowie die ökologische und ästhetische Anreicherung der Landschaft werden Beeinträchtigungen minimiert, so dass auch hier erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht zu erwarten sind.

(7) Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

Kulturgüter sind aus derzeitiger Sicht durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie nicht tangiert.

An Sachgütern werden Forstwirtschaftsflächen mit Erschließungswegen in Anspruch genommen. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung und der abschnittsweisen Vorgehensweise sowie der nach Abschluss der Deponierung erfolgten Wiederbewaldung, wodurch die Flächen wieder einer naturnahen forstlichen Nutzung zur Verfügung stehen, ist von einer Minimierung der Beeinträchtigung auszugehen, so dass auch insoweit erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

#### **6.2.1.5 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei der beantragten Errichtung und Betrieb der Deponie Eichenallee ergeben sich unter Beachtung der antragsgegenständlichen und im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses festgesetzten Ausgleichs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in

§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut, welche der Gesamtmaßnahme aus Gründen der Umweltverträglichkeit entgegen stehen und seine Verwirklichung verhindern würden.

Den Anforderungen i. S. d. §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge wird Rechnung getragen.

### **6.2.2 Materiellrechtliche Würdigung, mit Ausnahme der naturschutzrechtlichen und landschafts- pflegerischen Belange**

#### **6.2.2.1 Planrechtfertigung**

Der Plan zur Errichtung und Betrieb der Deponie Eichenallee bedarf wegen der Flächeninanspruchnahme und Auswirkungen auf die Schutzgüter der Rechtfertigung. Grundlage ist die Erwägung, dass die Planung nicht schon ihre Rechtfertigung in sich selbst trägt, sondern für die jeweils konkrete Planungsmaßnahme der Rechtfertigung bedarf. Für das beabsichtigte Vorhaben muss, gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, ein Bedarf bestehen. „Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, dass mit Eingriffen private Rechte verbunden ist. Das Erfordernis ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweislichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftiger Weise geboten ist.“ (BVerwG, Urteil vom 26.04.2007, 4 C 12.05, Rdnr. 45).

Die Errichtung und der Betrieb der Deponie Eichenallee ist objektiv aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich, d. h. vernünftigerweise geboten und entspricht der Zielbestimmung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, da eine gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung im Sinne des § 15 KrWG erforderlich ist.

Auch wenn es sich bei der Errichtung und dem Betrieb der Deponie Eichenallee um ein rein privatnütziges Vorhaben handelt, kann es keine rein privatnützige Planfeststellung privater Abfallentsorgungsanlagen geben, weil die ordnungsgemäße Abfallentsorgung schlechthin eine öffentliche Aufgabe ist und deshalb auch die Errichtung einer privaten Abfallentsorgungsanlage nach den Zielen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vernünftigerweise geboten sein muss. Mit jedem Deponievorhaben werden letztlich auch fachplanerische Zielsetzungen verfolgt. Folglich muss das Deponievorhaben als solches objektiv aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich, d. h. vernünftigerweise geboten sein und dabei den Zielbestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsprechen.

Die Errichtung und der Betrieb einer Abfalldeponie ist dann vernünftigerweise geboten, wenn sie für eine gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung im Sinne des § 15 KrWG erforderlich ist. Wegen der Flächeninanspruchnahme und Auswirkungen auf die Schutzgüter bedürfen folglich die Errichtung und der Betrieb der Rechtfertigung. Grundlage ist dabei die Erwägung, dass die Planung nicht schon ihre Rechtfertigung in sich selbst trägt, sondern für die jeweils konkrete Planungsmaßnahme der Rechtfertigung bedarf.

Hinsichtlich der Deponie Eichenallee ist die Erforderlichkeit gegeben und damit auch die notwendige Rechtfertigung der Planungsmaßnahme.

Der Deponiestandort ermöglicht mit der vorhandenen Infrastruktur eine umweltfreundliche Entsorgung ohne weitere Transportwege. Er trägt der Zielstellung der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung Rechnung. Insbesondere steht die Standortwahl im Einklang mit den Vorgaben des Regionalplanes. Die Flächeninanspruchnahme bzw. der Flächenverbrauch werden konzentriert und die durch den vorlaufenden Tonabbau in Anspruch genommenen Flächen zugleich einer im öffentlichen Interesse stehenden sinnvollen Folgenutzung zugeführt. Es findet damit gerade keine Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen statt. Gegenüber einer Flächeninanspruchnahme an anderen Standorten weist der vorliegende Standort erhebliche Vorteile auf und es stellt sich gerade nicht die Frage nach einer Standortalternative. Vielmehr wird die Frage des Standortes durch die Austonung vorgegeben. Da der Tonabbau im benachbarten Abbaubereich der Vorhabenträgerin im Gartroper Busch aufgrund der anhaltenden Nachfrage weitgehend fortgeschritten ist und zur Bedienung umweltrelevanter Bauprojekte die Erschließung des Tonvorkommens „Eichenallee“ dringend geboten ist, zu dem die Qualität des Tones an diesem Standort von besonderer Bedeutung ist und auch die Umwelt Auswirkungen an diesem Standort am geringsten ausfallen, kommt eine Standortalternative nicht in Betracht.

Der Standort hat für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie erhebliche ökologische Vorteile. Die Nutzung des Standortes nach dem Tonabbau für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie hat zur Folge, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch vermieden wird sowie die damit verbundenen entsprechenden Beeinträchtigungen.

Das mit der Errichtung und dem Betrieb der Deponie Eichenallee zur Verfügung gestellte Deponievolumen wird nun einerseits für die ordnungsgemäße Entsorgung mineralischer Abfälle einzelne Abfallerzeuger benötigt und darüber hinaus aber auch aufgrund der Notwendigkeit, ausreichenden Deponieraum für die Deponieklasse I in der Region als auch im Land NRW zur Verfügung zu stellen.

In Nordrhein-Westfalen fallen in den historisch geprägten Industriebereichen der Eisen- und Stahlerzeugung des Hüttenwesens, Walzwerke, der Metall-Gießereien und in den zahlreichen metallverarbeitenden Industrieanlagen große Abfallmengen in Form von produktionsbedingten mineralischen Abfällen an.

Diese Abfälle können weder verfahrens- noch produktionstechnisch vermieden werden, weil diese Abfälle fester Bestandteil der bei den metallischen Reaktionen anfallenden Reaktionsprodukte sind. Diese bei dem Produktionsprozess entstehenden Nebenprodukte sind mit den zielgerichtet hergestellten Produkten nicht vermeidbar, weil sie nicht die stofflichen und physikalischen Eigenschaften des im Produktionsprozess entstehenden Hauptproduktes besitzen. Einige dieser in großer Menge anfallenden Nebenprodukte stellen aufgrund ihrer bauphysikalischen Eigenschaften Materialien dar, die als Substitut für Baumaterialien eingesetzt werden können. Trotz der großen stofflichen Verwertungsmöglichkeiten fallen jährlich in den historisch gewachsenen nordrhein-westfälischen Industriebereichen eine große Menge an mineralischen Abfällen an, die sich jeder weiteren sekundären Nutzung, d. h. Verwertung, entziehen. Für die Sicherstellung der industriellen Produktion in den historisch gewachsenen Industriebereichen in Nordrhein-Westfalen ist es daher von grundlegender Bedeutung, dass auch eine Entsorgungssicherheit für diese mineralischen Abfälle gegeben ist. Diese mineralischen Abfälle stellen in ihrem jährlichen Mengenanfall in Nordrhein-Westfalen eine wesentliche größere Menge als die Siedlungsabfälle dar und stellen ebenfalls auf eine wesentlich größere Menge als das jährliche Gesamtaufkommen der gefährlichen Sonderabfälle dar. Somit wird deutlich, dass die mineralischen Abfälle aufgrund ihres Mengenaufkommens ein Entsorgungsproblem nicht nur für das Bundesland Nordrhein-Westfalen darstellen. Eine entsprechende Entsorgungssicherheit kann nur dann sichergestellt werden, wenn genügend Deponieraum der Klasse I für diese Abfälle mittel- und langfristig geschaffen und erhalten werden.

Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin am benachbarten Standort Mühlenberg langjährige betriebliche Erfahrungen gewonnen, aus denen sich die Notwendigkeit ergeben hat, für viele Abfallerzeuger ausreichende Entsorgungskapazitäten zur Verfügung zu stellen. Aufgrund des Auslaufens der am benachbarten Mühlenberg bestehenden Entsorgung von Ab-



fällen benötigt die Vorhabenträgerin eine Entsorgungsalternative, um auch zukünftig für die vertraglich gebundenen Abfallerzeuger eine Entsorgungsalternative zur Verfügung stellen zu können. Aufgrund dessen verfügt die Vorhabenträgerin über bestehende Entsorgungsverträge und vorliegende Anfragen von Abfallerzeugern, die einen notwendigen Bedarf an einem Deponievolumen in Höhe von bereits 400.000 Tonnen per anno ergeben. Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit der Schaffung von Entsorgungsmöglichkeiten für Kraftwerksnebenprodukte.

Unabhängig von den vertraglichen Absicherungen besteht nicht nur für das Land Nordrhein-Westfalen ein entsprechender Bedarf an ausreichenden Deponiekapazitäten der Deponieklasse I, sondern auch für die benachbarten Bundesländer ergibt sich ein entsprechendes Bild.

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat zudem eine Bedarfsanalyse für Deponien der Klasse I in Auftrag gegeben, um für Nordrhein-Westfalen den Deponiebedarf für DK I-Deponien zu ermitteln. Die Ergebnisse der Bedarfsanalyse sind zwischenzeitlich vorgelegt worden. Die von der Prognos AG und INFA GmbH vorgelegte Bedarfsanalyse für DK I-Deponien in Nordrhein-Westfalen (Dezember 2013) kommt zu dem Ergebnis, dass neue Deponievolumina kurz- bis mittelfristig notwendig werden. In der Bedarfsanalyse wird ausgeführt:

„Selbst bei Umsetzung aller bekannten Planungen für neue DK I-Deponien bzw. Deponieabschnitte reichen die Volumina in einzelnen Regierungsbezirken für lediglich drei Jahre. Für Nordrhein-Westfalen ergeben sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Szenario durchschnittliche Laufzeiten von 9 – 16 Jahren, im Status Quo-Szenario sind es 13 Jahre. Für Nordrhein-Westfalen ist aufgrund der Ergebnisse zusammenfassend festzustellen, dass die vorhandenen DK I-Deponievolumina in ca. 50 Jahren verfüllt sein werden. Die Laufzeit der DK I-Deponien verlängert sich bei Realisierung aller bekannten Planungen auf ca. 13 Jahre. Vor allem der Norden, der Nordosten und der Südosten des Landes Nordrhein-Westfalen sind eher unterversorgt. Unter Berücksichtigung der Zeiträume für die Realisierung neuer Deponien bzw. Errichtung oder Wiederinbetriebnahme vorhandener Deponien (etwa 10 Jahre) wird deutlich, dass bereits jetzt weitere DK I-Deponieplanungen notwendig werden.“ (Seite 22 der Bedarfsanalyse).

Das Deponievorhaben Eichenallee ist seitens des Kreises Wesel als Planungsvorhaben gemeldet worden, so dass die bestehende Planung der Deponie Eichenallee Berücksichtigung in der Bedarfsanalyse gefunden hat. Damit steht auch aufgrund der Bedarfsanalyse fest, dass ein Bedarf an der durch die Deponie Eichenallee zur Verfügung gestellten Deponiekapazitäten besteht.

Aufgrund der Bedarfsanalyse ergibt sich für den Regierungsbezirk Düsseldorf, dass in allen von den Gutachtern untersuchten drei Szenarien das vorhandene DKI-Deponierestvolumen im Jahr 2016 theoretisch verfüllt ist. Unter Berücksichtigung der geplanten DKI-Deponievolumina, wozu auch die Planung der Deponie Eichenallee gehört und die im Rahmen der Bedarfsanalyse auch Berücksichtigung gefunden hat, ergibt sich für das Status Quo-Szenario eine theoretische Restlaufzeit bis zum Jahre 2029. Im Niedrig-Szenario würde die Restlaufzeit über dem Planungszeitraum 2030 hinausreichen. Im Hoch-Szenario ist für den Regierungsbezirk Düsseldorf von einer Verfüllung des vorhandenen und geplanten DKI-Deponievolumens bis zum Jahr 2025 auszugehen. Aufgrund dessen ergibt sich zur Absicherung der notwendigen Entsorgungssicherheit für den Regierungsbezirk Düsseldorf ebenfalls ein entsprechender Bedarf an der Durchführung der geplanten Deponie Eichenallee.

Darüber hinaus ist der geplante Standort Eichenallee in Hünxe-Gartrop durch seine Lage zum Ruhrgebiet sowie seine bautechnische und wirtschaftliche Vornutzung mit der hieraus resultierenden, vorhanden verkehrstechnischen Erschließung gekennzeichnet. Zudem kann aufgrund der Durchführung von deponiebautechnischen Maßnahmen gewährleistet werden, dass die hierfür notwendigen Abfallmengen in Höhe von 150.000 bis 200.000 mg/a zum Zwecke der Verwertung angenommen werden können. Damit können auf der Grundlage der Fortführung bestehender Anlieferungen notwendige Entsorgungssicherheiten geschaffen werden.

Die seitens des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW erhobene Einwendung, dass ein Bedarf für eine Deponie der Klasse I im Kreis Wesel nicht besteht, wird anhand der eindeutigen Ergebnisse der Bedarfsanalyse als auch aufgrund der vorgelegten vertraglichen Vereinbarung der Vorhabensträgerin zurückgewiesen.

### **Abfallrechtliche Zulassungsvoraussetzungen**

Nach § 36 Abs. 1 KrWG darf der Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Abs. 2 KrWG nur erlassen werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere
  - a) keine Gefahren für die im § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können,
  - b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und

- c) Energie sparsam und effizient verwendet wird,
2. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben,
  3. die Personen im Sinne der Nr. 2 und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen,
  4. keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind, bzw. diese entsprechend § 36 Abs. 2 Satz 1 KrWG durch Auflagen oder Bedingungen verhütet  
oder ausgeglichen werden können oder der Betroffene den nachteiligen Wirkungen auf sein Recht nicht widerspricht, und
  5. die für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplanes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Für den Fall einer unplanmäßigen Betriebsentwicklung der Deponie oder Veränderung nicht absehbarer Randbedingungen wird mit generellem Vorbehalt gemäß der Nebenbestimmung zu Nr. I. 3.1 zur Möglichkeit weiterer Festlegungen zu den im Einzelnen benannten Nebenbestimmungen für den Bau, den Betrieb, die Stilllegung und Rekultivierung sowie Nachsorge sichergestellt, dass durch die zuständige Behörde notwendige Regelungen sofort getroffen werden können um eine Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit zu verhindern.

### **6.2.2.2 Abfallrechtliche Belange**

#### **6.2.2.3.1 Grundsätze der abfallrechtlichen Belange**

Bei den zur Deponierung vorgesehenen mineralischen Abfälle handelt es sich überwiegend um Abfall zur Beseitigung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, dessen Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Entsprechend § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG dürfen diese Abfälle von den Entsorgungspflichtigen nur in dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlagen behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Darüber hinaus kommt eine Verwertung mineralischer Abfälle auf der Deponie Eichenallee beim Einsatz als Deponieersatzbaustoff nach §§ 14 ff. DepV in Betracht. Aufgrund der technischen Besonderheiten werden deponiebautechnisch bedingt in den einzelnen Verfüllabschnitten Deponiebaumaßnahmen durchgeführt werden müssen, bei denen es sich im Einzelnen um eine Verwertung von Abfällen handelt.

#### **6.2.2.3.2 Abweichung von der Nachweisführung durch Herstellung von Probefeldern nach Anhang 1 Ziff. 2.1 DepV**

Nach Anhang 1 Ziffer 2.1 DepV ist vor Errichtung die Herstellbarkeit der Abdichtungskomponenten des Abdichtungssystems durch die Ausrichtung von Probefeldern der zuständigen Behörde nachzuweisen, welche hiervon Ausnahmen zulassen kann. Der Kreis Wesel als zuständige Behörde lässt hiervon Ausnahmen zu. Gründe hierfür liegen darin, dass die geologische Schichtenfolge an dem Standort als natürliche geologische Barriere anzusehen ist, wodurch sich die Anforderungen an das Abdichtungssystem modifizieren. Die geologische Schichtenfolge ist für die angesetzte Belastung weitestgehend verformungsresistent. Ein Probefeld würde letztlich keinen relevanten Erkenntnisgewinn bringen. Aufgrund dessen wurde auf den Nachweis der Herstellbarkeit von Abdichtungskomponenten und des Abdichtungssystems durch Ausführung von Probefeldern gemäß Anhang 1 Ziff. 2.1 DepV verzichtet.

#### **6.2.2.3.3 Abweichungen von Messeinrichtungen nach Anhang 15 Ziff. 3.1 DepV**

Nach Anhang 5 Ziff. 3.1 DepV sind Messeinrichtungen zur qualitativen und quantitativen Erfassung des Sicker- und Oberflächenwassers zu schaffen und entsprechende Messungen vorzunehmen. Der Kreis Wesel kann auf die Mengenerfassungen des Oberflächenwassers verzichten, wenn diese einem nicht verhältnismäßigen Aufwand darstellt. Da großräumig eine strikte Trennung zwischen dem Oberflächenwasser und Sickerwasser nicht möglich ist, kann derzeit auf eine quantitative Mengenerfassung verzichtet werden. Es ist jedoch sichergestellt, dass das gesamte Wasser aus dem Bereich der Deponie erfasst wird. Die zugehörigen Abflüsse werden mittels chemisch-biologischer Untersuchungen regelmäßig überprüft. Sollte sich aus diesen Untersuchungen Anzeichen ergeben, dass eine quantitative Erfassung der einzelnen Wasserströme erforderlich ist, kann diese nachträglich angeordnet werden. Aufgrund dessen wird auf die quantitative Erfassung der Sicker- und Oberflächenwassermenge verzichtet.

#### **6.2.2.3.4 Nutzung baulicher Einrichtungen der Tonabgrabungen**

Für den Betrieb der Deponie Eichenallee sollen die im Rahmen der Tonabgrabung geschaffenen Einrichtungen im südlichen Eingangsbereich wie:

- Zufahrt
- Büro- und Sozialgebäude

- Eigenverbrauchstankstelle
- Wiegehaus mit Waage
- Container zur Ladung wassergefährdender Stoffe
- Pkw-Stellplätze
- Abstellmöglichkeiten für Fahrzeuge und Container

benutzt werden.

Die Zulassung dieser Anlagen erfolgt mit der Abgrabungsgenehmigung des Kreises Wesel. Die Ermittlung des forstrechtlichen Ausgleiches ist im Rahmen des abgrabungsrechtlichen Verfahrens erfolgt. Die Abgrabungsgenehmigung schließt die notwendigen Baugenehmigungen ein.

#### **6.2.2.3.5 Abfallrechtliche Bewertung**

Abfallrechtliche Belange stehen dem Antrag nicht entgegen. Aus abfallrechtlicher Sicht kann dem Antrag zugestimmt und der Plan festgestellt werden.

#### **6.2.2.4 Forstwirtschaftliche Belange**

Zur Beurteilung der forstwirtschaftlichen Belange hat der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein- Westfalen eine Stellungnahme abgegeben.

Der Landesbetrieb Wald und Holz hat darauf hingewiesen, dass sicherzustellen sei, dass das Vorhaben keinen Vitalitätsverlust oder kein Absterben der außerhalb der Antragsfläche stockende Waldflächen zur Folge hat. Weiterhin verweist der Landesbetrieb darauf, dass im Hinblick auf die Kompensationsmaßnahmen und Ersatzaufforstungen der Zeitraum zwischen der Rodung einer Waldfläche und deren Wiederaufforstung zu berücksichtigen ist. Nach Beendigung eines jeden Rekultivierungsabschnittes sei ein gemeinsamer Abnahmetermin unter Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde und des Regionalforstamtes durchzuführen. Darüber hinaus wird auf die Ausgangsbilanzierung und Waldbilanzierung verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Anregungen des Landesbetriebes durch die Nebenbestimmungen unter Nr. 3.15.7 Rechnung getragen.

Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin durch Ergänzung der Planunterlagen für den nördlichen Eingangsbereich eine ergänzende forstrechtliche Würdigung und eine hierfür notwendige Ausgleichsflächenberechnung vorgelegt für eine Ersatzaufforstungsfläche, die mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorher abgestimmt wurde.

Auch dies ist in den Nebenbestimmungen berücksichtigt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss schließt die notwendige befristete Waldumwandlungsgenehmigung mit ein. Diese wird für einzelne umgewandelte Flächen sowie deren Rekultivierung auf max. 30 Jahre,

d. h. bis zum 21.12.2044 festgesetzt. Forstwirtschaftliche Belange stehen demnach dem Antrag nicht entgegen.

Aus forstwirtschaftlicher Sicht kann dem Antrag zugestimmt und der Plan festgestellt werden.

#### **6.2.2.5 Immissionsschutzrechtliche Belange**

Zur Beurteilung der durch die Errichtung und dem Betrieb der Deponie Eichenallee ausgehenden Staub-, Schadstoff- und Lärmimmissionen wurde die Fachbehörde des Kreises Wesel um Stellungnahme gebeten.

Die Untere Immissionsschutzbehörde kommt anhand der vorgelegten Unterlagen zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft bzw. das Vorliegen von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch Staub oder luftgetragene Immissionen auszuschließen ist.

Es wurden zusätzliche Auflagen zum Immissionsschutz (vgl. Auflagen unter Nr. 3.5 hier 3.5.1 und 3.5.2), welche unter anderem die Entstehung und Verbreitung von Staub weiter minimieren bzw. fall- bezogene Immissionsminderungsmaßnahmen enthalten.

Über die Festsetzung dieser Maßnahmen in den Nebenbestimmungen wird dafür gesorgt, dass die Staubimmissionen der Deponie Eichenallee auf ein Mindestmaß reduziert werden und somit keine nachteiligen Staubimmission oder Schutzgüter auftreten.

Bei der Bewertung der schalltechnischen Untersuchung kam die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Wesel zu dem Ergebnis, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm auszuschließen sind.

Immissionsschutzrechtliche Belange stehen demnach dem Antrag nicht entgegen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann dem Antrag zugestimmt und der Plan festgestellt werden.

#### **6.2.2.6 Wasserrechtliche Belange**

Über die Auflagen unter Nr. 3.3.5.3.1 wird die Ableitung, Speicherung und Behandlung der Deponiesickerwässer gewährleistet. Mit der Auflage unter Nr. 3.3.5.3.2.2 wird sichergestellt, dass auf die Erfassung des Sickerwassers und der Oberflächenwässer, die nicht verunreinigt sind, getrennt voneinander erfolgt. Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser muss entsprechend der Nebenbestimmungen unter Nr. 3.3.5.3.2.3 in den Entwässerungsgeräichten gefasst und abgeleitet werden. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser können aufgrund der besonderen Standortsituation ausgeschlossen werden. Ein Wasserschutzgebiet ist nicht ausgewiesen.

Wasserrechtliche Belange stehen demnach dem Antrag nicht entgegen.

Aus wasserrechtlicher Sicht kann dem Antrag zugestimmt und der Plan festgestellt werden.

#### **6.2.2.7 Bodenschutzrechtliche Belange**

Die nach § 3 DepV zu erfüllenden Anforderungen an die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem sind nach den Darstellungen im Antrag der Vorhabenträgerin nachgewiesen. Mit den Ausführungen der Vorhabenträgerin und den dazugehörigen vorgelegten Nachweisen sind die Anforderungen der Deponieverordnung an eine standsichere und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigende Deponie nachvollziehbar erfüllt.

Nach Auftragung der Rekultivierungsschicht am Ende der Ablagerungsphase sind die Anforderungen für eine Deponie der Deponieklasse I für die Oberflächenabdichtung erfüllt. Die Beeinträchtigungen von Bodenfunktion im Zuge der Abbau, Bau- und Ablagerungsphase sind schnellstmöglich zu beenden und ursprüngliche vorhandene Bodenfunktionen wiederherzustellen, da direkt im Anschluss an die Verfüllung eines jeweiligen Verfüllabschnittes die Rekultivierungsschicht aufgetragen wird.

Mit den in der Umweltverträglichkeitsstudie vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen, kann der Eingriff für das Schutzgut Boden als ausgeglichen betrachtet werden. Es verbleiben nach Abschluss des Vorhabens keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Erfüllung der Bodenfunktionen.

Bodenschutzrechtliche Belange stehen demnach dem Antrag nicht entgegen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht kann dem Antrag zugestimmt und der Plan festgestellt werden.

#### **6.2.2.8 Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

Eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie Eichenallee als Deponie der Klasse I ist nicht erkennbar. Über diesen Gesichtspunkt scheidet eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls aus.

#### **6.2.2.9 Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter**

Entsprechend § 36 Abs. 1 Nr. 1 b) KrWG darf der Planfeststellungsbeschluss nur erlassen werden, wenn Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird.

Diese Anforderungen wird der vorliegende Antrag gerecht. Hierzu werden in den Antragsunterlagen die geplanten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Vorsorgemaßnahmen umfassend dargestellt. Desweiteren werden im Planfeststellungsbeschluss umfangreiche, zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit festgesetzt, § 36 Abs. 4 Satz 1 KrWG.

#### **6.2.2.10 Verwendung von Energie**

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 c) KrWG darf der Planfeststellungsbeschluss nur erlassen werden, wenn Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Auch dieser Anforderung wird der vorliegende Antrag gerecht.

#### **6.2.2.11 Zuverlässigkeit**

Entsprechend § 36 Abs. 1 Nr. 2 KrWG darf der Planfeststellungsbeschluss nur erlassen werden, wenn keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben.

Anhaltspunkte für Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen sind dem Kreis Wesel nicht bekannt. Für den Fall eines möglichen Betreiberwechsels der Deponie wird über die Nebenbestimmung in Nr. 3.2.2 sicherge-



stellt, dass auch der neue Betreiber die Anforderungen an die Zuverlässigkeit zu erfüllen hat.

#### **6.2.2.12 Sach- und Fachkunde**

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 KrWG darf der Planfeststellungsbeschluss nur erlassen werden, wenn die Personen im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 2 KrWG und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen.

Aufgrund der Anforderungen in der Nebenbestimmung unter Nr. 3.3.4.2.2 ist sichergestellt, dass die Vorhabenträgerin diese Anforderung zu erfüllen hat.

#### **6.2.2.13 Keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen**

Entsprechend § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG darf der Planfeststellungsbeschluss nur erlassen werden, wenn keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind, bzw., diese entsprechend § 36 Abs. 2 Satz 1 KrWG durch Auflagen oder Bedingungen vergütet oder ausgeglichen werden können oder der Betroffene den nachteiligen Wirkungen auf sein Recht nicht widerspricht.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie Eichenallee sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten.

#### **6.2.2.14 Sicherheitsleistung (§ 36 Abs. 3 KrWG, 3 18 Abs. 1 DepV)**

Gemäß § 18 Abs. 1 DepV besteht die Pflicht des Deponiebetreibers, vor Beginn der Ablagerungsphase eine Sicherheitsleistung für die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zur Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase zu erbringen (§ 36 Abs. 3 KrWG, § 18 Abs. 1 DepV).

Neben den in § 232 Abs. 1 BGB genannten Sicherungsmitteln kann die Behörde auch die Stellung eines tauglichen Bürgen, insbesondere einer Konzernbürgschaft, einer Garantie oder ein Zahlungsversprechen eines Kreditinstitutes oder eine gleichwertige Sicherheit zulassen. Die Behörde hat danach im pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden, welche Art von Sicherheitsleistung akzeptiert wird. Dabei ist zu beachten, dass die Vorgaben höher-rangigen Rechtes bzw. der Sicherungszweck bei der Ermessensausübung beachtet werden. Bei einer Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist davon auszugehen, dass unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaften als Sicherungsmittel geeignet sind.

Bei dem Betrieb einer Deponie dient die Sicherheitsleistung dazu, das Risiko einer möglichen Insolvenz des Anlagenbetreibers aufzufangen und damit zu gewährleisten, dass alle Anforderungen, die Gegenstand der Anlagenzulassung sind, somit auch die Verpflichtung zu den erforderlichen Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen eingehalten werden können. Die Behörde wird damit in die Lage versetzt, bei einer nichtgehörigen Erfüllung von Nachfolge- oder Stilllegungspflichten durch den Inhaber und erst recht bei dessen völligem Untätigbleiben ohne zeitlichen Verzug die erforderlichen Maßnahme selbst zu ergreifen. Die Erreichung des Sicherungszwecks setzt voraus, dass die Sicherheitsleistung insolvenzfest und werthaltig ist und dem unmittelbaren Zugriff der Behörde unterliegt.

Die Planfeststellungsbehörde hat eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt 7,8 Mio. Euro ermittelt.

Bei der Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung ist die Planfeststellungsbehörde von folgenden Rahmenbedingungen ausgegangen:

Der zeitliche Rahmen für die Sicherheitsleistung umfasst die Ablagerungsphase, die Stilllegungsphase sowie die Nachsorgephase. Die Ablagerungsphase beginnt mit der Abnahme der für den Betrieb der Deponie erforderlichen Einrichtungen. Die Stilllegungsphase beginnt mit dem Ende der Ablagerungsphase und endet mit der endgültigen Stilllegung der Deponie. Die Nachsorgephase einer Deponie markiert den Zeitraum nach der endgültigen Stilllegung bis zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorge. Für die Nachsorgephase ist ein Zeitraum von mindestens 30 Jahren gemäß § 18 Abs. 2 Satz 5 DepV zu berücksichtigen.

Ausgehend von einer Deponiefläche von ca. 33,5 ha sowie einer Aufteilung in acht etwa gleich große Bauabschnitte ergibt sich eine Fläche von ca. 4,2 ha pro Bauabschnitt. Für die Sicherheitsleistung sind nunmehr insgesamt 10 Phasen abzugrenzen. Während der ersten Phase wird lediglich die Austonung des ersten Bauabschnittes betrieben. Die hierfür notwendige Sicherheitsleistung wird im Rahmen der zu erteilenden Abgrabungsgenehmigung festgesetzt. Die zweite Phase berücksichtigt die Austonung des zweiten Bauabschnittes sowie die Verfüllung des ersten Bauabschnittes mit mineralischen Abfällen. Die dritte Phase beschreibt die Austonung des dritten Bauabschnittes und die Verfüllung des zweiten Bauabschnittes, während die Verfüllung und Rekultivierung des ersten Bauabschnittes zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen ist. Damit wird das Deponieprojekt Phase für Phase mit den einzelnen Abschnitten Verfüllung und Rekultivierung umgesetzt.

Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Kosten sind Kosten für Stilllegungsmaßnahmen (unter Berücksichtigung der Oberflächenabdichtung, Rekultivierung und Pflege) sowie die Kosten der Nachsorgemaßnahmen (unter Berücksichtigung der Sickerwasserbehandlung und dem Monitoring) zu berücksichtigen.

Hinsichtlich des Oberflächenabdichtungssystems wird von Kosten von 18,00 € je m<sup>2</sup> ausgegangen. Bei einer Größe eines einzelnen Bauabschnittes von 42.000 m<sup>2</sup> ergibt dies eine Gesamtsumme für das Oberflächenabdichtungssystem je Bauabschnitt von 775.000 €. Desweiteren sind die Kosten für die Sickerwasserbehandlung zu berücksichtigen. Der maximale Sickerwasserabfluss wird im Planfeststellungsantrag mit 2,4 l pro Sekunde angegeben. Hieraus resultiert ein jährlicher Sickerwasserabfluss von ca. 75.000 m<sup>3</sup> pro Jahr. Für bereits abgedichtete und rekultivierte Bauabschnitte ist ein Sickerwasserabfluss von 1 m<sup>3</sup>/(ha x d) zugrunde gelegt worden. Demnach ist hier ein jährlicher Abfluss von 1.533 m<sup>3</sup> pro Jahr zu berücksichtigen.

Die Betriebskosten für eine Sickerwasserbehandlung wurden mit den 7,00 € pro m<sup>3</sup> angesetzt. Weiterhin ist mit Beginn der Ablagerung sofort der maximale Sickerwasserabfluss für die Berechnung der Sicherheitsleistung festgelegt und über den gesamten Ablagerungszeitraum beibehalten worden. Bei einem maximalen Sickerwasserabfluss und einer Leistung in der Sickerwasserbehandlungsanlage von ca. 75.000 m<sup>3</sup> pro Jahr ist pro Jahr mit Kosten in Höhe von 525.000,00 € auszugehen. Dies ergibt für die Bauabschnitte ohne Oberflächenabdichtung einen Gesamtbetrag pro Phase von 2,1 Mio. €. Demgegenüber betragen die Kosten für die rekultivierten Bauabschnitte, d. h. mit Oberflächenabdichtung 10.731,00 € pro Jahr, da hier mit einem jährlichen Abfluss von 1.500 m<sup>3</sup> pro Jahr zu rechnen ist. Dies ergibt einen Gesamtbetrag in Höhe von 43.000,00 € pro Phase.

Für die Pflege wird hinsichtlich der Pflanz- und Ansaatarbeiten gemäß landschaftspflegerischen Begleitplan 1,50 € pro m<sup>2</sup> angesetzt. Für Pflegemaßnahmen werden Kosten in Höhe von 0,60 € pro m<sup>2</sup> zugrunde gelegt. Die Kosten fallen in den ersten zwei bis maximal vier Jahren je Phase einmal an. Die gepflanzte Kultur kann dann als gesichert gelten und bedarf keiner weiteren Pflege. Pro Bauabschnitt und Phase werden folglich 2,25 € pro m<sup>2</sup> angesetzt. Dies ergibt bei einer Fläche von 42.000 m<sup>2</sup> einen Betrag von 94.500,00 € pro Phase.

Weiterhin sind für das Monitoring, zu den Leistungen für Grundwasseruntersuchungen einschließlich Probenahme und Dokumentation, Vermessung, Begehung sowie Kontrolle gehören, Kosten in Höhe von 90.000,00 € pro Jahr anzusetzen.

Dies ergibt einen Gesamtbetrag in Höhe von 5,97 Mio. €. Aufgrund möglicher Kostensteigerungen ist ein 10 %iger Sicherheitszuschlag anzusetzen, so dass sich ein Betrag in Höhe von 6,567 Mio. € ergibt. Dies ergibt inklusive 19 % Mehrwertsteuer einen Gesamtbetrag in Höhe von 7,8 Mio. €.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird zu Beginn der Ablagerung der Abfälle aber zunächst eine Sicherheitsleistung in Höhe von 7,3 Mio. € festgesetzt. Mit Inbetriebnahme des zweiten Deponieabschnittes ist diese Sicherheitsleistung um 137.500,- € zu erhöhen, für die hinzukommenden Aufwendungen für Pflege und dem reduzierten Sickerwasserabfluss für

den abgedichteten Bauabschnitt. Mit der Inbetriebnahme jedes weiteren Deponieabschnittes erfolgt eine weitere Erhöhung um jeweils 43.500,- €, so dass mit Inbetriebnahme des letzten Abschnitts die vollständige Sicherheitsleistung in Höhe von 7,8 Mio. € hinterlegt sein muss.

#### **6.2.2.15 Ergebnis der materiell-rechtlichen Würdigung, mit Ausnahme der naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Belange**

Die materiell-rechtliche Würdigung aller Belange, mit Ausnahme der naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Belange, des Antrags auf Planfeststellung hat ergeben, dass keine Belange oder schwerwiegenden, negativen Auswirkungen dem Verfahren, insbesondere im Hinblick auf ihre Vermeidung, Verminderung oder deren adäquaten Ausgleich entgegenstehen.

#### **6.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung der naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Belange**

Die vorliegende Planung verletzt keine zwingenden materiell-rechtlichen Vorschriften, insbesondere liegt kein Verstoß gegen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 14, 15 BNatSchG und die Vorschriften zum FFH-Gebietsschutz nach §§ 33, 34 BNatSchG vor. Auch die Anforderungen der §§ 19, 30 BNatSchG konnten berücksichtigt werden. Ebenfalls wurden die artenschutzrechtlichen Anforderungen nach §§ 39, 44 und 45 BNatSchG beachtet.

Auf Basis der aktuell vorhandenen Unterlagen ist davon auszugehen, dass mögliche naturschutzrechtliche Konflikte mit geeigneten Maßnahmen bewältigt werden können.

##### **6.2.3.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Die Zulässigkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft ist in den §§ 14, 15 BNatSchG geregelt. Nach Prüfung der darin genannten Voraussetzungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft zulässig sind.

Das Vorhaben führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Es werden jedoch vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen. Zudem werden unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in angemessener Frist kompensiert. Ersatzzahlungen sind deshalb nicht erforderlich. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind im Hinblick auf den Gesamtflächenbedarf angemessen. Die rechtliche Sicherung der Maßnahmen ist gewährleistet. Der Beurteilung liegt insbesondere der landschaftspflegerische Begleitplan vom März 2012 zugrunde.

#### **6.2.3.1.1 Vorliegen von Eingriffen in Natur- und Landschaft**

Eingriffe in Natur und Landschaft sind in § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes oder den Wert der Landschaft für die naturnahe Erholung erheblich beeinträchtigen können.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan des Ingenieur- und Planungsbüros Lange GbR vom März 2012 sind die anlagebedingte, baubedingte und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens, der Errichtung und des Betriebes der Deponie Eichenallee auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dargestellt (Seite 13 im landschaftspflegerischen Begleitplan). Im Einzelnen wird auf die Darstellung im landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen. Diese Darstellungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde fachlich zutreffend.

Auswirkungen ergeben sich insbesondere baubedingt durch die Beseitigung der Vegetationsdecke, den Verlust von Biotopflächen (Wald und Stillgewässer) und Tierlebensräumen, den Bodenabtrag, der Bodenverdichtung, Staub, Lärm- und Schadstoffemissionen sowie visuelle, auditive und olfaktorische Veränderungen. Im Hinblick auf Anlage- und betriebsbedingte Projektwirkungen kommt es insbesondere zu einer veränderten Bodenstruktur mit eingeschränkten Bodenfunktionen, einer visuellen Veränderung durch den Deponiekörper, Modifizierung des Lokalklimas und wasserwirtschaftlichen Auswirkungen. Weiterhin ist von einem temporären Verlust bzw. Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen, einem temporären Verlust der Flächen für die Luftgeneration, einer temporären Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie einem temporären Verlust von Lebensräumen bzw. ein temporärer Verlust an Ruhe- und Fortpflanzungsstätten auszugehen.

#### **6.3.1.2 Unterlassen vermeidbarer Eingriffe**

Nach § 15 Absatz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Diese Vorschrift ist zwingendes Recht und unterliegt nicht der Abwägung. Sie ist vor dem Hintergrund des Vorsorgeprinzips darauf gerichtet, negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch das Vorhaben von vornherein möglichst gering zu halten, in dem solche Auswirkungen völlig vermieden bzw. zumindest soweit möglich minimiert werden. Vermeidbarkeit von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft infolge eines Eingriffs meint dabei nicht die Möglichkeit, den Eingriff ganz zu unterlassen, denn dann wäre jeder Eingriff vermeidbar. Vermeidbarkeit in diesem Sinne meint auch nicht die Möglichkeit, das Vorhaben an anderer Stelle zu verwirklichen, denn dies wäre beinahe zu allen Baumaßnahmen

denkbar und würde zu einer alle Planungen verhindernden Kreisverweisung führen. Die Vermeidbarkeit im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bezieht sich vielmehr nur auf die Frage, ob der durch das jeweilige Vorhaben bewirkte Eingriff an dieser Stelle vermeidbar ist, das heißt, ob es möglich ist, die Maßnahme an derselben Stelle ohne einen Eingriff in Natur und Landschaft bzw. mit einem weniger schwerwiegenden Eingriff zu verwirklichen. Mithin sind Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen durch Eingriffe nur Maßnahmen, die keine erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätten und deshalb bei objektiver Betrachtung noch als vom Antrag des Vorhabenträgers umfassend angesehen werden können.

Bei dem hier planfestzustellenden Vorhaben unterbleiben nach der Planung vermeidbare Eingriffe und Beeinträchtigungen. Die Vermeidung – und Minimierungsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan eingehend dargestellt. Dabei handelt es sich insbesondere um die unter Ziffer 4 (Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Umweltmedien und der räumlichen Nutzung) dargestellten Vermeidungsmaßnahmen.

#### **6.2.3.1.3 Ausgleich unter Ersatz**

Nach § 15 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichsmaßnahmen als Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen oder zu ersetzen.

Nach § 15 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Nach § 15 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung in sonstiger Weise kompensiert, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in der betroffenen Großlandschaft in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Der Vorhabenträger hat solche Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation trotz der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe vorgesehen. Bei den Maßnahmen wurde möglichst auf eine funktionale und räumliche ortsnahe Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen zum Eingriff geachtet. Ferner wurde soweit erforderlich der zeitliche Aspekt der Beeinträchtigung beachtet.

Die fachliche Herleitung der Maßnahmen berücksichtigt die vom Vorhaben betroffenen Werte und Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, die Flächenverfügbarkeit, die Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme und mögliche Mehrfachfunktionen. Zusammengefasst sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien im Hinblick auf unver-

meidbare Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter insbesondere folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen:

Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen der Herrichtung der Vorhabensfläche sollen langfristig naturnahe Waldstrukturen entwickelt werden. Im Anschluss an die Abfallablagung entstehen nach Herrichtung sukzessive Gehölzflächen, die Lebensräume für diverse Tier- und Pflanzenarten darstellen. Im Einzelnen entstehen Standortgerechte Eichenmischwälder mit vorgelagerten strukturreichen Waldsäumen. In den höheren Lagen schließen sich Baum- und Strauchwälder an. In der Hochzone ergänzt eine extensive gepflegte Magerwiese das Biotopspektrum der Geländeaufhöhung Eichenallee. Die zu schaffenden Gehölzbestände erfüllen sowohl ökologische als auch landschaftsästhetische Funktionen, zu denen im Einzelnen gehören:

- Eichenmischwälder in den Hanglagen (Flächengröße 207.491 qm),
- Baum- Strauchwälder im Bereich der höheren Lagen (Flächengröße 69.309 qm),
- Waldränder (Flächengröße 47.796 qm),
- Waldwiese im Bereich der Hochzone (Flächengröße 26.961 qm).

Dazu wird ein zentraler Retentionsbereich (Gesamtfläche 4.080 qm) geschaffen und eine Schilfvegetation im Dauerstaubereich initiiert. Die Initialpflanzungen werden mit Röhrricht angelegt. Die umgebenden Flächen werden mit niedrigwüchsigen Strauchweiden bepflanzt, so dass sich dort ebenfalls naturnahe Strukturen mit einer hohen ökologischen Wertigkeit entwickeln können. Darüber hinaus erfolgen in der Nähe zum Antragsgelände im Bereich des nördlichen Gartroper Busches externe Kompensationsmaßnahmen. Dabei handelt es sich im Einzelnen um folgende Maßnahmen:

- Schaffung von FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet Gartroper Mühlentbach,
- Anpflanzung von Laubmischwald auf ackerbaulich genutzten Flächen und
- ökologische Waldaufwertung durch Waldumbau von Nadelholz zu Laubwald.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen. Darüber hinaus wird eine Überkompensation von 10.946 ökologischen Werteinheiten erzielt.

#### **6.2.3.1.4 CEF-Maßnahme**

Die untere Landschaftsbehörde des Kreises Wesel hat darauf hingewiesen, dass die Ersatzgewässer so frühzeitig anzulegen sind, dass sie als CEF-Maßnahme nachweislich funktionieren. Bis die Funktion sichergestellt ist, müssten die kleinen Gewässer im Antragsgelände erhalten werden. Diese Bedingung gilt als erfüllt, sobald die ökologische Baubegleitung zwei erfolgreiche Reproduktionsjahre nachweist.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde muss die CEF-Maßnahme so angelegt werden, dass sie mit hinreichender Wahrscheinlichkeit greift. Mit der Auflage unter Nummer 3.15.2 wird sichergestellt, dass die Funktion und Umsetzung der CEF-Maßnahme entsprechend den Anforderungen der unteren Landschaftsbehörde erfolgt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist davon auszugehen, dass die Maßnahme mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zum Zeitpunkt des Eingriffs bzw. umgehend nach dem Eingriff greift und mit der CEF-Maßnahme Ruhe- bzw. Fortpflanzungsstelle im ökologischen Zusammenhang zur Verfügung gestellt werden.

#### **6.2.3.2 Natura 2000**

Nach § 34 Absatz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder eines europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. § 34 Absatz 2 BNatSchG ist beim Projekt vorbehaltlich einer abweichenden Prüfung nach den Absätzen 3 und 4 unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines solchen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Die Prüfung der Verträglichkeit nach § 34 Absatz 2 BNatSchG stellt striktes Recht dar, dass der Abwägung nicht zugänglich ist.

Die Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Absatz 1 BNatSchG vom März 2012 erbrachte folgende Ergebnisse:

Durch das geplante Vorhaben werden keine maßgeblichen Veränderungen der Standortverhältnisse oder sonstige erhebliche qualitative und quantitative Beeinträchtigungen in den benachbarten FFH- Meldegebieten hervorgerufen. Vor dem Hintergrund bestehender Belastungen ist der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten der FFH-Gebiete derzeit als günstig einzustufen nach Realisierung der projektierten Erweiterung würde dieser günstige Zustand unverändert erhalten bleiben.

Eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen der FFH-Gebiete „Lippe Aue bei Damm und Bricht und NSG Losenberge“, „Gartroper Mühlenbach“ und „Steinbach“ ist danach gegeben.



Demgemäß ist es für die Planfeststellungsbehörde entsprechend den Ergebnissen der Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung nicht ersichtlich, dass es vorhabensbedingt zu Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 Satz 2 BNatSchG kommen wird. Somit steht § 34 Satz 2 BNatSchG dem Vorhaben nicht entgegen.

### **6.2.3.3 Artenschutzrechtliche Prüfung**

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens für die im Antragsgebiet und angrenzenden Umfeld nachgewiesenen sowie potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie die dadurch bedingte Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Absatz 1 i.V. mit Absatz 5 BNatSchG und die Notwendigkeit möglicher spezifischer Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzw. einer aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich werdende Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG bzw. eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Ingenieur- und Planungsbüros Lange GbR vom März 2012 beschrieben und bewertet.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben bei keinem der geprüften strengen und besonders geschützten Arten Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 i.V. mit Absatz 5 BNatSchG erfüllt werden. Es wird dargelegt, dass unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sowie der funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) die dortigen Populationen der genannten Tierarten bzw. – Gruppen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. sich deren aktueller Erhaltungszustand nicht verschlechtert. Damit liegen auch keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne von § 19 BNatSchG vor. Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Somit stehen artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

### **6.2.3.4 Ergebnis der materiell-rechtlichen Würdigung der naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Belange**

Naturschutzrechtliche und landschaftspflegerische Belange stehen demnach dem Antrag nicht entgegen.

Aus naturschutzrechtlicher und landschaftspflegerischer Sicht kann dem Antrag zugestimmt und der Plan festgestellt werden.

## **7. Würdigung der Einwendungen**

### **7.1 Stellungnahme der Gemeinde Schermbeck**

Die Gemeinde Schermbeck hat gefordert, dass die bestehende verkehrliche Belastung der „Waldaustraße“ ermittelt und die Gesamtbelastung bei der bereits durchgeführten schalltechnischen Untersuchung zu berücksichtigen sei. Weiterhin soll im Hinblick auf die zukünftige Verkehrsbelastung eine verkehrstechnische Untersuchung des Knotenpunktes „Waldaustraße/L463“ erfolgen. Aus diesem Grund werden gegen die geplante Verkehrsführung über die „Waldaustraße“ Bedenken erhoben.

Weiterhin werden Untersuchungen zur Verkehrszunahme auf die bestehende Kreuzung „Maassenstraße L104/Hünxer Straße L463“ gefordert, um zu prüfen, ob ein Kreisverkehr notwendig wird.

Eine gutachterliche Berücksichtigung der verkehrlichen Belastung der „Waldaustraße“ in der vom Vorhabenträger mit den Planfeststellungsunterlagen vorgelegten schalltechnischen Untersuchungen ist aufgrund der Entfernungen zum Vorhabensgebiet rechtlich nicht zu fordern. Die TA-Lärm gibt hierfür keinerlei Anhaltspunkte. Eine verkehrstechnische Untersuchung des Knotenpunktes kann durch die Vorhabenträgerin nicht veranlasst werden und kann aus diesem Grund auch nicht als Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss festgesetzt werden. Die Zuständigkeit hierfür liegt allein beim Straßenbaulastträger und damit beim Landesbetrieb Straßen NRW.

Die Einwendungen werden deshalb zurückgewiesen.

## **7.2 Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf**

Die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 52 – Abfallwirtschaft) hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es zur Hydrologie sowohl zur Deponie Hünxe als auch zu den Austonungen der Vorhabensträgerin unterschiedliche gutachterliche Aussagen gebe. Um diese auszuräumen, habe ein Abstimmungsprozess begonnen. Der Planfeststellungsbeschluss sollte daher erst dann ergehen, wenn der Abstimmungsprozess beendet ist und der Kreis Wesel die Auslöseschwellen gemäß § 21 Abs. 1 DepV i. V. m. § 12 Abs. 1 DepV zutreffend festlegen kann.

Die Planfeststellungsbehörde ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt in der Lage die notwendigen Auslöseschwellen gemäß § 21 Abs. 1 DepV i. V. m. § 12 Abs. 1 DepV festzulegen. Eine Beendigung des Abstimmungsprozesse ist weder rechtlich erforderlich noch der Vorhabensträgerin zumutbar. Eine rechtliche Begründung für ein weiteres Abwarten hinsichtlich der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses ist nicht ersichtlich, zumal auch nicht vorhersehbar ist, wann der Abstimmungsprozess beendet ist. Immerhin sind nach Abgabe der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom Oktober 2012 nunmehr weitere 1,5 Jahre vergangen, ohne dass der Abstimmungsprozess beendet ist. Da dieser sich noch auf eine unbestimmte Zeit hinziehen kann, ist die Planfeststellungsbehörde rechtlich dazu angehalten, die Auslöseschwellen nach der Deponieverordnung festzulegen, wozu sie sich auch

in der Lage sieht. Sollte sich am Ende des Abstimmungsprozesses und der vorliegenden gutachterlichen Aussagen ergeben, dass die in dem Planfeststellungsbeschluss seitens der Planfeststellungsbehörde festgesetzten Auslöseschwellen abzuändern sind, kann dies rechtlich durch eine entsprechende Abänderung der Nebenbestimmung umgesetzt werden.

Die Einwendung wird folglich zurückgewiesen.

### **7.3 Stellungnahme des Landesbüros für Naturschutzverbände NRW**

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hat in seiner Stellungnahme zunächst zu den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs darauf verwiesen, dass eine Prüfung im Hinblick auf eine Veränderung der Größe des Vorhabens fehle. So könne eine Rücknahme der Abgrabungsfläche um 75 Meter auf einer Länge von 500 Metern die Eingriffsintensität in schutzwürdige Biotop- und Lebensräume schutzwürdiger Arten erheblich verringern. Hierbei wird auf die schutzwürdigen Arten, wie Kreuzotter, Waldeidechse, Schlingnatter, Waldschnepfe, Feldschwierl, Zwergtaucher und Teichrohrsänger im westlichen Randbereich des geplanten Vorhabensgebietes verwiesen. Weiterhin könnte durch die Rücknahme um nur 75 Meter im nordwestlichen Bereich der geplanten Abgrabung ein Eingriff in einen schutzwürdigen Biotopbereich vermieden und so das Vorkommen von Arten wie kleiner Wasserfrosch, Teichfrosch, Grasfrosch, Waldschnepfe, Zwergtaucher, Feldschwierl, Kreuzotter, Schlingnatter und Waldeidechse sowie 13 Libellenarten geschützt werden.

Entgegen der Stellungnahme ist durch die seitens des Vorhabenträgers vorgelegten Gutachten belegt, dass Schwerpunktvorkommen im Bereich oder randlich der Vorhabensfläche für Waldeidechse, kleiner Wasserfrosch, Grasfrosch und Teichfrosch nicht bestätigt werden konnten. Weiterhin konnten ausschließlich Einzelindividuen von Schlingnatter, Waldschnepfe, Zwergtaucher (ungefährdet) und Feldschwierl nachgewiesen werden, so dass von einem Schwerpunktvorkommen insoweit nicht gesprochen werden kann.

Für die Planfeststellungsbehörde bestehen keine Bedenken hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, des landschaftspflegerischen Begleitplanes sowie der Umweltverträglichkeitsstudie als auch der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung. Die Vorhabensträgerin hat ausreichend Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des naturschutzrechtlichen Eingriffs gutachterlich belegt. Eine Reduzierung der Abgrabung kommt rechtlich aufgrund der Vorgaben des Regionalplanes und des Abgrabungsgesetzes nicht in Betracht, so dass die vorhandenen Rohstoffvorkommen entsprechend zu nutzen sind.

Die Einwendung wird folglich zurückgewiesen.

In der Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW wird darüber hinaus darauf verwiesen, dass bei der Bilanzierung auf einen entscheidenden Bestandteil der Methodik „ARGE Eingriff-Ausgleich“ verzichtet wird, nämlich der Berechtigung eines Zeitfaktors für ältere Biotoptypen.

Bei der Anwendung des Verfahrens „ARGE Eingriff-Ausgleich“ ist bei der Bilanzierung auf eine zusätzliche Gewichtung des Zeitfaktors seitens der Gutachter verzichtet worden, weil bei der Eingriffsbewertung die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen zum Teil aus bereits durchgeführten Maßnahmen des Seitens der Behörden anerkannten Ökokontos der Eigentümer der Grundstücksflächen bestehen. Dies bedeutet, dass diese Kompensationsmaßnahmen zu Beginn des Eingriffs im zeitlichen Vorgriff bereits durchgeführt worden sind. Damit ist eine positive Zeitverschiebung, d.h. ein positiver „Time Lag“, gegeben, das die Positivwirkungen der Kompensationsmaßnahme schon seit längerem vor dem Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Hierdurch wird der negative „Time Lag“ bei Eingriffen in ältere Biotoptypen neutralisiert. Das Vorgehen ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Wesel abgestimmt worden.

Die Einwendung wird folglich zurückgewiesen.

In der Stellungnahme wird weiter ausgeführt, dass der Ausschluss einer Betroffenheit von Arten nicht immer nachvollziehbar sei, so wird unter anderem auf den Waldkauz und den Raubwürger verwiesen.

Ein „Nachweis“ muss keine populationsrelevante Betroffenheit auslösen. Im konkreten Fall wurde der Waldkauz innerhalb der Vorhabensfläche nicht als Brutvogel, sondern ausweislich der Untersuchungen als Nahrungsgast nachgewiesen. Geeignete Höhenbäume und Gebäude als potentielle Nistplätze sind zudem nicht vorhanden. Das Nahrungshabitat der Art erstreckt sich über große Flächen, so dass keine essentiellen Strukturen verloren gehen.

Der Raubwürger als Durchzügler / Wintergast wurde hinreichend in den Gutachten geprüft. Die Vorhabenfläche und ihr Umfeld stellen keine essentiellen Habitate dieser Art dar, die stets auf dem Zug wieder aufgesucht werden. Die benachbarte Lippe-Aue ist z. B. als Rastgebiet geeignet, falls Störungen zu einer Verdrängung der Art führen sollten. Mögliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation im Brutgebiet können daher ausgeschlossen werden. Desweiteren liegen keinerlei wissenschaftliche Erkenntnisse zu einer durch das Vorhaben bedingten optischen und akustischen Störempfindlichkeit sowie hinsichtlich Staubemissionen vor. Die erfolgte Betrachtung in dem Gutachten wurde aufgrund dessen anhand vorhandener Arbeiten durchgeführt, da die Projektwirkung innerhalb des Lkw- und Baumaschinenverkehrs und der damit verbundenen Störungen vergleichbar ist. Dies ist anhand der vorgelegten gutachterlichen Stellungnahmen nachvollziehbar.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

In der Stellungnahme wird weiterhin darauf hingewiesen, dass der Ausschluss von Stuben bei Fledermäusen für die meisten Arten im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf Grundlage der bekannten Verbreitung nicht ohne Weiteres nachzuvollziehen ist, da die Arten im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden und Höhlenbäume vorhanden sind.

In der Umweltverträglichkeitsstudie wird in der Kartenanlage B8b die Anzahl der registrierten Individuen sowie deren Verhalten dargestellt. Hieraus wird ersichtlich, dass die nachgewiesenen Arten ausschließlich jagen, überfliegend oder sozialrufend nachgewiesen wurden. Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde zudem die Anzahl der festgestellten Arten noch einmal dargelegt (Kapitel 3.1.3, Nahrungshabitate).

Ein Verlust von Wochenstuben kann grundsätzlich für alle im Raum nachgewiesenen Arten ausgeschlossen werden, da durch Nebenbestimmungen gewährleistet wird, dass eine Kontrolle auf möglichen Besatz vor Rodung von einem Spezialisten durchgeführt wird, der einschlägige Erfahrung besitzt und geeignete Untersuchungsmethoden beherrscht, weiterhin eine zeitnahe Installation der Fledermaus spezifischen Kästen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion vorgesehen ist.

Die Einwendung wird entsprechend zurückgewiesen bzw. durch Nebenbestimmung Rechnung getragen.

Das Landesbüro für Naturschutzverbände NRW verweist desweiteren darauf, dass Gehölzrodungen in den Wintermonaten zwischen Oktober und Mitte Februar durchgeführt werden müssen und verweisen hier auf den Uhu.

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltene Formulierung, dass Gehölzrodungen bis Mitte Februar durchzuführen sind, bezieht sich primär auf die relevante Waldparzelle mit Brutverdacht des Uhus. Dieser Brutverdacht konnte aufgrund von Untersuchungen in 2012 nicht bestätigt werden. Der aktuell besetzte Brutplatz befindet sich innerhalb der Abgrabung „Mühlenberg“ im Nordosten, so dass eine Beeinträchtigung des Brutplatzes und des Brutpaares durch das geplante Vorhaben auszuschließen ist.

Die Einwendung wird aufgrund dessen zurückgewiesen.

Weiterhin wird in der Stellungnahme darauf verwiesen, dass pauschale Irrelevanzschwellen im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung der angrenzenden FFH-Gebiete abgelehnt werden und es wird darauf verwiesen, dass nach ständiger Rechtsprechung die Irrelevanz naturschutzfachlich nachgewiesen sein muss.

In der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie wurde die Betroffenheit der angrenzenden FFH-Gebiete einzelfallbezogen beurteilt.

Im Hinblick auf das Einzugsgebiet der Lippe werden durch die Deponieplanung 1,6 ha abflusswirksame Fläche entzogen. Das entspricht 0,4 % der Gesamtfläche des Einzugsgebietes. Der hinzugezogene Anhaltswert von 5 % wird weit unterschritten und auch die strengsten gängigen Richtwerte von 0,5 bis 1 %, welche für die Beurteilung sehr sensibler Gebiete vorgeschlagen werden, werden eingehalten. Zudem sind im Umkreis der Fläche im Einzugsgebiet, auf der die sehr geringe Menge Niederschlagswasser entzogen wird, keine geschützten und feuchtegeprägten FFH-LRT vorhanden – die Lippe selbst ist über einen Kilometer entfernt. Bei dieser geringen Entzugsmenge, der weiten Entfernung zum FFH-Gebiet Lippe selbst und dem fehlen sensibler Biotoptypen im Umkreis der Wirkfläche sind relevante Wirkungen auf das FFH-Gebiet auch nach gebietsspezifischer Betrachtung grundsätzlich auszuschließen.

Dem Einzugsgebiet des Gartroper Mühlenbaches werden durch die geplante Deponie etwa 35,4 ha abflusswirksame Fläche entzogen. Dies entspricht einem Anteil von 1,4 % des Gesamteinzugsgebietes. Auch hier wird damit der herangezogene Anhaltswert von 5 % weit unterschritten. Die Einzelfall- bezogene Betrachtung kommt beim Gartroper Mühlenbach weiterhin zu der Einschätzung, dass die Anbindung strengerer Kriterien für sensible und besonders naturnahe Lebensräume hier nicht angemessen ist. Die künstlich veränderte Wasserführung des Gartroper Mühlenbaches durch Infiltration seitens der RAG führt bereits seit längerer Zeit zu einem anthropogenen veränderten Wasserregime im Einzugsgebiet. Bei kumulativer Betrachtung der vorliegenden Ausprägung und Lage der feucht geprägten Biotoptypen, des Gewässers selbst, des künstlich veränderten Hydroregimes und des prozentual geringen Anteils der betroffenen Einzugsflächen in Zusammenschau mit als Anhaltspunkt hinzugezogenen Orientierungswerten kann hier davon ausgegangen werden, dass sich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Gartroper Mühlenbacher geben.

Dem Steinbach wird keinerlei abflusswirksame Fläche entzogen. Erhebliche Auswirkungen sind hier von vorneherein auszuschließen.

Folglich werden die Einwendungen zurückgewiesen.

Das Landesbüro für Naturschutzverbände NRW verweist in seiner Stellungnahme weiterhin darauf, dass ein Bedarf für eine Deponie der Klasse I im Kreis Wesel nicht besteht und eine plausible Planrechtfertigung nicht erkennbar ist. In der Stellungnahme wird auch darauf verwiesen, dass die vom MKULNV in Auftrag gegebene Bedarfsanalyse vor einer Entscheidung abzuwarten sei.

Wie im Einzelnen unter Punkt 6.2.2.1 (Planrechtfertigung) ausgeführt, liegt die Bedarfsanalyse zwischenzeitlich vor und ergibt einen entsprechenden Bedarf an DK I Deponien für das Land NRW.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Soweit in der Stellungnahme zudem darauf verwiesen wird, dass die Vorhabensträgerin keine gemeinnützigen Aufgaben im Sinne der öffentlich-rechtlichen Entsorgung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllt, ist dies rechtlich irrelevant. Insoweit wird ebenfalls auf die Ausführungen der Planrechtfertigung hinsichtlich der Anforderungen an eine privatnützige Planfeststellung und der hierzu ergangene Rechtfertigung des Bundesverwaltungsgerichtes verwiesen.

Auch diese Einwendung wird zurückgewiesen.

Der in der Stellungnahme erfolgte Hinweis auf die Gefährdung auf die unmittelbar grenzende SAD Hünxe hat keinen Bezug zum beantragten Vorhaben, weshalb diese Einwendung ebenfalls zurückzuweisen ist.

#### **7.4 Stellungnahme der Eheleute Thoenes**

Die von den Eheleuten Thoenes vorgelegte Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf den „Hafen Egbert Konstantin“ wozu ein gesondertes wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren durch die Bezirksregierung Düsseldorf durchgeführt wird. Im Erörterungstermin hat der anwaltliche Vertreter der Eheleute Thoenes ausgeführt, dass die Betroffenheit der Eheleute in der Hauptsache durch den geplanten Hafen gegeben sei.

Zunächst werden Einwendungen gegen die „öffentliche Bekanntmachung“ erhoben. Die öffentliche Bekanntmachung ist form- und fristgerecht erfolgt.

Weiterhin werden in den Einwendungen die schalltechnische Untersuchung als auch die weiteren vor- gelegten Gutachten pauschal in Zweifel gezogen. Die Einwendungen hinsichtlich der Baumaßnahmen beziehen sich ausschließlich auf den Hafen Egbert Konstantin und damit nicht auf das Vorhaben Deponie Eichenallee. Dies gilt entsprechend für die Einwendungen zu Wohnwertverlust bis zur Unbewohnbarkeit.

Soweit die recht pauschalen Bedenken hinsichtlich der schalltechnischen Untersuchungen als auch der weiteren vorgelegten Gutachten sich auf die Errichtung und den Betrieb der Deponie Eichenallee beziehen, sind diese zurückzuweisen, da die vorgelegten Gutachten anhand der einschlägigen Rechtsvorschriften ordnungsgemäß erstellt worden sind und eine Betroffenheit der Eheleute Thoenes nicht erkennen lassen.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

## **8. Gesamtabwägungen und Ergebnis**

Die dem Planfeststellungsbeschluss zugrundeliegende Planung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb der Deponie Eichenallee durch die Nottenkämper OHG.

In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Der Kreis Wesel als Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen des Vorhabens bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung konnte festgestellt werden, dass sich bei der beantragten Errichtung und Betrieb der Deponie Eichenallee unter Beachtung der antragsgegenständlich und im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses festgesetzten Aus-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannte Schutzgut ergeben, welche der Gesamtmaßnahme aus Gründen der Umweltverträglichkeit entgegenstehen und seine Verwirklichung verhindern würde.

Den Anforderungen im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge wird Rechnung getragen.

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belangs wurden konstruktiv bearbeitet, bewertet und im Planfeststellungsbeschluss umgesetzt. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW und des privaten Einwenders wurden im Einzelnen abgewogen und zurückgewiesen, wenn ihnen nicht ausnahmsweise durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde. Dies gilt auch hinsichtlich der vorgebrachten Anregungen und Bedenken Träger öffentlicher Belange soweit diese im Planfeststellungsbeschluss nicht umgesetzt worden sind sondern zurückgewiesen wurden.

Die in der Entscheidung gemäß § 36 Abs. 4 KrWG aufgeführten Bedingungen und Auflagen sollen gewährleisten, dass die Deponie Eichenalle ordnungsgemäß errichtet, betrieben und rekultiviert wird.

Nach Prüfung und Abwägung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange kommt der Kreis Wesel als Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass der von der Nottenkämper OHG als Antragsstellerin eingereichte Plan unter Beachtung und Umsetzung der in den Nebenbestimmungen genannten Bedingungen und Auflagen die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens, soweit möglich und erforderlich, verhütet oder ausgleicht und somit festgestellt werden kann.



## **9. Gebührenentscheidung**

Gemäß § 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen( GebG NRW - vom 23.11.1971 (GV NW S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.1985 (GV NW S. 257)) in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 05.08.1990 (GV NW S. 924 in der z. Z. geltenden Fassung) wird für die Erteilung dieses Planfeststellungsbeschlusses gemäß Tarifstelle 28.2.1.13 a) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

**76.000,00 €**

$(500.000 \text{ m}^3 \times 0,04 \text{ €/m}^3 + (4.500.000 \text{ m}^3 \times 0,04 \text{ €/m}^3)/5 + (5.000.000 \text{ m}^3 \times 0,04 \text{ €/m}^3)/10$   
20.000,--€+36.000,--€+ 20.000,--€)

festgesetzt.

Diese ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf eines der angegebenen Konten der Kreiskasse unter Angabe des Kassenzeichens 065 059 649/1164 zu zahlen.

## **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschluss, die wasserrechtliche Erlaubnis oder die Abgrabungsgenehmigung kann jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist jeweils beim Verwaltungsgericht, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VF/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) eingereicht werden.

## VI. HINWEISE

---

Eine Klage hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung der einzelnen Bescheide keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Beim Kreis Wesel kann die Aussetzung der Vollziehung oder es kann gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung beim Verwaltungsgericht, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Klage zulässig, § 80 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 VwGO.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Fastring